

Gemeinde W e l v e r
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses

Welver, 15.11.2012

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich

Damen und Herren des **Rates**
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **17. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**, die am

Mittwoch, dem 28. November 2012,
17:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

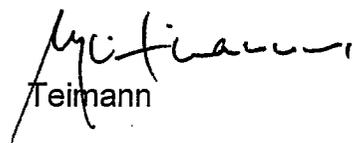
Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welver
hier: Antrag des Architekturbüros Sappel vom 20.08.2012
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“, Ortsteil Schwefe
hier: Antrag vom 09.01.2012
3. Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Stocklarn – Bereich Auf dem Felde –
hier: Antrag vom 23.03.2012

4. Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Flerke – Bereich Am Heidewald –
hier: Antrag vom 28.06.2012
5. Ausweisung von Bauland im Bereich der Gemarkung Meyerich zwischen den Straßen Plass und Auf'm Tigge, Zentralort Welper
hier: Antrag vom 11.09.2012
6. Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Weitere Verfahrensweise
7. Dritte Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung
8. Kalkulation der Kleineinleiterabgaben 2013
9. Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper
10. Zwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 02.06.2004
11. Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2013
12. Betr.: Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welper und die Erhebung von Benutzungsgebühren
13. Wohnheim Eilmsen-Vellinghausen
 - a) Gebührenkalkulation
 - b) Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welper
14. Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien zum 01.01.2013
15. Wegebau in der Gemeinde Welper - Instandsetzung der gemeindlichen Wege
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 14.12.2011
16. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


Teimann

**Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses**

Birngruber, Dahlhoff, Daube, Haggenmüller, Heuwinkel, Kaiser, Meisterernst, Ohst,
Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Stehling, Weber, Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/24.02	Sachbearbeiter: Große/Hückelheim Datum: 16.11.2012	

Bürgermeister	<i>J. G. Müller</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. G. Müller</i>	Fachbereichsleiter	<i>16/11.12</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	1	oef	05.09.12				
BPU	2	oef	07.11.12				
HFA	1	oef	28.11.12				

**Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welver
hier: Antrag des Architekturbüros Sappel vom 20.08.2012**

Sachdarstellung zur Sitzung am 05.09.2012 :

Siehe beigelegten Antrag vom 20.08.2012!

Hinweis vorab:

Der seit Januar 1999 rechtskräftige Bebauungsplan hat die offizielle Bezeichnung „**Vorhaben- und Erschließungsplan – Neubau eines Discount- und eines Vollsortimentmarktes**“. Verwaltungsintern wird der Plan im Zuge der laufenden Nummerierung der Bebauungspläne des Zentralortes unter der Nr. 24 geführt. Der Antragsteller hat diese Nummerierung aufgegriffen. In der weiteren Sachdarstellung wird die Abkürzung VEP verwendet. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der VEP bereits einmal geändert wurde (Höhenbegrenzung), so dass eine neuerliche Änderung die laufende Nr. 2 erhalten müsste.

Bestehende Festsetzungen:

Der rechtskräftige VEP enthält für die Bereiche des Discount- und Vollsortimentmarktes folgende Festsetzungen:

Zulässig sind großflächige Einzelhandelsbetriebe

SO 1 (Edeka) Vollsortimentmarkt 890 m² Verkaufsfläche
Getränkemarkt 320 m² Verkaufsfläche

SO 2 (Aldi) Discountmarkt 770 m² Verkaufsfläche

Max. zulässige Grundfläche der Gebäude:

SO 1 (Edeka) = 1.900 m²
SO 2 (Aldi) = 1.300 m²

Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

Inhalt der Änderung:

Nun wird die Änderung des VEP beantragt, um die Verkaufsfläche für den Vollsortimentmarkt von 890 m² auf 1.320 m² und die des Discounters von bisher 770 m² auf 950 m² zu erhöhen. Hierbei müsste auch die Festsetzung der überbaubaren Fläche entsprechend angepasst werden. Die bisher maximal zulässige Grundfläche der Gebäude wird nach Aussage des Antragstellers entsprechend dem Ursprungsplan eingehalten.

Einzelhandelskonzept der Gemeinde Welper:

Auf der Grundlage des vom Rat in seiner Sitzung am 24.06.2009 beschlossenen Einzelhandelskonzeptes wurde ein Zentraler Versorgungsbereich beschlossen. Mit Blick auf die Einzelhandelsstruktur der Gemeinde Welper wurden die Warengruppen „Nahrungs- und Genussmittel“ als zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente eingestuft. Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sind nur in dem abgegrenzten Zentralen Versorgungsbereich zulässig.

Die Einzelhandelsbetriebe an der Ladestraße liegen nicht im Zentralen Versorgungsbereich. Die Betriebe Aldi und Edeka werden als „nahversorgungsrelevante Ergänzungsstandorte“ dargestellt.

Auszug aus dem Einzelhandelskonzept, Seite 22, letzter Absatz:

„Gleichzeitig verdeutlicht diese Einstufung, dass es sich um Standorte handelt, die außerhalb des in Kap. 6.2.2 abgegrenzten Zentralen Versorgungsbereiches liegen und nicht über dem jedem ansässigen Unternehmen zuzubilligenden Bestandschutz hinaus aktiv ausgebaut werden sollten.“

Ausblick auf die Beratung:

Aus Sicht der Verwaltung erscheint die geplante Erweiterung der beiden Märkte an der Ladestraße maßvoll für eine Entwicklung des Lebensmittelangebotes in Welper. Die angestrebten Verkaufsflächen entsprechen den heutigen standortgerechten Ansprüchen und sind daher nachvollziehbar.

Bei der anstehenden Beratung zum vorliegenden Antrag sollte neben dem Vorgenannten jedoch auch der geltende Zentrale Versorgungsbereich sowie die Problematik im Hinblick auf eine Entwicklung der Brachflächen (ehem. Sparmarkt und Raiffeisengelände) in die Beratung einfließen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Beratung im Fachausschuss erfolgt kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des BPU vom 05.09.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt fasst auf Antrag der SPD- und der CDU-Fraktion einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt steht dem beantragten Vorhaben positiv gegenüber.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fragen hinsichtlich der Lärmsituation und der Verkehrsführung unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit erstellten Gutachten zu prüfen und dem Ausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2012 zur weiteren Beratung vorzulegen.

Sachdarstellung zur Sitzung des BPU am 07.11.2012:

Nach Prüfung der Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „VEP Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes aus den Jahren 1997 und 1998 sowie der anhängigen Rechtsstreitigkeiten mit Anliegern aus dem Jahr 1999 wurden den Fraktionen zwischenzeitlich folgende Unterlagen in digitaler Form zugesandt:

- Verkehrstechnische Untersuchung
- Schalltechnisches Gutachten
- Schalltechnisches Gutachten über Erschließungsverkehr
- Ergänzende Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten
- Gerichtsbeschlüsse
- Abschließender gerichtlicher Vergleich

a.) Verkehrstechnische Untersuchung

Die Untersuchung aus dem Jahr 1998 prognostizierte resultierend aus der Errichtung der Märkte ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von rd. 1.500 Kfz pro Tag je Fahrtrichtung. Die Prognoseberechnung erfolgte im Wesentlichen in Abhängigkeit der bislang zulässigen Verkaufsflächen. Demnach würde die nunmehr geplante Erweiterung der Verkaufsflächen ein weiteres Mehraufkommen zwischen rd. 160 und 340 Kfz (je nach Berechnungsmethode) pro Tag ausmachen. Der Kundenverkehr verteilt sich unterschiedlich auf die relevanten Zufahrtsmöglichkeiten, so dass hierzu eine erneute verkehrstechnische Untersuchung zur dezidierten Zuordnung erforderlich wird. Im Rahmen einer neuen Untersuchung wäre aus Sicht der Verwaltung auch zu hinterfragen, ob die angenommenen Randbedingungen (z.B. 80% der Kundenbewegungen mittels PKW) aus heutiger Sicht noch zutreffen und ob sich die Prognosezahlen überhaupt in der genannten Größenordnung tatsächlich eingestellt haben.

Überdies kommt die verkehrstechnische Untersuchung von 1998 zu dem Ergebnis, dass auf dem Pferdekamp zur besseren Übersicht des Lieferverkehrs eine Linksabbiegespur zur Einmündung in die Ladestraße anzuordnen sei. Zum Zeitpunkt der Untersuchung war noch die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs am Pferdekamp in der Planfeststellung, so dass die Anordnung der Abbiegespur auch im Zusammenhang mit dieser Verkehrsmaßnahme möglich gewesen wäre. Daher wurde auch die Zurückstellung der Abbiegespur für einen überschaubaren Zeitraum für vertretbar gehalten. Im Zuge einer neuen verkehrstechnischen Untersuchung sollte daher auch hinterfragt werden, ob eine Linksabbiegespur auf dem Pferdekamp heute noch erforderlich sei, da dort bislang keine nennenswerten Zwischenfälle bekannt wurden.

b.) Schalltechnische Gutachten

In einem Hauptgutachten aus dem Jahr 1997 wurden die jeweils möglichen Schallquellen im und am Gebäude sowie durch den Kunden- und den Lieferverkehr für die anschließend errichteten Märkte untersucht. Demnach sind die verkehrlichen Geräuschemissionen maßgebend. Durch logarithmische Aufsummierung der einzelnen ungünstigsten Geräuschsituationen am nächstgelegenen Wohngebäude des nördlich angrenzenden WA-Gebietes wird eine Belastung bis zu 55,7 dB(A) erreicht. Damit wird der zugrunde gelegte Immissions-Richtwert von 55,0 dB(A) geringfügig überschritten. Aus einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnberg ist hierzu jedoch zu entnehmen, dass selbst eine Überschreitung der Orientierungswerte um 5 dB(A) noch das Ergebnis einer gerechten Abwägung im Bauleitplanverfahren sein kann. Maßgeblich sind immer die Umstände des Einzelfalls. Überdies ist der Richtwert von 55 dB(A) an der getroffenen Festsetzung des angrenzenden WA-Gebietes orientiert gewesen. Es kann allerdings nicht außer Betracht bleiben, dass das nächstgelegene Wohngebäude in einer Randlage des WA-Gebietes

gelegen ist, das dort mit einem Gewerbe- bzw. Sondergebiet zusammentrifft. In Grenzbereichen zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung kommt hinsichtlich des Immissionsschutzes ein geringerer Schutzanspruch zu. Bedingt durch die Anlieferung sind auch einzelne Spitzenwerte bis zu 82 dB(A) nicht ausgeschlossen. Damit liegen die ermittelten Werte unterhalb der zulässigen Maximalpegel von 85 dB(A) tagsüber in WA-Gebieten.

Die Untersuchung der Lärmbelastigung innerhalb des WA-Gebietes durch den Erschließungsverkehr führte an der Stelle der größten Verkehrsbelastung zu einem Mittelungspegel von 58,0 dB(A). Da der zulässige Grenzwert für WA-Gebiete nach Angaben des Gutachters im allgemeinen Straßenverkehr jedoch um mindestens 3 dB(A) erhöht werden kann, wird der Richtwert (55 dB(A) + mind. 3 dB(A)) bislang ebenfalls eingehalten.

Im Zuge der geplanten Erweiterung der Märkte sollte auch eine neue schalltechnische Untersuchung durchgeführt werden, die die Lärmbelastigung aus dem zu erwartenden zusätzliche Verkehrsaufkommen aufgrund der vergrößerten Verkaufsflächen ermittelt. Es ist aus Sicht der Verwaltung durchaus vorstellbar, dass ggf. mit weitergehenden passiven Schallschutzmaßnahmen noch vertretbare Belastungsgrenzen eingehalten werden können. Auch hierbei wären die angenommenen Randbedingungen (z.B. 1 % LKW-Anteil am Gesamterschließungsverkehr) aus heutiger Sicht zu überprüfen.

c.) Gerichtlicher Vergleich

Der geschlossene Vergleich zwischen den seinerzeit klagenden Anwohnern, dem damaligen Investor und den zuständigen Behörden regelt im Wesentlichen

- 1.) eine verbesserte Lärmschutzwand gegenüber der in den schalltechnischen Gutachten empfohlenen Schutzmaßnahme,
- 2.) den Verzicht auf die im B-Plan dargestellten Personalstellplätze auf der Westseite des EDEKA-Gebäudes,
- 3.) den Lieferverkehr ausschließlich über die östliche Ladestraße – Pferdekamp zu organisieren,
- 4.) die Errichtung einer zusätzlichen Lärmschutzeinrichtung auf dem rückwärtigen Bereich des EDEKA-Grundstückes, wenn zwischen dem EDEKA-Markt und einem weiteren gewerblichen Gebäude westlich des Marktes eine Lücke entsteht. Die Lücke soll durch die Lärmschutzeinrichtung zur Minderung des Eisenbahnlärms geschlossen werden.

Die Pt. 1 und 2 wurden vollumfänglich umgesetzt. Die Umsetzung des Pt. 3 war anfänglich mit Schwierigkeiten behaftet, aber in den letzten Jahren wurden diesbezüglich keinerlei Beschwerden mehr an die Verwaltung herangetragen (bis auf den Bürgerantrag s.u.). Der Pt. 4 musste bislang noch nicht umgesetzt werden, da bis heute kein weiteres Gebäude westlich des EDEKA-Marktes entstanden ist.

Die vereinbarten Punkte des Vergleiches lassen sich auch bei einer Erweiterung der Märkte berücksichtigen bzw. umsetzen, so dass der gerichtliche Vergleich aus Sicht der Verwaltung kein Hindernis für die beantragte Erweiterung darstellen muss.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde in seiner 15. Sitzung am 26.09.2012 unter TOP 12 der Bürgerantrag von Anwohnern der Reiherstraße vorgelegt und es wurde der Beschluss gefasst, den TOP in den BPU zu verweisen. In ihrem Schreiben vom 10.09.2012 bemängeln die Anwohner, dass es bis heute nicht gelungen sei, den Lieferverkehr gemäß dem gerichtlichen Vergleich zu organisieren. Aus Sicht der Anwohner kann die geplante Erhöhung der

Verkaufsflächen ohne straßenbauliche Begleitmaßnahmen nicht rechtswirksam umgesetzt werden. Konkret wird eine bauliche Veränderung der Reiherstraße im Bereich vom Kreisverkehr Im Hagen bis zur Starenschleife in derartiger Form gefordert, dass die Verkehrsmengen wirksam reduziert werden und der Lieferverkehr verhindert wird. Darüber hinaus werden die geplanten zusätzlichen Parkplätze im Bereich des VEP unter dem Baumkronenbereich des Naturdenkmals als sehr kritisch für das Naturdenkmal angesehen und es wird das Festhalten an der zentralörtlichen Entwicklung unter Einbeziehung des Genossenschaftsgeländes gewünscht, auch wenn hierzu ein „längerer Atem“ notwendig sei.

Aus Sicht der Verwaltung können die Belange der Anwohner sinnvollerweise in die notwendigen gutachterlichen Untersuchungen einbezogen werden. Für eine Entscheidung des Antrages blieben dann zunächst die gutachterlichen Empfehlungen abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der weiteren Beratung im Fachausschuss erfolgt kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des BPU vom 07.11.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt auf Antrag der SPD-Fraktion dem Rat einstimmig:

- 1.) Das Verfahren zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ einzuleiten.
- 2.) Einen städtebaulichen Vertrag vorzubereiten, der die Einholung eines Verkehrs- und Lärmschutzgutachtens vorsieht.

Die Verwaltung wird von dem Ausschuss beauftragt, zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.11.2012 den Aufstellungsbeschluss vorzubereiten.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 28.11.2012:

Mit Datum vom 15.11.2012 erreichte die Verwaltung die Mitteilung des Antragstellers, dass nunmehr auf die Erweiterung des EDEKA-Marktes vollständig verzichtet werden soll und dass die ALDI-Erweiterung um den Aufstellplatz eines Papiercontainers einschließlich Zufahrt ergänzt werden soll. Die als Anlage beigefügten Pläne zeigen diese Ergänzung auf.

Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich damit ein neues Bild für den möglichen Inhalt der Bebauungsplanänderung, so dass sich der Aufstellungsbeschluss ohne eine weitergehende Beratung nicht formulieren lässt.

Hueckelheim, Markus

Von: sappel <markus.sappel@googlemail.com>
Gesendet: Donnerstag, 15. November 2012 21:22
An: Hueckelheim, Markus
Betreff: Ladestrasse
Anlagen: Welver_ALDI_Grundriss_14112012.pdf; 2_Ae_VEP_Ladestrasse.pdf



Architekt Dipl.-Ing. Markus Johannes Sappel

Petrikirchhof 8, 59494 Soest
Plauener Straße 21, 44139 Dortmund
Merklingser Weg 8, 59514 Welver
Fon: 02928 1605, Fax: 02928 1838
Steuernummer: 343 5811 0341 Gerichtsstand: Amtsgericht Soest

Sehr geehrter Herr Hückelheim,
anbei die geänderte Planung.

Die Parkplatzfläche und Edeka bleiben unangetastet.

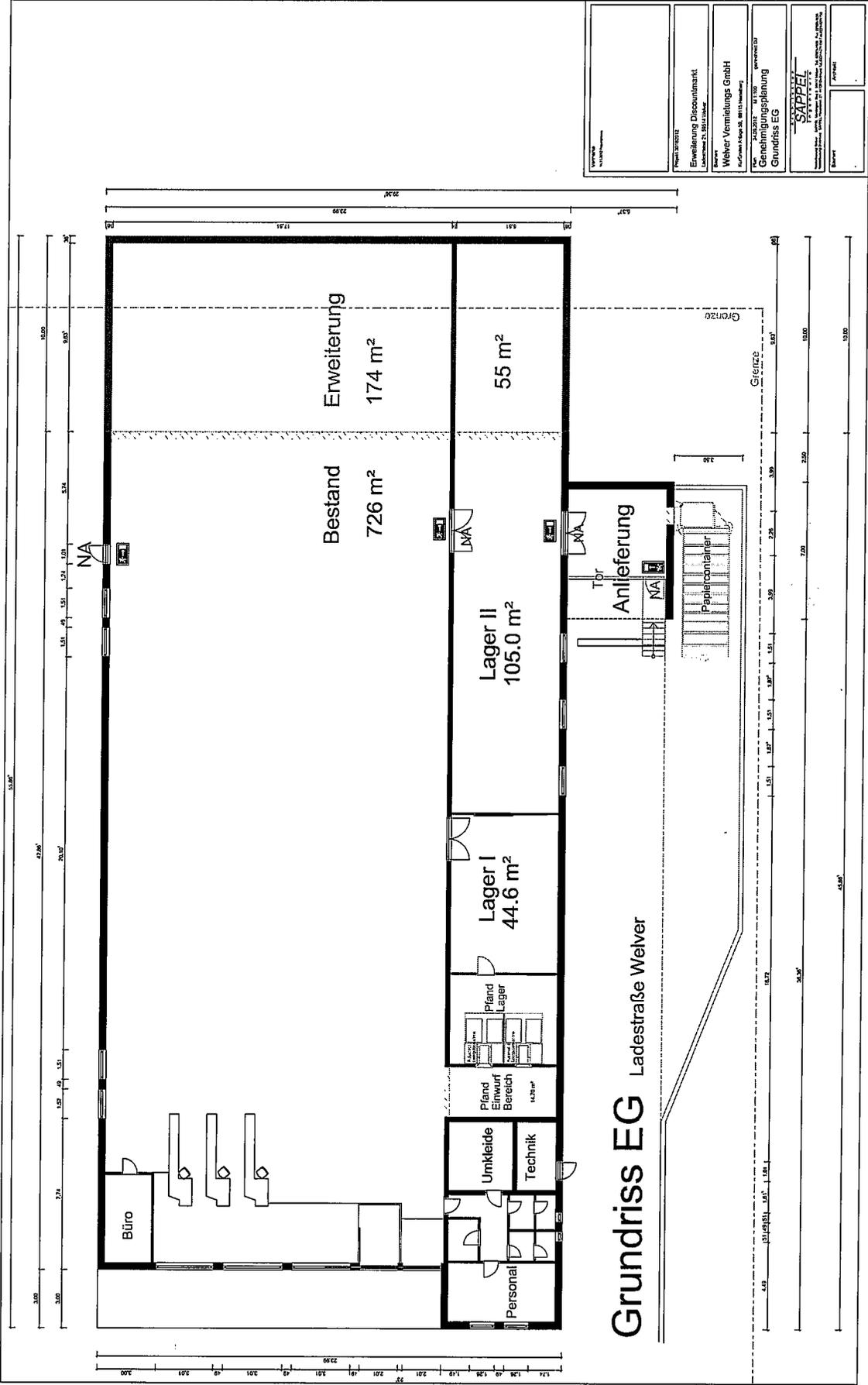
Aldi erweitert von 770 m² auf 920 m² Verkaufsfläche zuzüglich 55 m² Lager und stellt zur Bahn einen Papiercontainer/Presse auf.

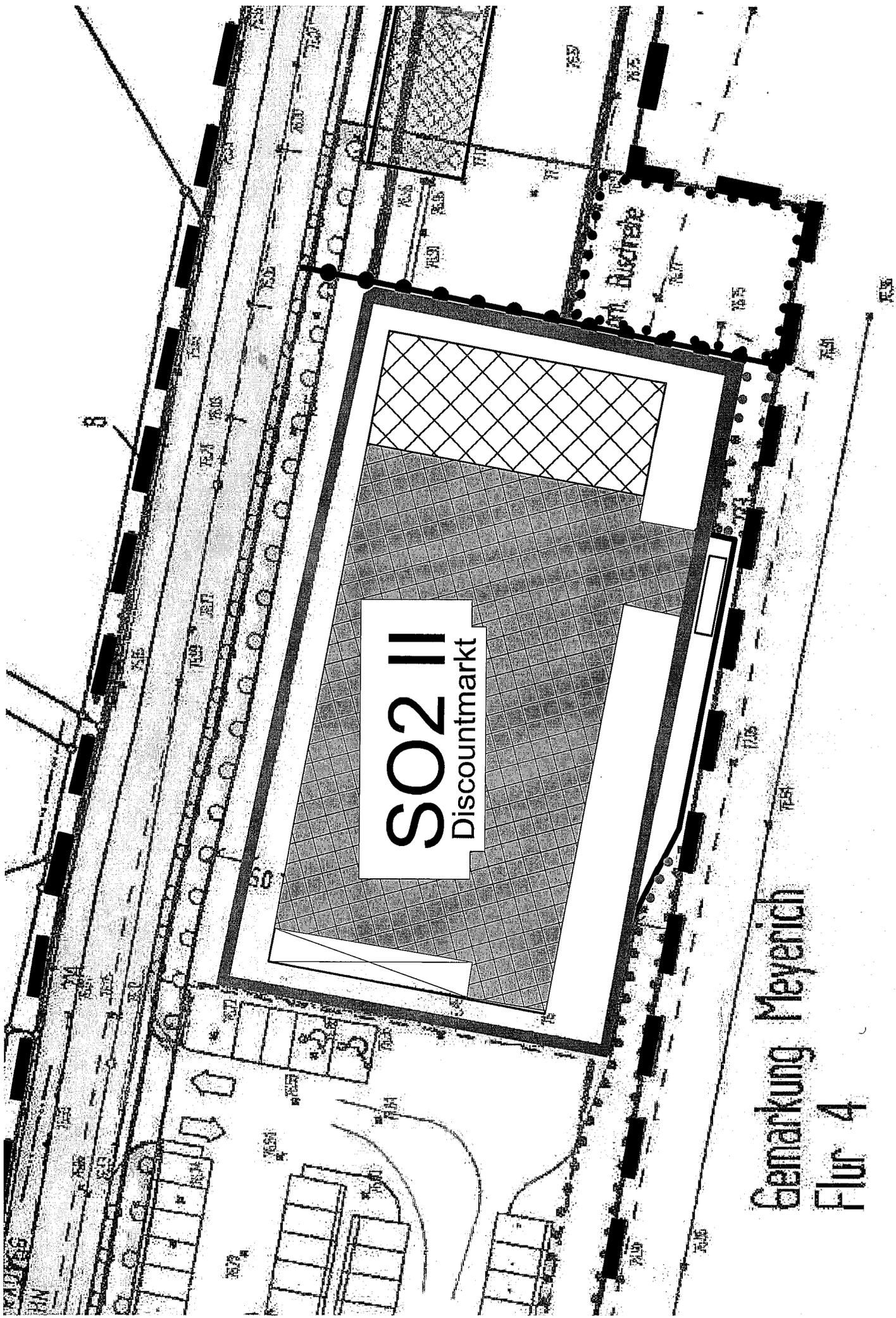
Die Erweiterung entspricht 10 m Verlängerung des Baukörpers, dafür wird ein Teil des angrenzenden Grundstücks hinzugekauft.

Freundliche Grüße von



Architekt Dipl.-Ing. Markus Johannes Sappel





SO2 II
Discountmarkt

Gemarkung Meyerich
Flur 4

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 20.08.2012

Bürgermeister	<i>H. 23/08/12</i>	Allg. Vertreter	<i>23/08/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Ja! 23/09/12</i>	Fachbereichsleiter	<i>22/8-12</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	25.01.12	einstimmig			
BPU	7	oef	05.09.12	abgesetzt			
HFA BPU	2	oef	19.09.12	mit Mehrheit	8	7	-
Ret HFA	2	oef	28.11.12				

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“, Ortsteil Schwefe hier: Antrag vom 09.01.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

→ Siehe den als Anlage 1 beigefügten Antrag vom 09.01.2012!

Der Bebauungsplan Nr. 5 im Ortsteil Schwefe erstreckt sich am nordwestlichen Siedlungsrand beidseitig entlang der Straße „Soestweg“.

→ Siehe die als Anlage 2 beigefügte Übersichtskarte!

Das Flurstück 362 liegt mit einer Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes.

→ Siehe die als Anlage 3 beigefügte Flurkarte!

Unter Berücksichtigung der im B-Plan getroffenen Festsetzungen ist auf der v.g. Teilfläche die Errichtung eines Gebäudes mit den Maßen 13 m x 13 m möglich. Die östlichen und westlichen Abschnitte des Flurstückes 362 liegen im Außenbereich und sind im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

→ Siehe den als Anlage 4 beigefügten Ausschnitt aus dem B-Plan Nr. 5!

Der Grundstückseigentümer beantragt nun die Erweiterung des Geltungsbereiches des B-Planes, um die im Antrag bezeichneten Flächen TF1 und TF3 ebenfalls bebauen zu können.

Bei dem im Schreiben erwähnten Vorgespräch am 02.01.2012 wurde lediglich die mögliche Bebauung zu TF 1 besprochen. Die Fläche TF 3 war hierbei im Zusammenhang mit evtl. erforderlichen ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Betrachtung eingeflossen. Die Erschließung des Grundstückes sollte über die im Antragsplan dargestellte „Medientrasse“ mit Anbindung direkt an den Soestweg erfolgen.

Grundsätzlich bestehen gegen eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich des Ortsteiles Schwefe keine Bedenken. So können hier unter Berücksichtigung des Grabens und des nördlich verlaufenden Wirtschaftsweges die örtlichen Gegebenheiten aufgegriffen und als zukünftige Grenze des Bebauungsplanes genutzt werden. Eine weitere Ausdehnung der Bebauung über den Wirtschaftsweg hinaus wäre zudem ohnehin nicht möglich, da hier das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde beginnt.

Hinsichtlich der Teilfläche TF 3 ist jedoch zu bedenken, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 5 die damalige Festlegung des Geltungsbereiches mit dem Ziel erfolgte, hier einen einheitlichen Ortsrand zu schaffen. Eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit auf der nördlichen Seite des Soestweges würde durch die damit verbundene räumliche Ausdehnung das einheitliche Bild beeinträchtigen.

Sofern dem Antrag stattgegeben wird, ist neben dem Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gleichzeitig das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche statt Fläche für die Landwirtschaft) zu beschließen. Die Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes kann dann auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages durch den Antragsteller erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Beratungen im Ausschuss erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des BPU vom 25.01.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und in der nächsten Sitzung weiter zu beraten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Angelegenheit in der Zwischenzeit noch einmal mit dem Antragsteller zu erörtern.

Sachdarstellung zur Sitzung am 05.09.2012:

Verwaltungsseitig wurde die Angelegenheit noch einmal mit dem Antragsteller erörtert. Mit Verweis auf die ausführliche Darstellung auf der Seite 2 des Schreibens vom 09.01.2012 wird der Antrag vollinhaltlich aufrechterhalten. Die Ver- und Entsorgung der Flächen würde auf jeden Fall über den Soestweg erfolgen. Hierzu ist für die Fläche TF 1 die sogen. Medientrasse geplant. Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung ist der Antragsteller ergebnisoffen, dies müsste dann letztendlich durch den Bebauungsplan geregelt werden. Eine diesbezügliche Erschließung der Fläche TF1 über die Medientrasse wäre möglich. Nach Aussage des Antragstellers bestünden seitens der östlichen Nachbarn keine Bedenken gegen die Planung.

Beschluss des BPU vom 19.09.2012

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat auf Antrag der BG-Fraktion mit

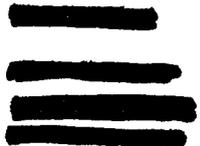
8 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen,

1. den Antrag über die Erweiterung der baulichen Nutzung auf dem Flurstück 362 mit insgesamt 3 Baufenstern grundsätzlich zu befürworten und die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen. Inhalt der Änderung soll mindestens sein:
 - die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in westlicher und nordwestlicher Richtung im Bereich des Flurstückes 362,
 - die Festsetzung von zwei zusätzlichen Baufenstern auf dem Flurstück 362 und
 - die Festsetzung der Zufahrten in der Form, dass eine Anbindung an den nördlichen Wirtschaftsweg ausgeschlossen ist,

2. die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver gemäß
§ 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen. Inhalt der Änderung soll sein:
 - Die Darstellung als Wohnbaufläche im Bereich des gesamten Flurstücks 362,
3. die Bauleitplanverfahren sollen gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden,
4. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, damit Kosten, die im Zuge der Bauleitplanverfahren durch Dritte entstehen, vom Antragsteller getragen werden,
5. die Verwaltung zu beauftragen, gemeinsam mit dem Antragsteller einen Planentwurf zur weiteren Beratung im Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt erarbeiten zu lassen.

Gemeinde Welper
Herrn Fachbereichsleiter
Markus Hückelheim

Am Markt 4
59514 Welper



Datum: 09.01.2012

**Bebauungsplan OT Schwefe Nr. 5 ‚Soestweg‘
Antrag auf Erweiterung der baulichen Nutzung auf Flurstück 362**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hückelheim,

Bezug nehmend auf das Gespräch zwischen Ihnen, Ihrem Herrn Große sowie mir am 2.1.12 sowie das meinerseits am 6.1.12 mit Schwefes Ortsvorsteher, Herrn Dahlhoff geführte Anschlussgespräch möchte ich hiermit die **Erweiterung der Bebaubarkeit auf dem Flurstück 362 in der Flur 2, Gemarkung Schwefe beantragen.**

Bei der damaligen Aufstellung des B.-Planes Nr 5 wurde eine strassenbegleitende Bebauung bis zum damaligen bzw. derzeitigen Ortseingangsschild zugrunde gelegt.

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit max. 2 Wohnungen.

Schon bald nach der Rechtskraft stellte sich heraus, dass eine hohe Nachfrage nach freistehenden Einfamilienhäusern von ehemaligen ‚Schwefel Kindern‘ vorhanden war, die sich nach Berufsfindungsphase und Familiengründung unbedingt wieder in Schwefe niederlassen wollten, um auch die Nähe zu den ‚Grosseltern‘ darstellen zu können – die aus vielerlei Gründen vorteilhaft ist.

Leider konnten bereits damals nicht alle Interessenten berücksichtigt werden.

Nach der baulichen Umsetzung zweier Familien auf den neuen Parzellen 357 und 361 haben meine Eltern und ich lange nach einem ‚Partner‘ für eine Doppelhaushälfte auf der verbleibenden Fläche des Geltungsbereichs gesucht – leider ohne Erfolg, Anfragen lagen und liegen mir auch heute nur für freistehende Einfamilienhäuser in individueller Bauweise vor, Doppelhäuser sind wohl im ländlichen Raum nicht gewünscht.

Inzwischen haben sich die in Schwefe verfügbaren Baulücken nahezu geschlossen, wenngleich eine weiterhin gute Nachfrage nach Grundstücken von ‚gebürtigen Schwefern‘ vorliegt, die die o.g. Vorteile zu schätzen wissen. Meistens wird heute nicht mehr in erster Linie auf den günstigen Babysitter in Form der Grosseltern ab-

gezielt, sondern es wird die Nähe zu den möglicherweise später hilfebedürftigen Eltern als Grund angeführt.

In der Anlage zu diesem Schreiben ist eine mögliche Erweiterung der Bebaubarkeit auf dem Flurstück 362 – Eigentümer [REDACTED] – dargestellt mit folgenden Prämissen:

1. Durch die dargestellte schematische Bebauung auf den Teilflächen TF 1 (ca. 1440 m²), TF 2 (ca. 925 m²) und TF 3 (ca. 944 m²) bleibt noch genügend Raum für eine intensive Begrünung und Aufwertung als Ausgleich für die bauliche Inanspruchnahme. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde meinerseits bisher auf die Darstellung der Begrünungsmassnahmen in dem gewählten Massstab verzichtet. Erforderlich wird eine spätere Gesamtdarstellung natürlich unter Berücksichtigung der vorhandenen sowie der geplanten Begrünung im Zuge des Strassenausbaus Soestweg. Die dargestellten ‚Kästchen‘ einer möglichen Bebauung wirken auf den ersten Blick verhältnismässig gross, sind aber bewusst dem Umstand geschuldet, dass eine genaue Gebäudeform zum heutigen Tage noch nicht bekannt sein kann, wobei aufgrund der Überalterung der Bevölkerung der Trend bekanntermassen zur Darstellung aller Funktionen des Wohnens auf einer Ebene geht, weil die Grundstückseigentümer möglichst lange in der einmal erbauten Immobilie verbleiben möchten.
2. Die Begrenzung des insgesamt bebaubaren Bereiches erfolgt nun im Norden durch den Wirtschaftsweg, der spitz auf den Soestweg mündet. Entlang des Wirtschaftsweges besteht bereits im Ansatz eine beidseitige Eingrünung mit hochkronigen Bäumen, die im Zuge der Erweiterung des Planungsrechts fortgesetzt werden könnte. Der Wirtschaftsweg kann aufgrund des guten Ausbaustandards und Zustands als verkehrliche Erschließung für die neuen Baugrundstücke dienen.
3. Für die Ver- und Entsorgung ist folgendes angedacht: Bereits bei der Verlegung/ Erneuerung des Kanals im Soestweg in den 1990er Jahren wurden 2 weitere Abzweige aus dem Strassenraum herausgelegt, die nach Lage die möglichen Wohnhäuser aufnehmen können, Auch die Versorgung mit Wasser und Strom kann vom Soestweg aus erfolgen - im Falle der Teilfläche TF 1 über einen 3 m breiten Streifen entlang der derzeitigen Grundstücksgrenze zu Flurstück 357 („Medientrasse“).
4. Der offene Graben am östlichen Grundstücksrand kann wie bereits im Ansatz vorhanden um einen schmalen Grünstreifen ergänzt werden, der auch der Begehung dient.
5. Durch die bereits seit einiger Zeit von Herrn Dahlhoff angedachte Verlegung des Ortseingangsschildes an die Kreuzung Wirtschaftsweg mit Soestweg wäre eine wirksame ‚Entschleunigung‘ des Verkehrs im Wirtschaftsweg möglich, der leider allzu häufig als ‚Nebenrennstrecke‘ von Richtung Einecke in Richtung Schwefe Nord oder Borgeln genutzt wird und für Fussgänger und Radfahrer eine Gefahrensituation entstehen lässt.

Nach Erläuterung meiner Vorschläge und Vorstellungen, die Hintergrund und Motivation meines Antrages sind, möchte ich selbstverständlich erklären, dass ich zum Abschluss eines Vertrages mit der Gemeinde Welver bereit bin, der die Kostenübernahme der Planungsleistungen durch mich regelt sowie bei Bedarf auch die Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen nach dem Umweltrecht.

Über eine Aufnahme meines Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses der Gemeinde Welver würde ich mich sehr freuen.

Ansonsten stehe ich für Rückfragen gern zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

A large black rectangular redaction box covering the signature of the sender.

Anlage:

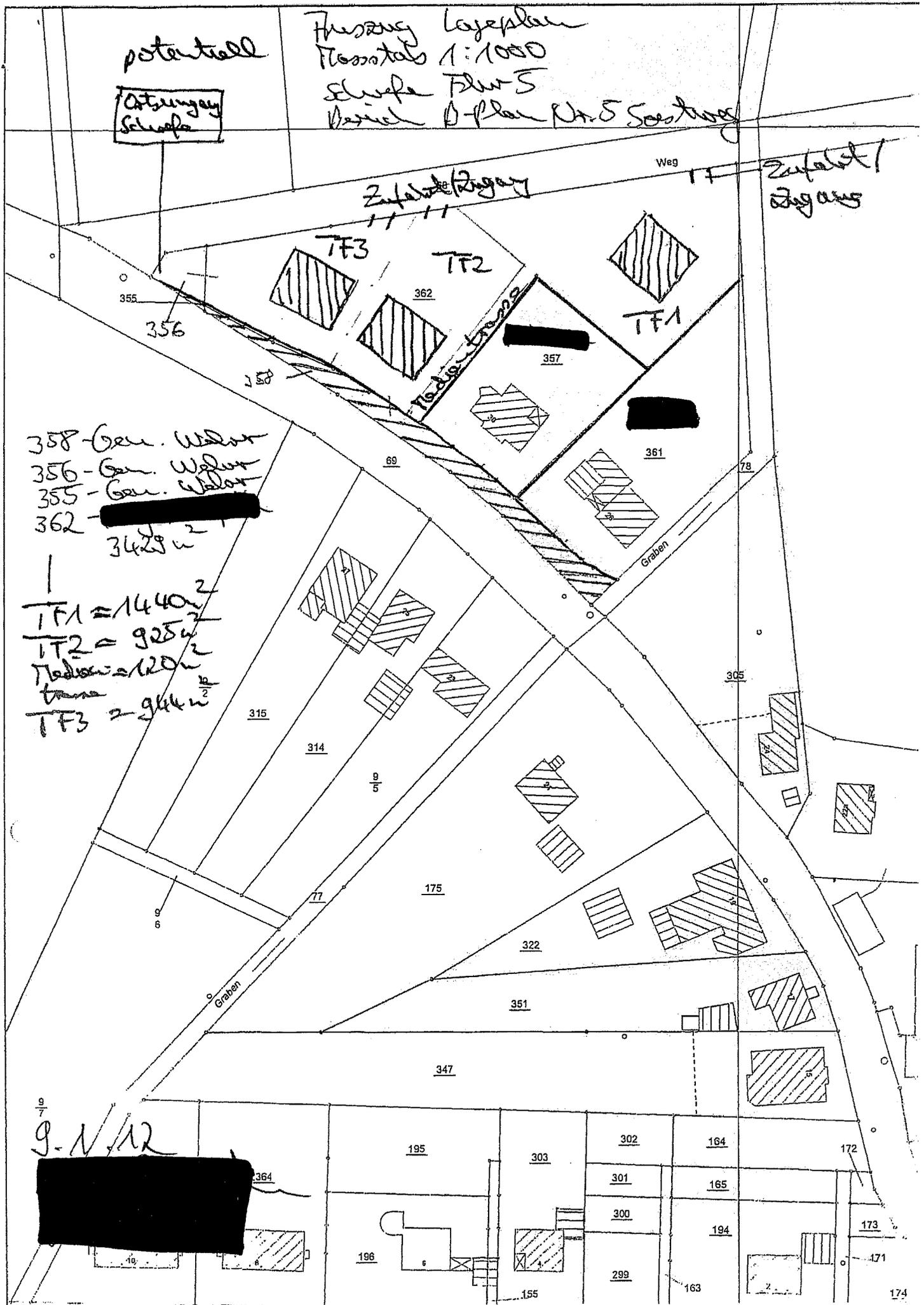
Auszug Lageplan 1:1000 mit skizzenhafter Darstellung einer möglichen Bebauung
Stand 9.1.12

Thlage zu Entwurf v. 9.1.12

potentiell

Ortsungew
Schnefe

Flussung Lageplan
Maßstab 1:1000
Schnefe Plan 5
Detail A-Plan Nr. 5 Seeberg



1:5.000



Vogelschutzgebiet Hellwegbörde

BP 5 "Soestweg"

Innenbereich

Schwefe

Arflücke

Hahns Ufer

Lange Wende

Waterfohr

IB-K13

Kp.

N.D.

Denkm.

Am Hügel

Enteis

80,5

81,0

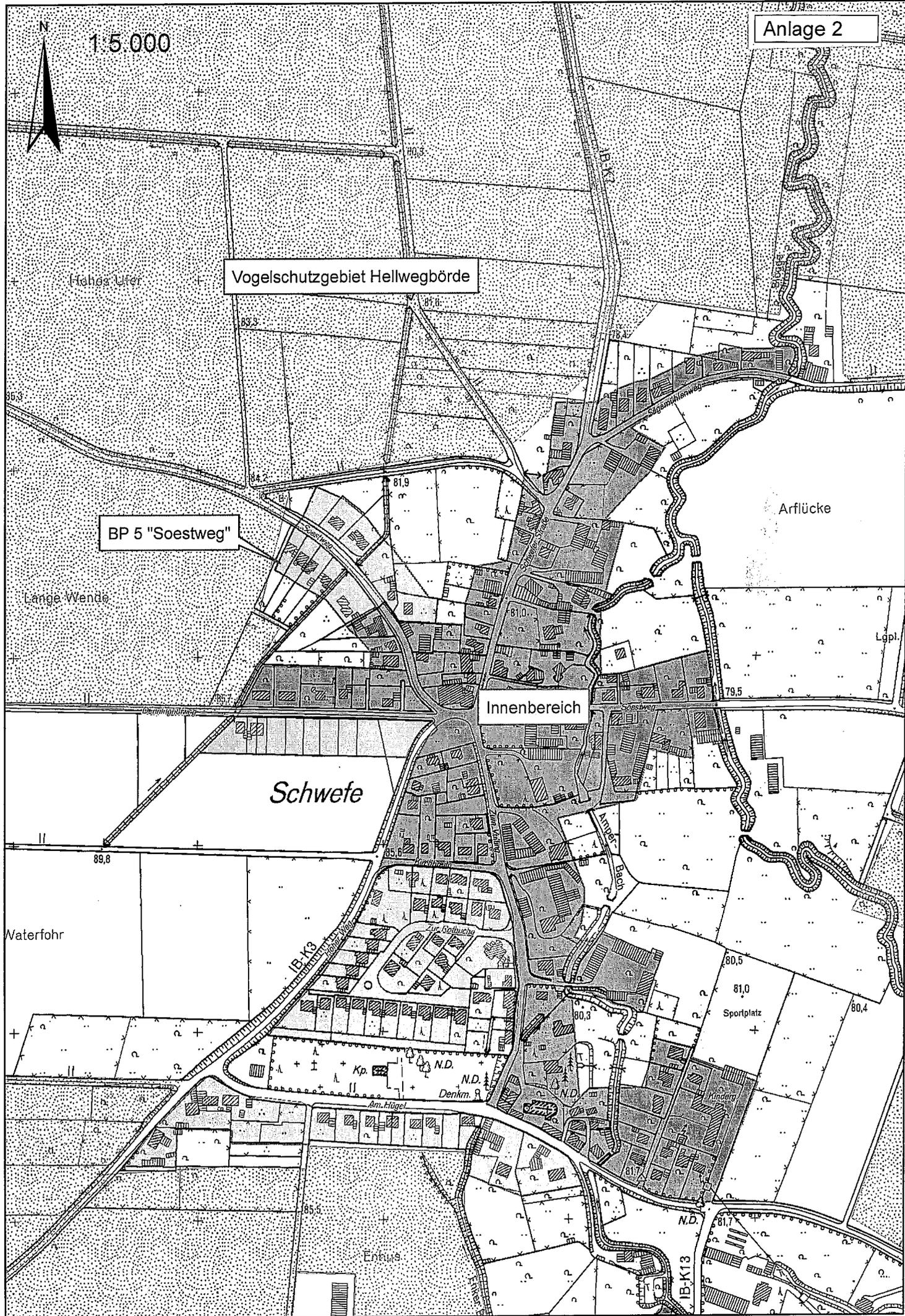
Sportplatz

80,4

N.D.

81,7

IB-K13



1:1.000

Anlage 3

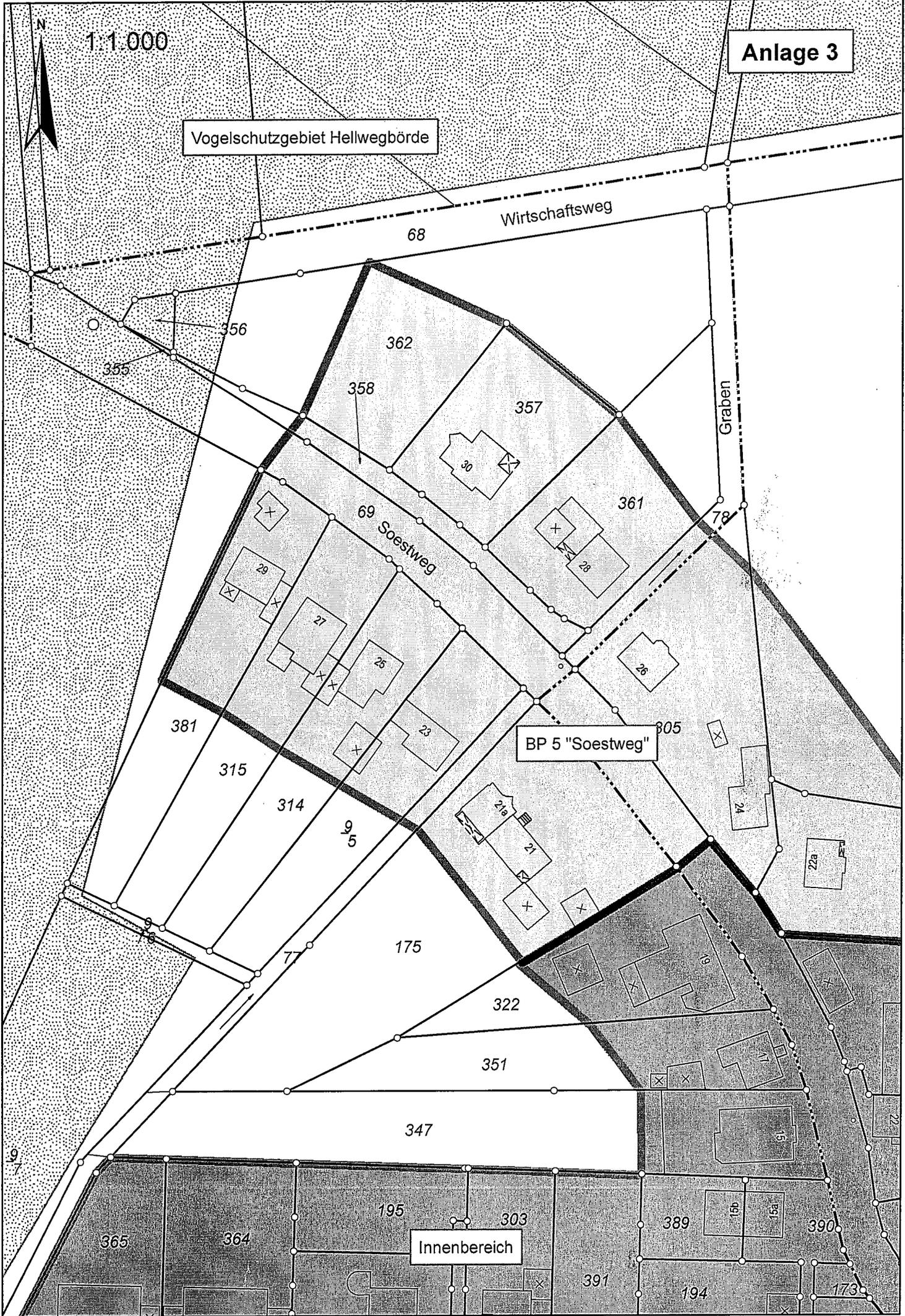
Vogelschutzgebiet Hellwegbörde

Wirtschaftsweg

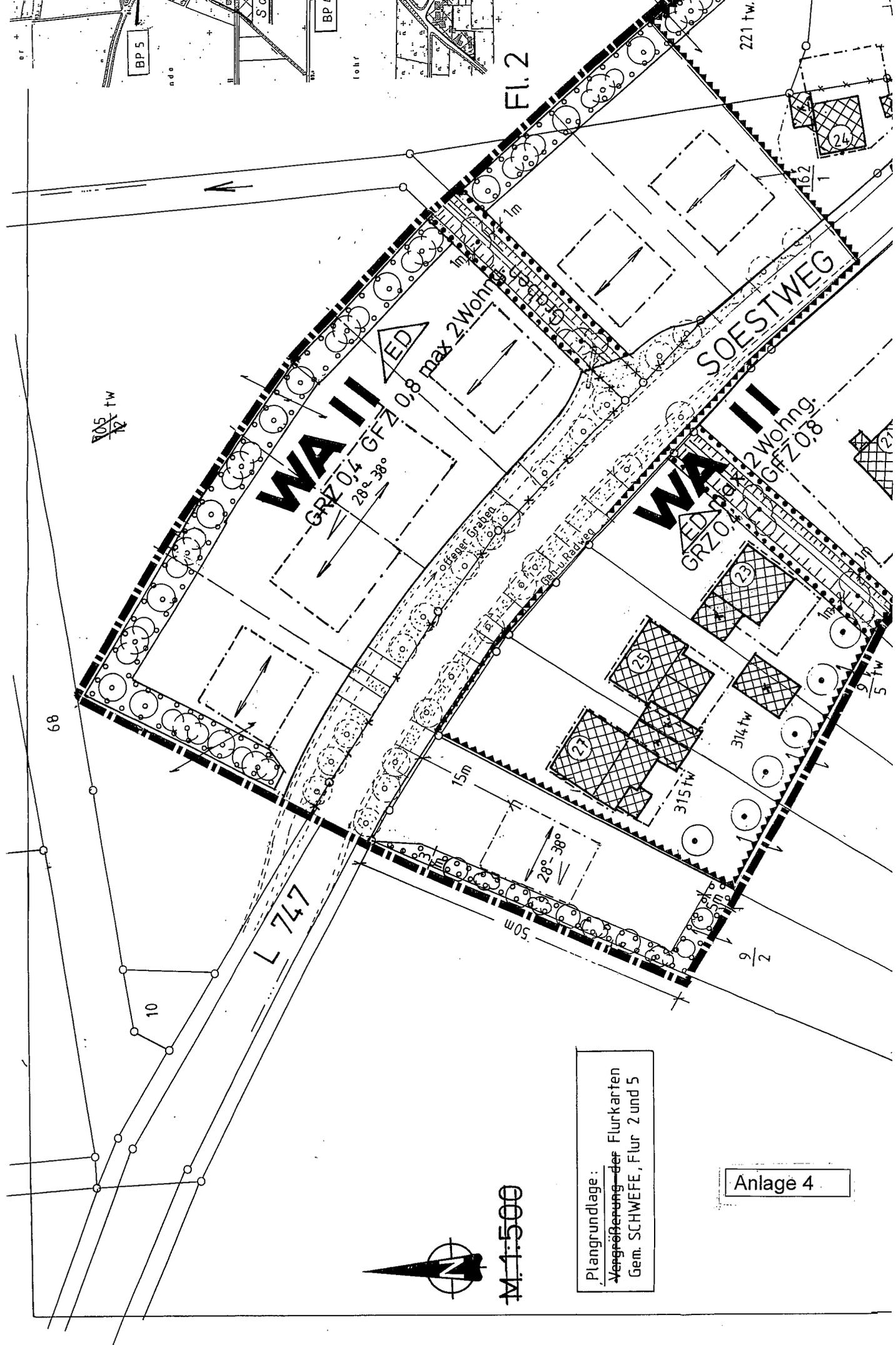
Graben

BP 5 "Soestweg"

Innenbereich



GEMEINDE WELVER-OT. SCHWEIFE B-PLAN NR.5'S

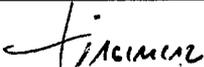
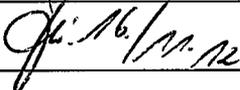


M:1:500

Plangrundlage:
~~Vergrößerung der~~ Flurkarten
Gem. SCHWEIFE, Flur 2 und 5

Anlage 4

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 15.11.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	7	oef	30.05.12	einstimmig			
BPU	8	oef	05.09.12	abgesetzt			
BPU	3	oef	19.09.12	einstimmig			
HFA	3	oef	28.11.12				
Rat							

Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Stocklarn – Bereich Auf dem Felde – hier: Antrag vom 23.03.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.05.2012:

Siehe den als Anlage 1 beigefügten Antrag vom 23.03.2012!

Planungsrecht:

Das Flurstück 128/25 ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich. Nördlich und nordwestlich der Parzelle liegen die dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zugeordneten Besitzungen „Auf dem Felde 2 und 5 (ehem. Kindergarten)“. Im Anschluss des südlich angrenzenden unbefestigten Wirtschaftsweges beginnt das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“.

Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von 6.322 m², wobei die als Gartenland an den Weg „Auf dem Felde“ grenzende Teilfläche mit einer Größe von rd. 600 m² Gegenstand einer Ergänzungssatzung sein soll.

In der als Anlage 2 beigefügten Karte sind der Geltungsbereich der rechtskräftigen Innenbereichssatzung für den Ortsteil Stocklarn, das Vogelschutzgebiet und des antragsgegenständliche Flurstück dargestellt.

Innenbereichssatzung:

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stocklarn sind im Jahre 1987 unter Berücksichtigung der damals vorhandenen Bebauung festgelegt worden. Durch die gesetzlich zwischenzeitlich geschaffene Möglichkeit der Ergänzungssatzung, sind die einzelnen Randbereiche neu zu bewerten. Der Gesetzgeber eröffnet die Möglichkeit, durch § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist.

Im Jahre 2007 wurde bereits ein dem Antragsgrundstück gegenüberliegender Bereich (westlich der Straße „Auf dem Felde“, Freifläche des ehem. Kindergartens) im Zuge einer Ergänzungssatzung dem Innenbereich zugeordnet. Die nun in Rede stehende Teilfläche des Flurstückes 128/25 grenzt südlich an die vorhandene Innenbereichssatzung. Es handelt sich um unbebautes Gartenland zwischen der bebauten Ortslage und einem im Außenbereich

liegenden südlich verlaufenden unbefestigten Wirtschaftsweg. Durch das angrenzende Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist eine weitere bauliche Ausdehnung in südliche Richtung zukünftig nicht möglich, so dass es aus städtebaulicher Sicht unbedenklich wäre, hier eine kleingliedrige, abschließende Entwicklung auf der Grundlage einer Ergänzungssatzung zu ermöglichen. Gleichzeitig wäre damit die bauliche Entfaltung an diesem Ortsrand von Stocklarn abgeschlossen.

Verkehrliche Erschließung:

Der asphaltierte Bereich der Straße „Auf dem Felde“ endet unmittelbar vor dem Flurstück 128/25 und verläuft als unbefestigter Weg weiter in südliche Richtung. Zur ordnungsgemäßen verkehrlichen Erschließung müsste hier eine Ergänzung der Straße erfolgen. Hierzu wäre mit dem Antragsteller zur Übernahme der Ausbaurkosten ein entsprechender Erschließungsvertrag abzuschließen.

Inhalt der Ergänzungssatzung:

Eine Festlegung des Geltungsbereiches einer Ergänzungssatzung als ausschließlicher Inhalt der Satzung würde grundsätzlich ausreichen. Die Zulässigkeit richtet sich dann nach dem Einfügebot des § 34 BauGB und den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.

Eine Ergänzungssatzung soll zwar nicht die Vielzahl der gestalterischen Festsetzungen eines Bebauungsplanes beinhalten, dennoch besteht die Möglichkeit, durch die Aufnahme einiger Punkte Art und Maß der Bebauung sowie die Bauweise aus städtebaulichen Gründen zu regeln. Dies bietet sich hier insbesondere deshalb an, weil das einzubeziehende Grundstück am Ortsrand liegt und ein möglichst harmonischer Übergang in die freie Landschaft (Vogelschutzgebiet) erreicht werden sollte.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, hier ein Einzel- oder Doppelhaus bei max. zwei Wohneinheiten pro Gebäude zuzulassen und somit als Festsetzung in die Satzung zu übernehmen. Des Weiteren wird vorgeschlagen, die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen zu bestimmen, um so die Errichtung zu großer Baukörper an der Ortsrandlage auszuschließen. Das Höchstmaß für alle baulichen Anlagen sollte auf max. 8,50 m festgesetzt werden. Als Bezugspunkt wird die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Auf dem Felde“, Ortsteil Stocklarn, zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kostenermittlung für den notwendigen Ausbau der Erschließungsstraße durchzuführen und mit dem Antragsteller einen entsprechenden Erschließungsvertrag abzuschließen.

Den Abschluss eines Erschließungsvertrages vorausgesetzt, wird die Verwaltung beauftragt, den Entwurf zur Ergänzungssatzung zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen. Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig ist ein Einzel- oder Doppelhaus
- höchstzulässig sind 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude
- das Höchstmaß für alle baulichen Anlagen beträgt 8,50 m in der Höhe

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen.

Beschluss des BPU vom 30.05.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt auf Antrag der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion einstimmig, die Angelegenheit in die nächste Sitzung zu vertagen. Die Verwaltung wird beauftragt, zu überprüfen, ob die in 2006 gestellten Anträge auf Einbeziehung in den Innenbereich weiterhin aufrecht erhalten werden.

Sachdarstellung zur Sitzung am 05.09.2012:

Auf die verwaltungsseitige Nachfrage haben alle Antragsteller bzw. deren Rechtsnachfolger bestätigt, dass die Anträge aus dem Jahre 2006 weiterhin ihre Gültigkeit haben. Die antragsgegenständlichen Bereiche einschließlich des neuen Antrages liegen südlich und südöstlich der Ortslage Stocklarn und sind in der beigefügten Karte (Anlage 3) kenntlich gemacht, die Flurstücksnummern wurden zusätzlich mit einem Kreis versehen.

Anmerkung zu den Flurstücken:

Flurstück 199 :

Es handelt sich um den Freibereich hinter der Besitzung „Im Kloster 3“. Das ca. 3.500 m² große Areal ist als Acker-Grünland klassifiziert und ist als Hinterland einzustufen. Die Voraussetzungen für eine Ergänzungssatzung liegen nicht vor. Eine Erschließung der Fläche könnte nur über die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen.

Flurstück 108:

Das ca. 5.600 m² große Flurstück liegt nördlich des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde und ist als Acker-Grünland klassifiziert. Im Osten grenzt es an einen nicht ausgebauten Wirtschaftsweg. Ausgehend von diesem Wirtschaftsweg wäre evtl. eine einzeilige Bebauung auf der Grundlage einer Ergänzungssatzung denkbar, wobei das Flurstück 112/18 mit berücksichtigt werden müsste, um so die Verbindung zur bestehenden Innenbereichssatzung herzustellen. Eine Erschließung der gesamten Fläche könnte nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes erfolgen.

Flurstück 112/18:

Das Flurstück mit einer Größe von 954 m² liegt direkt südlich der bestehenden Innenbereichssatzung. Es grenzt an das Grundstück des ehemaligen Kindergartens. Östlich verläuft ein nicht ausgebauter Wirtschaftsweg, über den eine Erschließung erfolgen könnte. Eine Aufnahme in eine Ergänzungssatzung wäre denkbar.

Flurstück 17:

Das ca. 4.500 m² große Flurstück liegt im Geltungsbereich des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde. Eine bauliche Nutzung ist daher ausgeschlossen.

Flurstück 237:

Es handelt sich um die Besitzung „Stocklarn Str. 22“ einschließlich des westlich angrenzenden Freibereiches. Eine Anbindung an die Ortslage könnte nur bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Flurstücke 26 und 27 erfolgen. Aufgrund der Nähe zu seinem nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb, hatte der Betriebsinhaber schon im Jahre 2006 Bedenken hinsichtlich des Heranrückens einer möglichen Wohnbebauung vorgetragen. Der vorhersehbare Konflikt könne im Vorfeld ausgeschlossen werden, indem auf die Ergänzung des Innenbereiches an dieser Stelle von vornherein verzichtet werde.

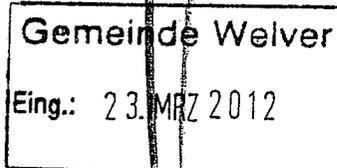
Flurstück 128/25:

Das Flurstück ist Inhalt des Antrages vom 23.03.2012. Siehe Sachdarstellung zur Sitzung am 30.05.2012!

Beschluss des BPU vom 19.09.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Anträge auf Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil Stocklarn abzulehnen.

Gemeinde Welper
Fachbereich 3 - Gemeindeentwicklung
Herr Dirk Große
Am Markt 4
59514 Welper



.....
.....
23. März 2012
.....

THEMA

Antrag auf Ausweisung von Bauland

.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Ratssitzung der Gemeinde Welper möchte ich einen Antrag einbringen, mit dem Ziel das Grundstück

als Bauland auszuweisen.

Konkret handelt es sich um das Flurstück 128 \25 (Gartenanteil), Auf dem Felde in 59514 Welper-Stocklarn gegenüber dem ehemaligen Kindergarten gelegen. (rote Umrandung - siehe Anlage)

Begründung:

Das genannte Grundstück grenzt im nördlichen Bereich unmittelbar an die Fläche, welche aus der bestehenden Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteil Stocklarn) ausgewiesen ist und schließt im südlichen Bereich durch einen Feldweg ab. Daher erscheint es sinnvoll, eine mögliche Arrondierung zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE 2

Innenbereich Stocklarn

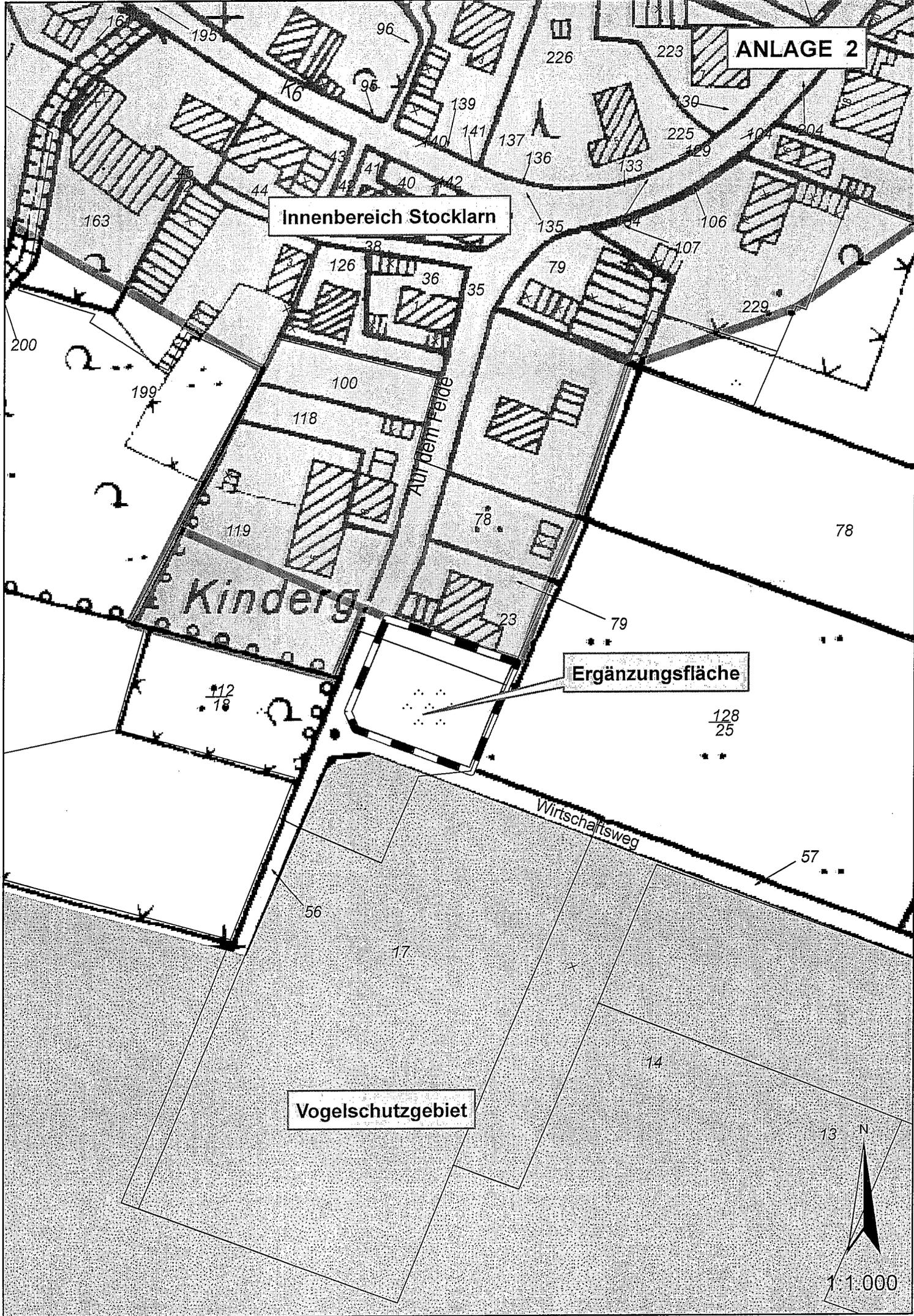
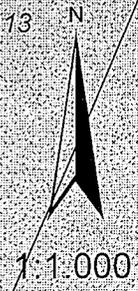
Ergänzungsfläche

Vogelschutzgebiet

Kinderg

Aur dem Felde

Wirtschaftsweg



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 23.10.2012

Bürgermeister	<i>J. 25/10/12</i>	Allg. Vertreter	<i>26/10/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Gf. 26/10.12</i>	Fachbereichsleiter	<i>25/10.12 Gf.</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	5	oef	05.09.12	einstimmig			
BPU	3	oef	07.11.12	<i>einstimmig</i>			
HFA	4	<i>oef</i>	<i>28.11.12</i>				
Rat							

Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Flerke – Bereich Am Heidewald – hier: Antrag vom 28.06.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 05.09.2012:

Siehe den als Anlage 1 beigefügten Antrag vom 28.06.2012!

Planungsrecht:

Die Flurstücke 121, 100, 97 und 98 sind im Flächennutzungsplan als „Gemischte Baufläche“ dargestellt und liegen gem. § 35 BauGB im Außenbereich. Nördlich und östlich der Parzellen grenzt der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Flerke (Innenbereich gem. § 34 BauGB) an. Südlich verläuft entlang der Straße „Am Heidewald“ der Bebauungsplan Nr. 1.

In der als Anlage 2 beigefügten Karte sind der Geltungsbereich der rechtskräftigen Innenbereichssatzung und des Bebauungsplanes dargestellt.

Innenbereichssatzung:

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Flerke sind im Jahre 1988 unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung festgelegt worden. Schon damals wurde gemeindlicherseits angestrebt, die Freiflächen entlang der „Pappelallee“, der „Flerker Straße“ und der Straße „Am Heidewald“ in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil aufzunehmen. Die Genehmigung für diese Flächen wurden jedoch von der Bezirksregierung Arnsberg versagt. Bei der damaligen Entscheidung wurde dem Aspekt „Abrundung des Ortsteils“ ausschlaggebende Bedeutung beigemessen. Eine Aufnahme dieser Flächen in den Innenbereich wurde seinerzeit als unzulässige „Aufrundung“ bewertet.

Durch die gesetzlich zwischenzeitlich geschaffene Möglichkeit der Ergänzungssatzung, sind die einzelnen Randbereiche neu zu bewerten. Der Gesetzgeber eröffnet die Möglichkeit, durch § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist.

Auf der Grundlage der Ergänzungssatzung wurden seitdem Teilflächen entlang der „Pappelallee“ in den Innenbereich aufgenommen. Für die noch vorhandene Freifläche zwischen „Pappelallee“ und „Flerker Straße“ ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Angrenzend ist hier jedoch noch ein landwirtschaftlicher Betrieb tätig, so dass eine bauliche Entwicklung erst nach einer dauerhaften Reduzierung oder gänzlichen Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung möglich ist.

Betroffen von der damaligen Ablehnung seitens der Bezirksregierung Arnsberg waren auch die Flurstücke 121, 100, 97 und 98 nördlich der Straße „Am Heidewald.“

Anmerkung: Das in den 1970er Jahren errichtete Wohngebäude „Am Heidewald 11“ (Flurstück 98) ist 1988 vermutlich nicht in den Innenbereich aufgenommen worden, da es in den Katasterplänen noch nicht dargestellt war und das Grundstück daher als unbebaut registriert wurde. So liegt die Besitzung heute aus planungsrechtlicher Sicht im Außenbereich.

Unter Berücksichtigung der heutigen Rechtsauffassung und der örtlichen Situation ist der Bereich anders zu beurteilen. Die Flächen sind geprägt durch die bauliche Nutzung der umgebenden Grundstücke und grenzen westlich und südlich an eine ausgebaute Erschließungsstraße, insofern ein klassisches Beispiel für die Anwendung einer Ergänzungssatzung. Ob aufgrund des nördlich vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes evtl. Immissionskonflikte bestehen, müsste im weiteren Verfahren noch abgeklärt werden. Zunächst sollte jedoch entschieden werden, ob grundsätzlich an dieser Stelle eine bauliche Entwicklung gewollt ist, bevor die Ermittlung weiterer planungsrelevanter Aspekte vertieft wird.

Inhalt einer möglichen Ergänzungssatzung:

Eine Festlegung des Geltungsbereiches einer Ergänzungssatzung als ausschließlicher Inhalt der Satzung würde grundsätzlich ausreichen. Die Zulässigkeit richtet sich dann nach dem Einfügegebot des § 34 BauGB und den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, hier Einzel- oder Doppelhäuser bei max. zwei Wohneinheiten pro Gebäude zuzulassen und somit als Festsetzung in die Satzung zu übernehmen. Des Weiteren wird vorgeschlagen, die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen zu bestimmen, um so die Errichtung zu großer Baukörper auszuschließen. Das Höchstmaß für alle baulichen Anlagen sollte auf max. 8,50 m festgesetzt werden. Als Bezugspunkt wird die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Am Heidewald“, Ortsteil Flerke, zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur Ergänzungssatzung zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen. Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig ist ein Einzel- oder Doppelhaus
- höchstzulässig sind 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude
- das Höchstmaß für alle baulichen Anlagen beträgt 8,50 m in der Höhe

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen.

Beschluss des BPU vom 05.09.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorhandene benachbarte landwirtschaftliche Nutzung durch Kontakt mit dem Eigentümer und dem Pächter zu ermitteln.

Sachdarstellung zur Sitzung am 07.11.2012:

Auf Nachfrage der Verwaltung hat der benachbarte Eigentümer mitgeteilt, dass die Stallungen der Hofanlage „Flerker Straße 47“ verpachtet sind. Der Pächter betreibe hier eine Schweinemast mit bis zu 250 Schweinen. Ferner wird mitgeteilt, dass unabhängig vom derzeitigen Pachtverhältnis eine langfristige landwirtschaftliche Nutzung geplant sei. Die diesbezügliche Verpachtung werde auch in der Nachfolgeneration fortgesetzt.

Insofern muss im Zuge einer objektiven Betrachtung im Hinblick auf einen vorbeugenden Immissionsschutz ein ausreichend dimensionierter Abstand zwischen den Stallanlagen und einer immissionsempfindlichen Wohnbebauung berücksichtigt werden. Gleichgelagerte Fälle in anderen Ortsteilen haben gezeigt, dass in diesem Zusammenhang je nach Gebietsausweisung Abstände von 90 m bis 175 m erforderlich sind. Eine Bebauung auf den antragsgegenständlichen Grundstücken hätte im schlechtesten Fall lediglich einen Abstand von ca. 25 m zu den Stallungen.

Eine wohnbauliche Entwicklung im Nahbereich der v.g. Hofanlage kann somit erst erfolgen, wenn eine dauerhafte Viehreduzierung oder eine gänzliche Einstellung der geruchsemittierenden Tierhaltung auf der Hofstelle erfolgt. Daher muss der vorliegende Antrag auf Erlass einer Ergänzungssatzung zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt werden. Hierzu ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Flerke aus immissionsschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.

59514 W elver, den 28.06.2012

Gemeinde W elver
- Der Bürgermeister -
z.Hd. Herrn Große
Postfach 47

59511 W elver

Gemeinde W elver
Eing.: 29. JUNI 2012

Betr.: Erlass einer Ergänzungssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

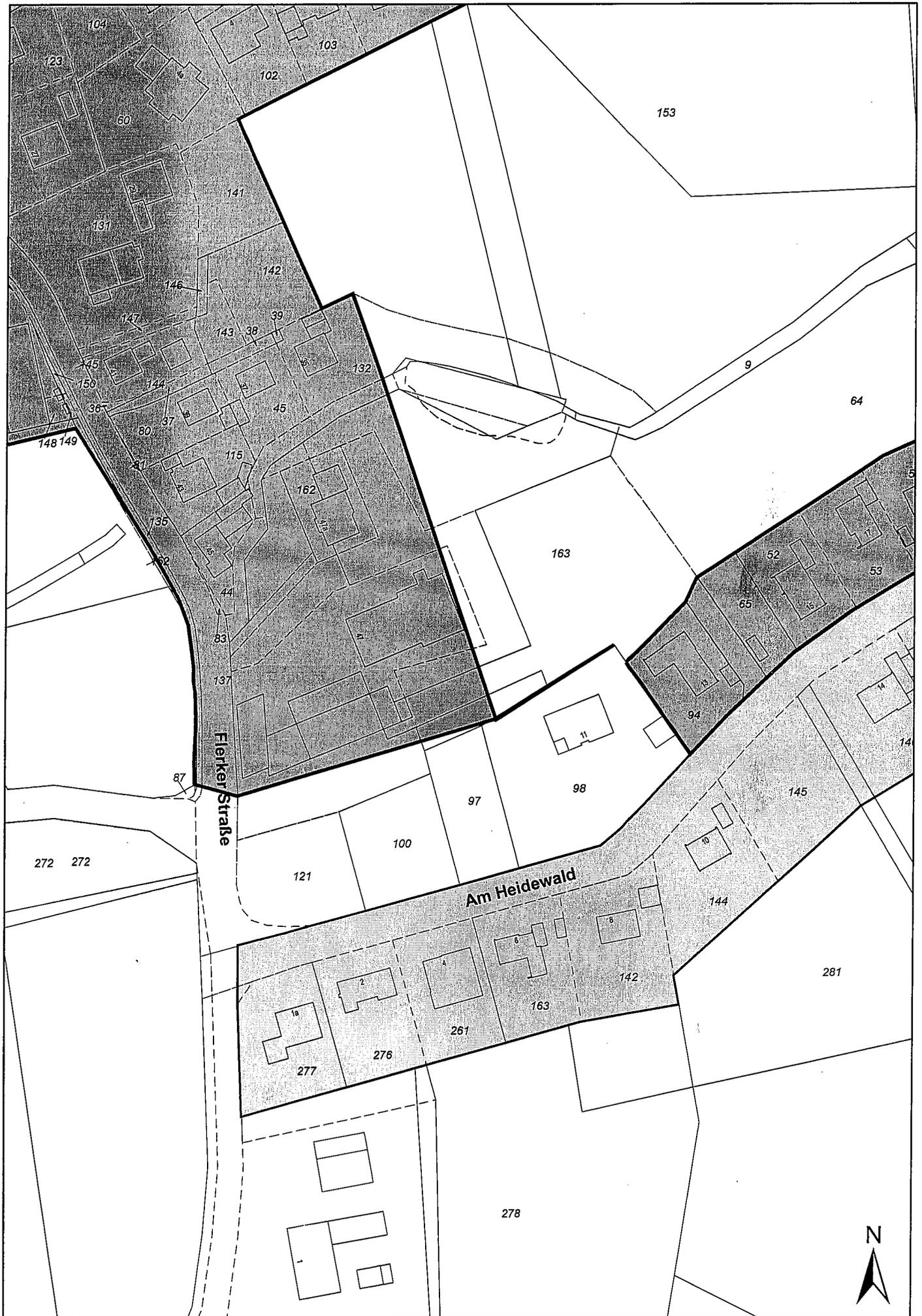
hiermit stelle ich einen Antrag auf Ergänzung des Innenbereichs
des Ortsteiles Flerke für die

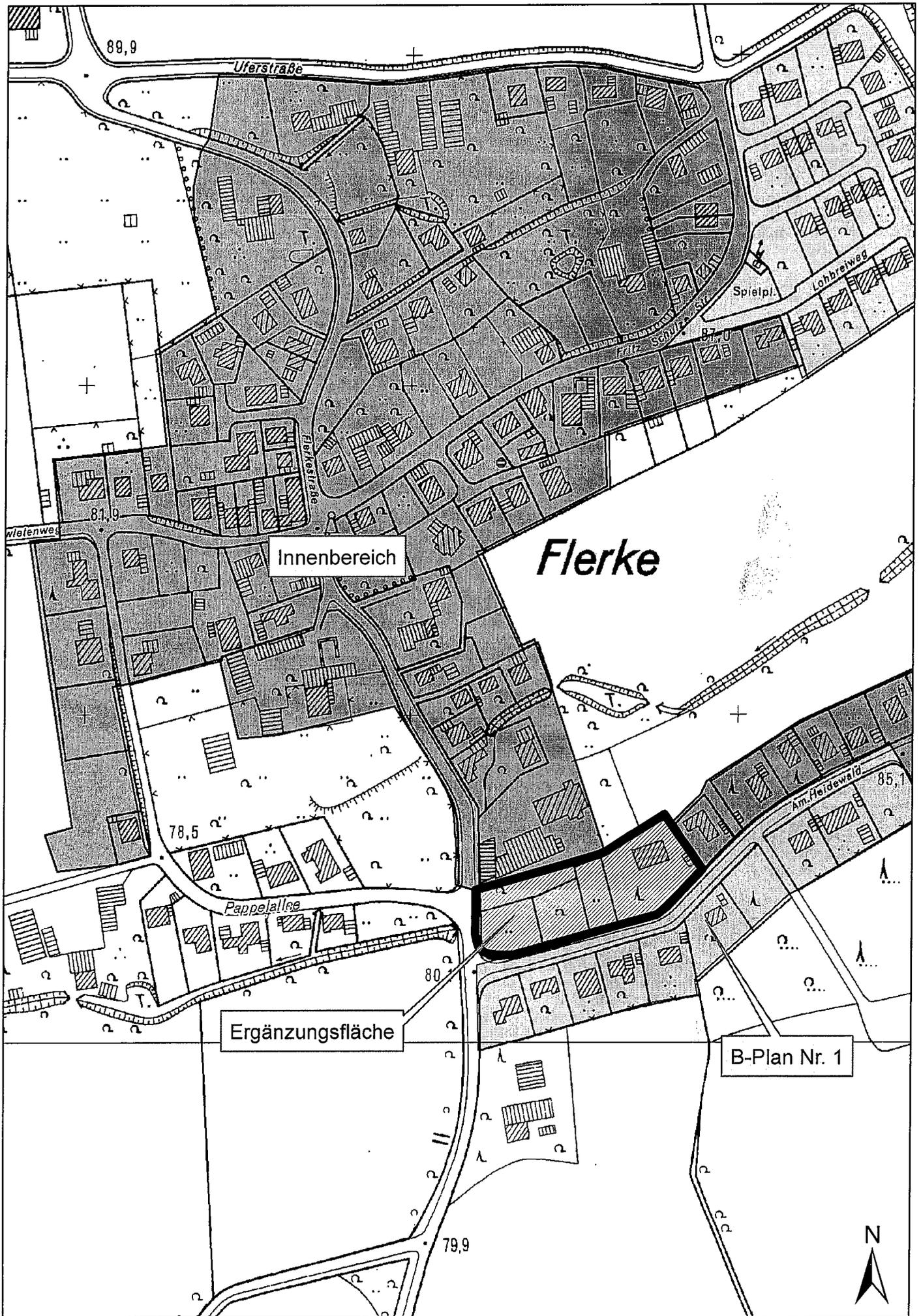
Flurstücke 121, 100, 97, 98

Das Flurstück 98 ist bereits mit einem Wohnhaus, sowie einer Doppelgarage bebaut.
(Am Heidewald 11)

Ich hoffe auf einen positiven Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen





Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 23.10.2012

Bürgermeister	<i>J. 25/10/12</i>	Allg. Vertreter	<i>26/10/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Off. 26/10.12</i>	Fachbereichsleiter	<i>25/10.12 Off.</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	4	oef	07.11.12	mit Mehrheit	10	4	—
HFA	5	oef	28.11.12				
Rat							

**Ausweisung von Bauland im Bereich der Gemarkung Meyerich zwischen den Straßen Plass und Auf'm Tigge, Zentralort Welver
hier: Antrag vom 11.09.2012**

Sachdarstellung zur Sitzung am 07.11.2012 :

Siehe beigefügten Antrag!

Bestehendes Planungsrecht:

Der Antrag bezieht sich auf eine unbebaute Freifläche südlich der Straße „Landwehrkamp“, zwischen den Straßen „Plass“ und „Auf'm Tigge“. Das antragsgegenständliche Flurstück 155 ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als „Grün- und Freifläche“ dargestellt und liegt planungsrechtlich im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Geordnete städtebauliche Entwicklung

Die Überplanung mit dem Ziel „Wohnbauland“ kann nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes bei paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen, um der Vorgabe einer geordneten Entwicklung zu genügen. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Trotz dieser „Pflicht“ ist die Bauleitplanung in erster Linie eine Angebotsplanung. So entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit, *ob*, *wann* und *wo* eine städtebauliche Entwicklung stattfindet.

Der südliche Siedlungsbereich des Zentralortes Welver in der Gemarkung Meyerich (Bereich Plass, Auf'm Tigge) bestand ursprünglich nur aus einer weilerartigen Ansammlung von Hofstandorten mit alter Bausubstanz, markantem Baumbestand und der wieder hergestellten Gräftenanlage.

Auf der Grundlage der seit 1982 rechtskräftigen Innenbereichssatzung erfolgte eine punktuelle bauliche Auffüllung durch Lückenschließungen. Derzeit entstehen am äußersten südlichen Ortsrand (Auf'm Tigge) zur freien Landschaft hin weitere Bauvorhaben, wodurch sich der Siedlungsrand hier nun abschließend entwickelt.

Um die charakteristische Weilerform zu erhalten, wurde seinerzeit nicht der gesamte Bereich von Meyerich zwischen Werler Straße und Landwehrkamp im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes als Baufläche ausgewiesen. Dies erfolgte u.a. auch unter Berücksichtigung der Historie im Umfeld des denkmalgeschützten Anwesens „Haus Meyerich“. Um eine ganzheitliche bauliche Verdichtung - und damit dem Verlust des Ensembles – vorzubeugen, wurden ganz bewusst Freiflächen als zu erhalten festgesetzt. Neben den vorhandenen Gräftenanlagen sollte insbesondere das antragsgegenständliche Flurstück nicht einer Bebauung zugeführt werden. Insofern erfolgte konsequenterweise im Flächennutzungsplan eine Darstellung als „Grün- und Freifläche“.

Immissionsschutz

Bei der Betrachtung der Örtlichkeit sind insbesondere noch vorhandene landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe zu beachten. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen (z.B. Gerüche des landwirtschaftlichen Betriebes) sind zwischen Stallanlagen und einer immissionsempfindlichen Wohnbebauung ausreichend dimensionierte Schutzabstände einzuplanen.

Westlich des Flurstückes ist ein Vollerwerbsbetrieb vorhanden, auf dem eine Schweinemast betrieben wird. Zu den notwendigen Abständen zu dieser Hofstelle hat im Jahre 2006 das damalige Staatliche Umweltamt Lippstadt Stellung genommen. Anlass war die Planung für den Bebauungsplan Nr. 26 „Landwehrkamp“.

Siehe hierzu den als Anlage 2 beigefügten Plan!

Unter Berücksichtigung dieser Abstandsflächen liegen Teile des Flurstückes 155 im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Hofstelle. Durch die Planung einer immissionsempfindlichen wohnbaulichen Nutzung in unmittelbarer Nähe des vorhandenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes würde grundsätzlich eine Konfliktsituation geschaffen. Es könnte gutachterlich untersucht werden, ob im vorliegenden Fall der Abstand evtl. dennoch ausreichend ist. Durch die Lage zur Hofstelle (Hauptwindrichtung), die Art der Nutzung (Schweinemast) und die räumliche Nähe zum Hof ist jedoch von vornherein von einer Beeinträchtigung für die heranrückende Wohnbebauung auszugehen. Dies würde sich erst ändern, wenn eine dauerhafte Viehreduzierung oder eine gänzliche Einstellung der geruchsemitierenden Tierhaltung auf der Hofstelle erfolgt. Grundsätzlich wäre ein kostenverursachendes Gutachten nur zu empfehlen, wenn die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes nicht von vornherein auf der Hand liegt.

Da bereits das Ergebnis einer immissionsschutzrechtlichen Betrachtung einer positiven Beurteilung des Antrages entgegensteht, soll an dieser Stelle auf die weiteren Aspekte wie *Planerfordernis*, *sparsamer Flächenverbrauch* und *demografischer Wandel* nicht weiter eingegangen werden.

Es ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Ausweisung von Bauland aus städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.

Beschluss des BPU vom 07.11.2012:

1.

Zunächst wird über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

10 Ja-Stimmen und
4 Nein-Stimmen,

den Antrag auf Ausweisung von Bauland aus städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.

2.

Über folgenden Antrag der SPD-Fraktion wird zusätzlich abgestimmt:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beauftragt die Verwaltung, mit dem Antragsteller abzuklären, ob eine Reduzierung der Baufläche in Betracht kommt.

Dieser Antrag wird mit

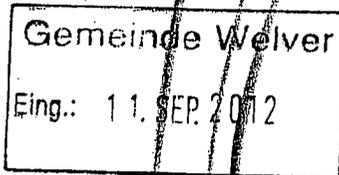
4 Ja-Stimmen und
10 Nein-Stimmen

abgelehnt.

Gemeinde Welper
Am Markt 4

59514 Welper

- Gemeindeplanung, Bauwesen -



Welper, den 06.09.2012

Betrifft: Bebauung meines Grundstückes Plass / Landwehrkamp
Gemarkung Meyerich Flur 6 Flurstück 155

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein o.g. Grundstück weist im südöstlichen Bereich eine große Freifläche auf, die zur Zeit als Weide genutzt wird.

Angesichts der in der Nachbarschaft am Landwehrkamp neu entstehenden Bebauung und den Anfragen von Bauinteressenten würde ich die in Rede stehende Fläche gern als Bauland erschließen.

Im Flächennutzungsplan wird die Fläche zur Zeit als Grünfläche (Parkanlage) dargestellt. Dies entspricht jedoch nicht der zur Zeit gegebenen Nutzung und es ist auch nicht zu erwarten, dass die Fläche einer derartigen Nutzung zugeführt wird.

Tatsächlich stellt sich die Fläche im Ortsbild mehr als Baulücke dar und eine Bebauung würde das Siedlungsbild sinnvoll abrunden.

Ich bitte daher, die bauleitplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des Geländes zu schaffen.

Lagepläne mit einem ersten Entwurf für eine Erschließung füge ich bei.

Für eine nähere Besprechung der Angelegenheit stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1 Lageplan, M 1 : 5 000
1 Lageplan, M 1 : 500

Lageplan

nach Katasterunterlagen ohne
örtliche Überprüfung

Maßstab 1: 5 000

Kreis
Gemeinde
Gemarkung
Flur

Soest
Welver
Meyerich
6

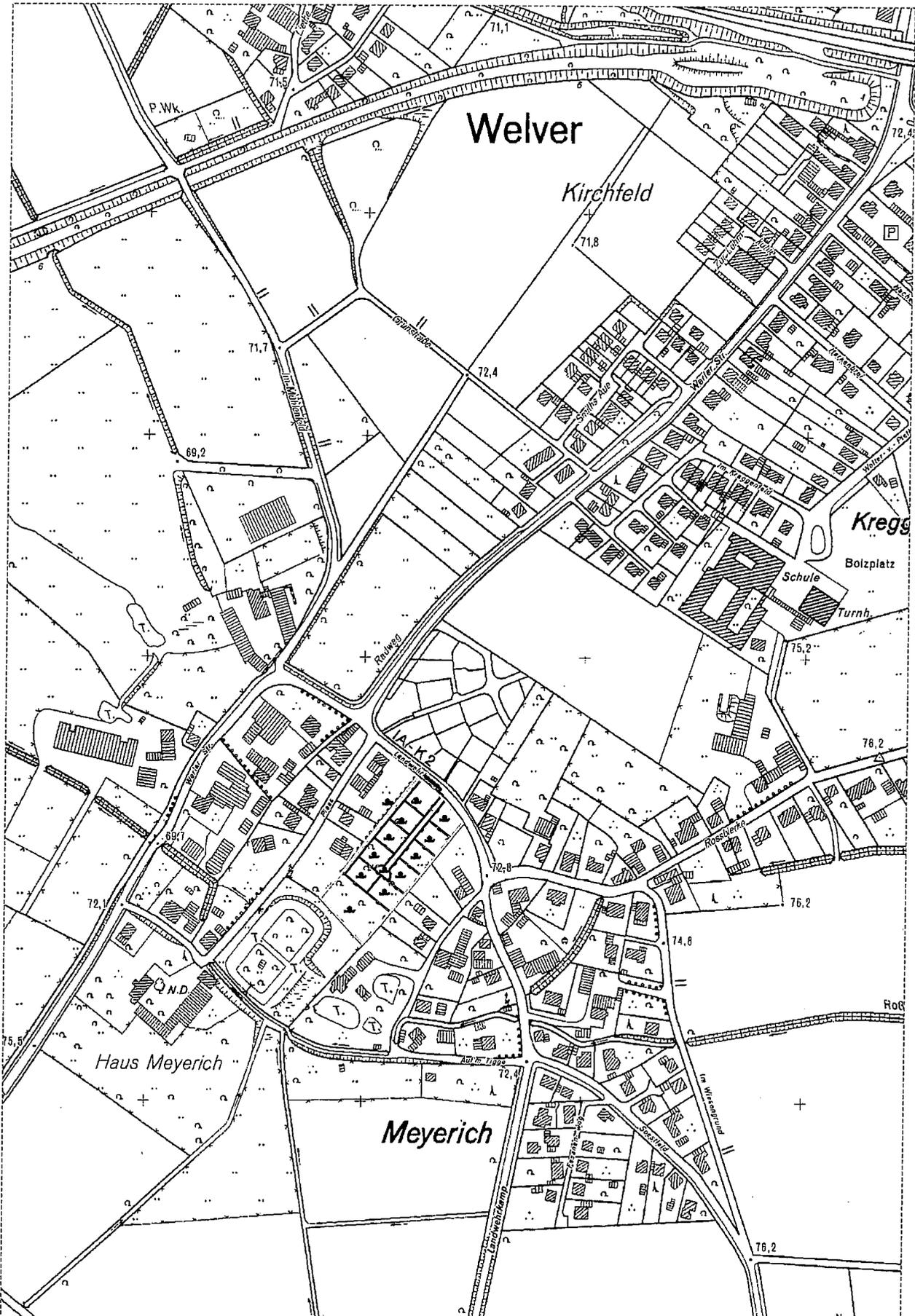
JUCHHEIM

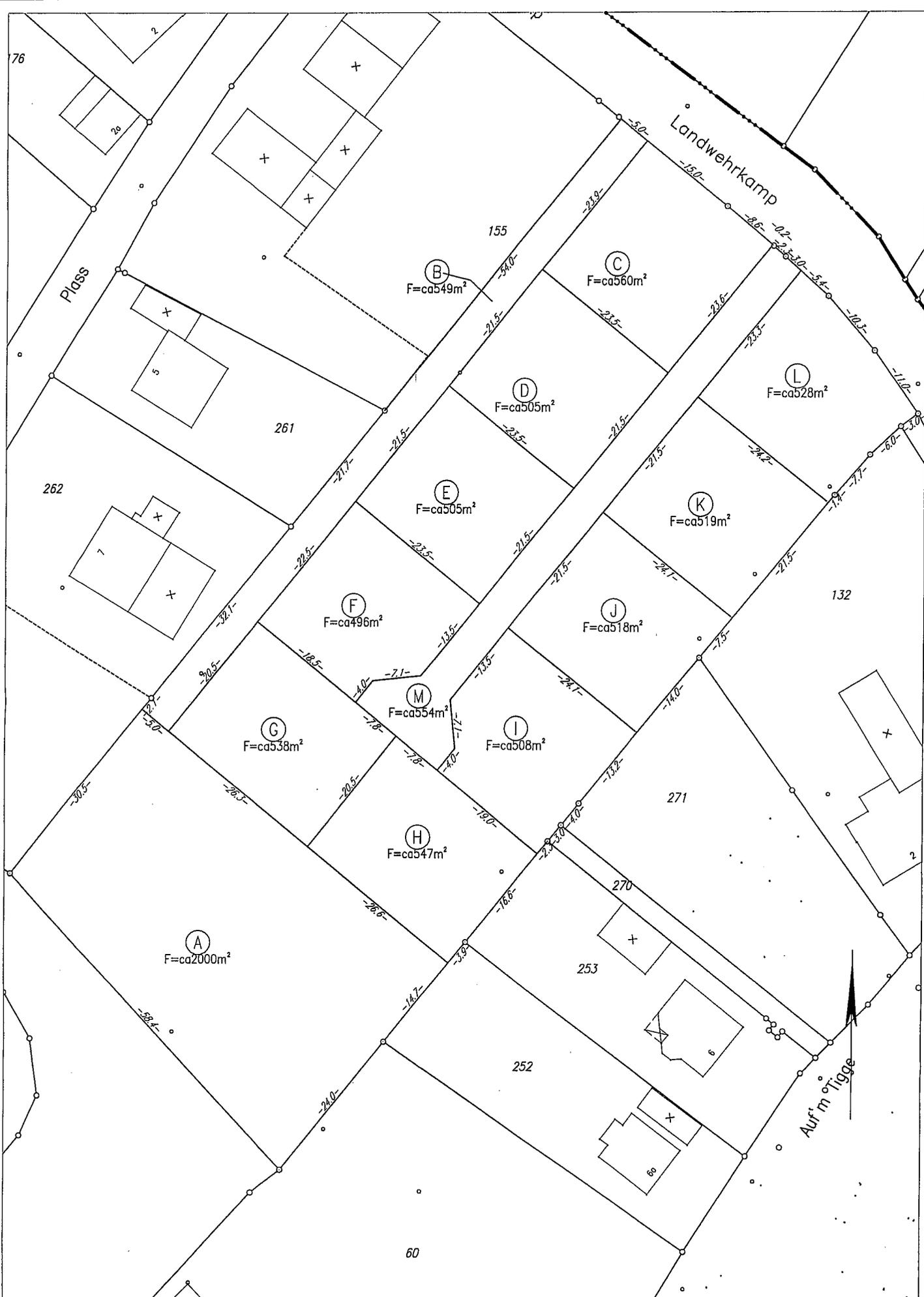
ÖFFENTLICH BESTELLTE
VERMESSUNGSINGENIEURE

SIEDHOFF



K. Juchheim & W. Siedhoff
Industriestr. 9, 59457 Werl
Tel. (02922) 83232, Fax: 84857
E-mail: post@j-s-vermessung.de





Vorentwurf

Lageplan

nach Katasterunterlagen ohne
örtliche Überprüfung

Maßstab 1: 500

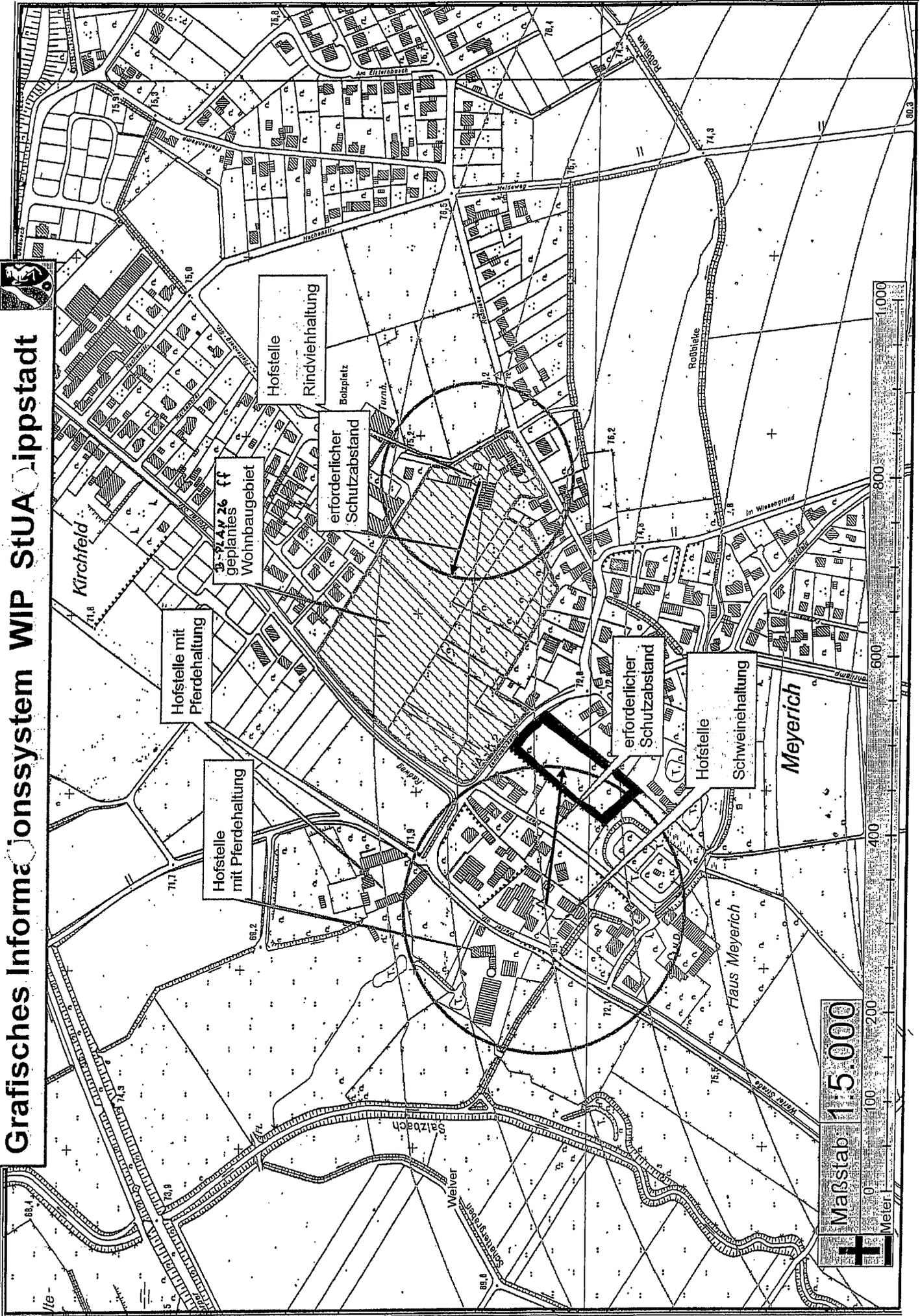
Kreis
Gemeinde
Gemarkung
Flur

Soest
Welver
Meyerich
6

JUCHHEIM
SIEDHOFF



Grafisches Informationssystem WIP StUAWippstadt



Maßstab 1:5000

0 100 200 400 600 800 1000
Meter



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/6	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 21.08.2012

Bürgermeister	<i>J. 23/08/12</i>	Allg. Vertreter	<i>23/08/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>of. 23/08/12</i>	Fachbereichsleiter	<i>22/08/12 of.</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	3	oef	21.03.12	einstimmig			
BPU	6	oef	05.09.12	abgesetzt			
HFA BPU	1	oef	19.09.12	mit Mehrheit	8	6	-
Rat HFA	6	oef	28.11.12				

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Weitere Verfahrensweise

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.03.2012:

1. Ausgangslage:

Der Rat der Gemeinde Welver hatte in seiner Sitzung am 19.10.2011 den Einleitungsbeschluss zum Erlass einer Außenbereichssatzung im Bereich „Nehlerheide“ im Ortsteil Recklingsen gefasst. Auf der Grundlage des Beschlusses wurde verwaltungsseitig ein Satzungsentwurf mit Begründung erarbeitet. Anschließend wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt. In diesem Zusammenhang bestand bis zum 31.01.2012 die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

2. Städtebaulichen Vorprüfung:

Aufgrund des Ergebnisses der städtebaulichen Vorprüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg wurde die Angelegenheit noch einmal mit den Vertretern des Dezernats 35 erörtert. Danach ergibt sich folgende Situation:

a) allgemein:

Die bestehenden Außenbereichssatzungen im Bereich der Gemeinde Welver wurden noch auf der Grundlage des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes erlassen. Das Gesetz wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Die Bestimmungen sind grundsätzlich in das Baugesetzbuch übernommen worden, wobei jedoch die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung detaillierter festgelegt wurden.

Dies hat zur Folge, dass unter Anwendung der heutigen Bestimmungen einige Siedlungsansätze im Bereich der Gemeinde Welver nicht mehr die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung erfüllen würden. Die in der Vergangenheit beschlossenen Satzungen sind zwar weiterhin rechtskräftig und genießen somit einen gewissen Bestandsschutz, sofern hier jedoch Veränderungen angedacht werden, muss eine Bearbeitung unter Berücksichtigung der heutigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

b) fallbezogen:

Für die „Nehlerheide“ bedeutet dies, dass der bebaute Bereich aufgrund seiner organischen Siedlungsstruktur und seiner insgesamt vorhandenen Gebäude heute als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ nach § 34 BauGB zu werten ist. Die Anzahl der vorhandenen Bauten hat bereits ein gewisses Gewicht erreicht, so dass die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung nicht mehr vorliegen.

3. Zur Außenbereichssatzung:

Ungeachtet des Ergebnisses der ganzheitlichen Betrachtung im Zusammenhang mit einer Außenbereichssatzung nachfolgende Ergänzungen:

a) Einzelhäuser „Nehlerheide 4 und 16“

Die Ergänzung/ Erweiterung einer bestehenden Außenbereichssatzung ist nicht zulässig. Auch einzelne am Siedlungsrand vorhandene bebaute Grundstücke können nicht über eine Ergänzung eingefangen werden. Theoretisch wäre in so einem Fall nur eine Aufhebung der rechtskräftigen Satzung möglich, anschließend müsste dann eine Satzung mit neuem Geltungsbereich beschlossen werden.

Somit kann die Besetzung Nehlerheide 16 (am südöstlichen Rand) nicht in die rechtskräftige Außenbereichssatzung einbezogen werden. Um das Grundstück zu integrieren wäre zwar eine Aufhebung der bestehenden und gleichzeitig die Aufstellung einer neuen Satzung mit verändertem Geltungsbereich theoretisch denkbar. In der Praxis müssten hier jedoch nach Aufhebung der alten Satzung bei der Neuaufstellung die heute gültigen gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden. Wie oben bereits ausgeführt, liegen die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung nicht mehr vor. Hier bliebe lediglich die Möglichkeit zur Aufstellung einer Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB mit den damit infrastrukturell verbundenen Konsequenzen.

Bei den Besetzungen Nehlerheide 4 und 16 wurden bei der Festlegung des Geltungsbereiches zur neuen Außenbereichssatzung unzulässigerweise Freiflächen mit aufgenommen, die jeweils eine zusätzliche Bebauung ermöglichen würde. Diese Art der zusätzlichen Bebauung ist nicht durch die Bestimmungen des § 35 BauGB (unzulässige Ausweitung in den Außenbereich) gedeckt. Für die Besetzung „Nehlerheide 4“ würden ferner ohnehin nicht die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung in einer Außenbereichssatzung vorliegen. Das Anwesen liegt losgelöst von der übrigen Gebäudeansammlung und nimmt somit nicht am Siedlungszusammenhang teil. Auch die Nehlerheide 16 könnte aufgrund der losgelösten Einzelanlage nicht in die neue Satzung integriert werden.

Anmerkung:

Die seinerzeit zulässigerweise im Außenbereich errichteten Gebäude Nehlerheide 4 und 16 genießen Bestandsschutz. Unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 4 BauGB sind hier gewisse Baumaßnahmen (Änderungen, Erweiterungen oder sogar ein Ersatzbau) grundsätzlich zulässig. Insofern ist die Berücksichtigung solcher exponierten Grundstücke bei der Aufstellung einer Außenbereichssatzung ohnehin nicht zwingend erforderlich. Das Maß der möglichen baulichen Erweiterungen/ Änderungen müsste im Einzelnen mit der Baugenehmigungsbehörde Kreis Soest abgestimmt werden.

b) Kombination von zwei Satzungen

Zu der bereits bestehenden Außenbereichssatzung sollte nun eine weitere Satzung erlassen werden. Durch die Einbeziehung einer größeren Freifläche war hierbei ein Lückenschluss geplant, so dass beide Satzungen letztendlich aneinandergrenzen (zusammenwachsen).

Die Satzungsbereiche sind jedoch völlig unabhängig voneinander zu bewerten und einzeln hinsichtlich ihrer Voraussetzungen nach § 35 BauGB zu betrachten.

Bei der Aufstellung der neuen Satzung ist die Einbeziehung der zum Lückenschluss vorgesehenen Freifläche unzulässig. Der Bereich definiert sich erst als Lücke, wenn die Bebauung der östlich liegenden, vorhandenen Satzung mit in die Untersuchung einfließt. Unter Berücksichtigung einer Einzelbetrachtung der Satzungsbereiche ist dieser Lückenschluss jedoch vielmehr als Erweiterung des westlichen Siedlungsansatzes in den Außenbereich zu sehen und daher unzulässig. Des Weiteren kann dieser unbebaute Bereich schon grundsätzlich aufgrund seiner Größe nicht als Lücke gewertet werden. Es handelt sich hier um eine Entfernung von ca. 130 m, wobei unter Anwendung der strengen Kriterien (Hauswand bis Hauswand ohne Berücksichtigung von nicht wohngenutzten Nebenanlagen) sogar eine Entfernung von ca. 190 m zu Grunde zu legen ist. Das Ziel der neuen Außenbereichssatzung war es gerade, diese Fläche zukünftig zu bebauen.

Eine Reduzierung des Geltungsbereiches – also ohne der östlichen Freifläche – wäre denkbar. Der aber der dann verbleibende Satzungsbereich weist jedoch unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes keine klassische Baulücke auf, so dass die Aufstellung einer Außenbereichssatzung mit der Funktion der Lückenfüllung als planungsrechtliches Instrument letztendlich nicht greift.

4. Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB:

Um schließlich eine ergänzende Bebauung im Bereich Nehlerheide zu ermöglichen, bliebe nur das planungsrechtliche Instrument der Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB. Hierbei würde die bestehende Außenbereichssatzung aufgehoben und der gesamte Siedlungsansatz bei der Festlegung des Geltungsbereiches für eine Klarstellungssatzung berücksichtigt.

Sofern der gesamte Bereich „Nehlerheide“ durch eine Klarstellungssatzung neu überplant werden sollte, könnte die o.g. Freifläche dann mit einbezogen werden. Eine bauliche Schließung der Lücke wäre dann möglich. Auch die am Siedlungsrand liegenden Grundstücke „Nehlerheide 4 und 16“ könnten hier berücksichtigt werden. Die Festlegung der Abgrenzung einer Klarstellungssatzung (evtl. in Kombination mit einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) kann großzügiger vollzogen werden, indem unbebaute Freiflächen zur Abgrenzung im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung berücksichtigt werden. Bei der anstehenden Beratung muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass mit dem Erlass einer Satzung gem. § 34 BauGB gesteigerte Anforderungen an dauerhaft vorzuhaltende Infrastruktureinrichtungen verbunden sind. Hier ist insbesondere die abwassertechnische Erschließung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles zu nennen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich Nehlerheide aufzuheben und das Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

Beschluss des BPU vom 23.03.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Die weitere Beratung im Ausschuss soll in der Sitzung nach der Sommerpause am 05.09.2012 fortgesetzt werden.

Beschluss des BPU vom 19.09.2012:

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion, dem Rat zu empfehlen, ungeachtet des Ergebnisses der städtebaulichen Prüfung den Satzungsbeschluss zu fassen und die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen, bei 6 Ja- und 8-Nein-Stimmen abgelehnt worden ist, ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

8 Ja-Stimmen und
6 Nein-Stimmen,

den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich Nehlerheide aufzuheben und das Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

AM Coerds hat an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt, da Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW vorliegen.

Ergänzende Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 28.11.2012:

Informationshalber wird darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich aktuell eine konkrete Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit der Aufforderung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde vorgelegt wurde. Es handelt sich um ein Grundstück südlich der Straße „Nehlerheide“ (siehe Darstellung in der beiliegenden Karte!).

Ausgehend von dem Beratungsergebnis zum Erlass einer Außenbereichssatzung argumentiert der Antragsteller, dass sein Grundstück nun in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen würde. Gleichzeitig soll dementsprechend der Flächennutzungsplan geändert werden.

Das betroffene Grundstück der aktuellen Bauvoranfrage liegt nicht im ursprünglich geplanten Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung. Ebenfalls liegt die Parzelle nicht im Bereich eines möglicherweise als „im Zusammenhang“ bebaut einzustufenden Ortsteiles. Verwaltungsseitig ist beabsichtigt, das gemeindliche Einvernehmen aufgrund der Außenbereichslage und der fehlenden Privilegierung nicht zu erteilen. Auf die Beschlussempfehlung des BPU vom 19.09.2012 hat die Bauvoranfrage keine Auswirkungen.

Satzung der Gemeinde Welper
für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Recklingsen
– Bereich Nehlerheide –
gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung)
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Für den bebauten Bereich „Nehlerheide“ im Außenbereich des Ortsteiles Recklingsen, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, wird mit dieser Satzung die Fläche festgesetzt, in denen Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan M. 1:2.500 kenntlich gemacht. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Festsetzungen

Es wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich der Satzung nur Wohnzwecken dienende Vorhaben und kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

zur Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für den Ortsteil Recklingsen, Bereich Nehlerheide

1. Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet liegt im Bereich des vorhandenen Siedlungsansatzes „Nehlerheide“. Die Nehlerheide ist dem Ortsteil Recklingsen zugeordnet. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist im beigefügten Übersichtsplan (M. 1: 2.500) dargestellt.

Betroffen sind demnach die bebauten Grundstücke der Gemarkung Recklingsen, Flur 3, Flurstücke 32/1 tlw., 32/2 tlw., 35 tlw., 36, 38, 39 tlw., 40 tlw., 50 tlw., 53, 54 tlw., 57, 59 tlw., 65 tlw., 66 tlw., 77 tlw., 99, 100. Es handelt sich um die Besitzungen Nehlerheide 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 9a, 10, 11, 16.

2. Planungsrecht

Der in Rede stehende Bereich liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Errichtung baulicher Anlagen richtet sich somit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Hierbei sind nur die in § 35 Abs. 1 BauGB abschließend aufgeführten privilegierten Vorhaben (z.B. für die Landwirtschaft) generell zulässig. Darüber hinaus können „Sonstige Vorhaben“ (d.h. weitere Wohngebäude) im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn sie den sehr engen Beurteilungsgrundlagen des § 35 Abs. 2 BauGB entsprechen. Dies hat zur Folge, dass das Bauen im Außenbereich nahezu ausgeschlossen ist.

Um nun trotzdem die Errichtung einzelner Wohnbauten bzw. Wohnzwecken dienende Vorhaben unter Beibehaltung der Darstellung im Flächennutzungsplan zu ermöglichen, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB erlassen werden. Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers sollen hierbei Baulücken im Außenbereich unter erleichterten Voraussetzungen geschlossen werden, andererseits der Schutz des Außenbereichs vor weiterer Zersiedlung aber nicht aufgegeben werden.

Durch die Außenbereichssatzung kann Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegeng gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Es wird damit jedoch nicht ein Innenbereich entsprechend § 34 BauGB geschaffen, vielmehr bleibt das von der Satzung erfasste Gebiet Außenbereich.

Voraussetzung ist, dass der geplante Satzungsgebiet durch die vorhandene Wohnbebauung so deutlich vorgeprägt ist, dass schon zum jetzigen Zeitpunkt ein Überwiegen der Wohnbebauung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung attestiert werden kann. Die Satzung muss zudem mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

2. Anlass der Planung

Im Bereich Nehlerheide des Ortsteiles Recklingsen wurde bereits ein Großteil der vorhandenen Bebauung im Jahre 1992 in den Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung aufgenommen. Dabei blieben die Gebäude im südwestlichen Bereich unberücksichtigt. Im Zuge der neuen Satzung soll nun dieser Bestand ebenfalls mit einer Außenbereichssatzung überplant werden, mit der Folge, dass die bebauten Bereiche zusammenwachsen.

Der Bereich Nehlerheide insgesamt bildet zwar noch keinen eigenständigen, strukturierten Ortsteil, lässt aber durch die aufeinander folgende Anordnung der Bebauung eine gewisse Geschlossenheit erkennen, die die Bebauung als Welver und Siedlungsansatz qualifiziert. Durch die neue Satzung kann der Bereich der alten Außenbereichssatzung mit dem noch nicht überplanten Bereich zusammenwachsen, in dem die Baulücken geschlossen werden.

In dem in Rede stehenden Bereich hat sich eine Entwicklung zu einer überwiegenden Wohnnutzung ergeben. Es sind 10 wohngenutzte Einheiten vorhanden. Landwirtschaft wird nur noch auf einer Hofstelle betrieben. Der Vollerwerbsbetrieb wird mit Erreichen des Rentenalters des Betriebsinhabers nach eigener Aussage eingestellt (somit spätestens im Jahre 2014). Die Nachfolgegeneration wird die Landwirtschaft nur noch im Nebenerwerb betreiben. Insofern kann neben einer baulichen Lückenschließung darüber hinaus die Grundlage für eine zweckmäßige Verwendung erhaltenswertiger und der aufgrund der geplanten Aufgabe der Landwirtschaft von einer Funktionslosigkeit „bedrohten“ Bausubstanz geschaffen werden. Das Merkmal „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ kann bereits jetzt bejaht werden und wird durch die v.g. Betriebsaufgabe noch verstärkt.

Die durch die Außenbereichssatzung erzielten Zulassungserleichterungen sollen sich auf Wohnzwecken dienende Vorhaben und auf kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe erstrecken. Eine entsprechende Festsetzung wird im textlichen Teil der Satzung getroffen.

Die Schließung vorhandener Lücken durch eine maßvolle weitere bauliche Ergänzung in dem im Zusammenhang bebauten Siedlungsansatz oder auch die Nutzungsänderung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude würde sich entlang der vorhandenen Straße „Nehlerheide“ erstrecken, so dass die vorhandene Struktur beibehalten wird und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

3. Erschließung

a) Verkehr:

Die Grundstücke liegen entlang der Straße „Nehlerheide“. Die verkehrliche Erschließung aller Grundstücke kann über diese Gemeindestraße erfolgen.

b) Abwasser:

Das mit Verfügung vom 22.03.2007 durch die Bezirksregierung Arnsberg (Az.: 54.02.01.02-974048) genehmigte Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welver sieht für den Bereich Nehlerheide eine Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen vor.

c) Wasser und Strom:

Es erfolgt der Anschluss an die vorhandenen Leitungen der Versorgungsträger. Die Wasserversorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Wasserleitungen der Geisener Wasser AG erfolgen. In diesem Zusammenhang ist folgender Hinweis zu beachten: Straßen und andere Flächen, in denen Wasserleitungen der Geisener Wasser AG betrieben werden, dürfen in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden. Sonstige Baumabnahmen dürfen die Lage und die Betriebssicherheit der Wasserleitungen nicht gefährden.

4. Eingriff in Natur und Landschaft/ umweltschützende Belange

Im Gegensatz zu Bebauungsplänen oder Innenbereichssatzungen (§ 34 BauGB) werden in einer Außenbereichssatzung keine Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs durch eine mögliche Bebauung in die Natur und Landschaft festgesetzt. Die Festsetzung z.B. einer Grünfläche in einer Außenbereichssatzung ist nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB gedeckt.

Erforderliche Maßnahmen müssen im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde als Auflage zur Baugenehmigung durchgesetzt werden. Eine überschlägliche Betrachtung des in Frage kommenden Bereiches lässt jedoch erkennen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für mögliche Bauvorhaben auf den einzelnen Grundstücken realisiert werden können.

Die durch die Satzung lediglich mögliche Schließung von Baulücken begründet nicht die Zulässigkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne der FFH-Richtlinie vor. Der Bereich der Satzung liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Umweltbelange stehen der Satzung daher nicht entgegen.

5. Umsetzung

Durch die Außenbereichssatzung wird die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben lediglich erleichtert, ohne dass es zu einer grundlegenden Änderung der Rechtslage kommt. Das Gebiet bleibt weiterhin dem Außenbereich mit der Konsequenz zugeordnet, dass im Rahmen einer konkreten Bauvorfrage oder eines Bauantrages eine Beurteilung nach § 35 BauGB erfolgt. In diesem Zusammenhang sind auch weitere Belange im Einzelfall zu berücksichtigen, die evtl. eine tatsächliche Bebauung verhindern können (z.B. Immissionen eines benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes, Belange des Orts- und Landschaftsbildes).

Im Übrigen gilt für alle Wohnbauvorhaben das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme insbesondere im Verhältnis zu landwirtschaftlichen Betrieben bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung angrenzender Freiflächen. Trotz der vorherrschenden Wohnnutzung im Plangebiet selbst liegt der Siedlungsansatz Nehlerheide im Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Nutzungen, so sind Lärm- und Geruchsbelästigungen in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen und als außenbereichstypisch hinzunehmen.

Die Satzung schafft keine unmittelbaren Baurechte. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von zusätzlichen Wohngebäuden kann im Einzelfall weitere immissionsrechtliche Untersuchungen erfordern. Dieses Erfordernis kann z.B. gegeben sein, wenn neue oder die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Vorhaben/ Nutzungen im Einwirkungsbereich des Plangebietes entstehen.

In der Außenbereichssatzung sind keine konkreten Anregungen oder gar Zwang zu baulichen Maßnahmen (Baugebot) enthalten.

6. Altlasten

Altlasten sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten nicht zu erwarten. Im Kataster über Altlagierungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).
- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
- Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bau-schuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baurestoffen (z. B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll. Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Börse eingeben lassen. Ansprechpartner bei der ESG ist Herr Ruthe (Tel: 02921 - 353 102).
- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.
- Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage gebracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege:

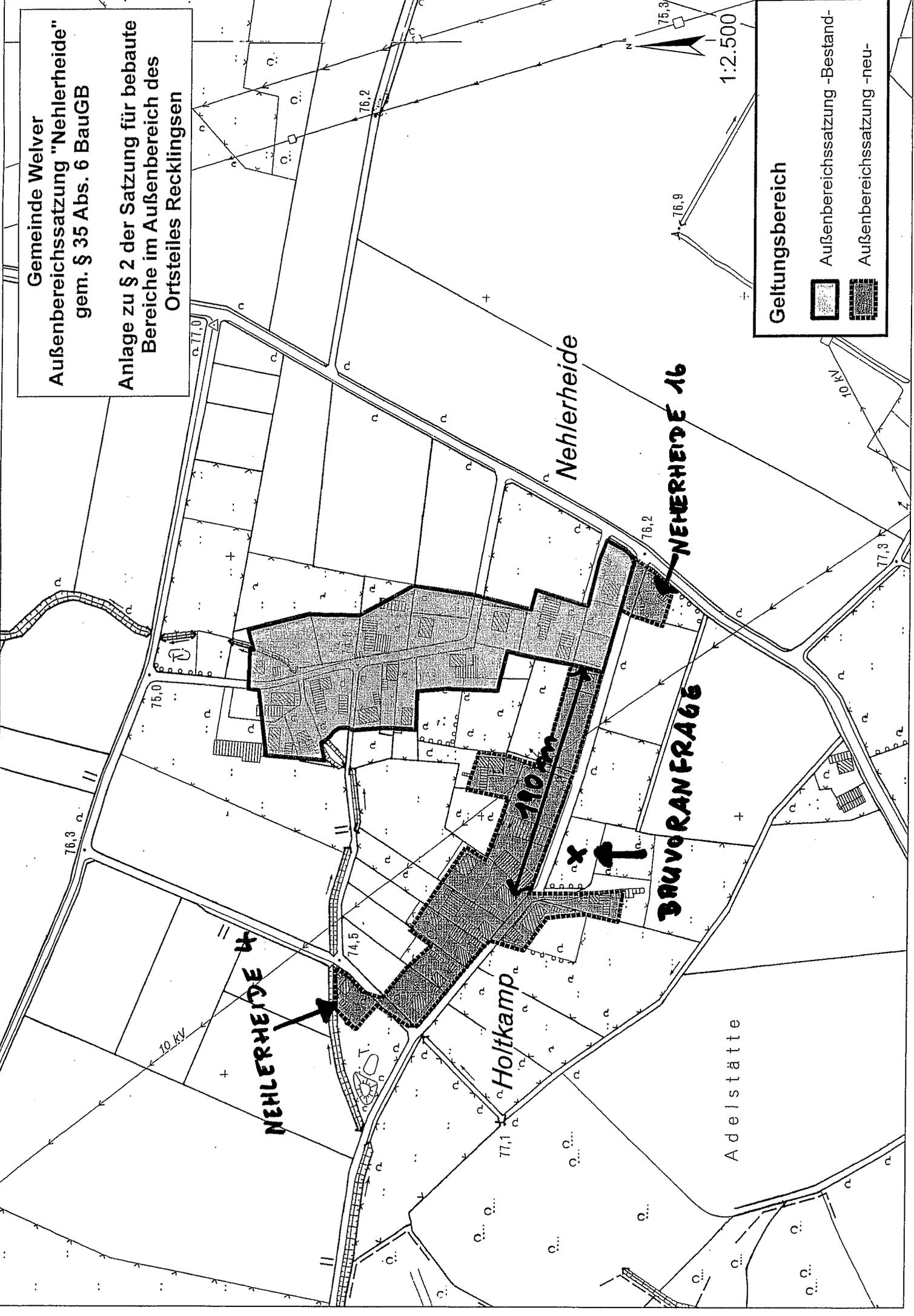
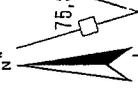
Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Denkmalrechtliche Belange sind somit nicht betroffen. Bei Bodeneingriffen können jedoch Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon 02761/9375-0, Fax: 0271/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Gemeinde Welver
Außenbereichssatzung "Nehlerheide"
gem. § 35 Abs. 6 BauGB
Anlage zu § 2 der Satzung für bebaute
Bereiche im Außenbereich des
Ortsteiles Recklingsen

Geltungsbereich

-  Außenbereichssatzung -Bestand-
-  Außenbereichssatzung -neu-

1:2.500



NEHLERHEIDE

Holtkamp

Adelstätte

Nehlerheide

BRAUVRANFRAGE

NEHLERHEIDE 16

110 m

76,3

75,0

10 kv

76,2

76,9

76,2

NEHLERHEIDE 16

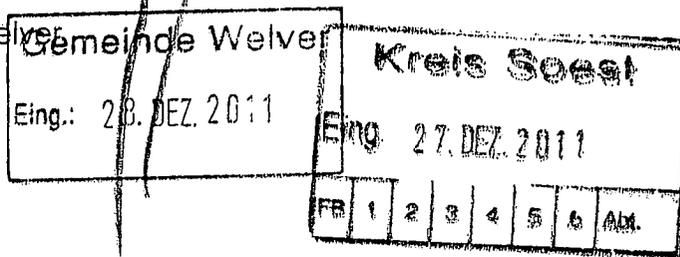
77,3

10 km

77,1



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeister
der Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver



Datum: 22. Dezember 2011
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
35.2.2-6.4-SO-3/11
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Grossert
harald.grossert@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3404
Fax: 02931/82-8240248

Seibertzstr.2
59821 Arnsberg

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen

Städtebauliche Vorprüfung
Ihr Schreiben vom 09.12.2011 Az.: 61-26-25

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen für den südwestlichen bebauten Bereich „Nehlerheide“ im Ortsteil Recklingsen eine Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) aufzustellen.

Für den nordöstlichen Bereich besteht bereits seit 1992 eine derartige Satzung, die direkt an den neu darzustellenden Bereich angrenzt.

Durch den Zusammenschluss dieser beiden Satzungen ergibt sich ein Bereich von ca. 25 Häusern, der, entgegen Ihren Ausführungen in der Begründung, das Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB erreicht. Daher halte ich aus städtebaulicher Sicht die Aufstellung einer Satzung gem. § 34 (4) Nr.1 BauGB für das geeignete Planungsinstrument.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Dass die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, wurde ja bereits in der Begründung zur Aufstellung der Außenbereichssatzung beschrieben.

Ich empfehle daher, die vorhandene Außenbereichssatzung im östlichen, bzw. nordöstlichen Bereich aufzuheben und eine Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB zu beschließen. Die Abgrenzung, die in etwa der Vorlage der beiden (bestehenden und geplanten) Außenbereichssatzungen entsprechen würde, kann mit mir abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Grossert)

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 20. JAN. 2012

Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.155
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de
Soest, 18. Januar 2012

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.26.12

Erläss einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für bebaute Parzellen im Außenbereich des Ortsteiles Recklingsen (Außenbereichssatzung)

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 09.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus landchaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Beeinträchtigungen für das VSG-Heilwegbörde sind nicht zu erwarten.

Der Landschaftsplan Welver ist noch im Aufstellungsverfahren. Es bestehen noch keine Formulierungen hinsichtlich der Entwicklungsziele.

Folgende Hinweise sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:

- Erhaltenswerter Gehölzbestand ist in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu schützen.
- Artenschutz:

Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Auch hier ist in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

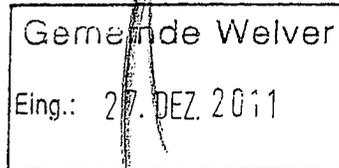

Paul Gerling



Kreisstelle Soest - Ostinghausen (Haus Düsse) - 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
-Fachbereich 3-
Postfach 47

59511 Welver



Kreisstelle Soest

Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

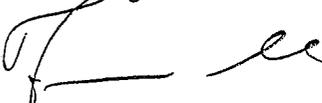
Auskunft erteilt Frau Franke
Durchwahl (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail elisabeth.franke@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben 61-26-25
vom 09.12.2011
Nehlerheide23.12..doc
Bad Sassendorf 23.12.2011

Erlass einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für bebaute Parzellen im Außenbereich im Ortsteil Recklingsen (Außenbereichssatzung) Bereich Nehlerheide

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen sowie eines durchgeführten Ortstermins wie folgt Stellung.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem vorliegenden Erlass einer Satzung. Laut Punkt 2 der Begründung beabsichtigt der noch z. Z. produzierende Haupterwerbslandwirt [REDACTED] den Erlass einer Satzung. In einem Gespräch teilt Herr [REDACTED] mit, dass beabsichtigt ist, dass die landwirtschaftliche Viehhaltung auf der Hofstelle [REDACTED] in ca. 3 ½ Jahren, [REDACTED], aufgegeben wird und der Betrieb im Nebenerwerb weiter geführt wird. Bei zukünftigen Bauvorhaben im Satzungsbereich bitten wir um Einschaltung der Landwirtschaftskammer.

Im Auftrag



(Franke)

Regionalzentrum Arnsberg

Gemeinde Welver
 - Gemeindeentwicklung -
 Am Markt 4
 59514 Welver

Ihre Zeichen 61-26-25
 Ihre Nachricht 09.12.11
 Unsere Zeichen WSW-V-AP-N-Reif/6
 Name Hans Werner Rech
 Telefon 02331 84-2585
 Telefax 02331 84-2067
 E-Mail hans-werner.rech@rwe.com

Gemeinde Welver
 Eing.: 19. JAN 2012

Arnsberg, 12. Januar 2012

Erllass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen
 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin und der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH als Betreiberin der Anlagen. Betroffen sind die Anlagen der Verteilungsnetze Strom. Innerhalb des vorliegenden Plangebietes betreiben wir keine Gas-Verteilnetzanlagen.

Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an das für Gas-Transportnetzanlagen zuständige Unternehmen Thyssengas weitergeleitet. Von dort erhalten Sie ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Transportnetzanlagen der RWE sowie der Amprion (Transportnetz Strom) verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Bitte beteiligen Sie zukünftig die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet: integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 / 91291-2266, E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com

Mit freundlichen Grüßen

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH

(i. A. Neuhaus)

VORWEG GEHEN

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH
 Hallesfelder Straße 8
 59821 Arnsberg
 T +49 2931 84-0
 F +49 2931 84-2110
 I www.rwe.com

Geschäftsführung:
 Klaus Engelbert
 Winfried Weens
 Sitz der Gesellschaft:
 Dortmund
 Eingetragen beim
 Amtsgericht Dortmund
 Handelsregister-Nr.
 HR B 16043

Bankverbindung:
 Commerzbank Dortmund
 BLZ 440 400 37
 Kto-Nr. 352 0830 00
 BIC: COBADE3333
 IBAN:
 DE81 4404 0037 0352 0830 00
 USt-IdNr. DE 8137 61 348

(i. A. Rech)

Integrity Management und Dokumentation

Gemeinde Welver
 Gemeindeentwicklung
 Postfach 47
 59511 Welver

Ihre Zeichen 61-26-25
 Ihre Nachricht 09. Dezember 2011
 Unsere Zeichen ETC-B-I-N/An
 1016-TOB-2011
 Herr Anke
 +49 231/91291-6431
 +49 231/91291-2266
 leitungsauskunft@thyssengas.com

Gemeinde Welver
 Eing.: 21. DEZ 2011

Dortmund, 16. Dezember 2011

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 09. Dezember 2011 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Erdgashochdruckleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

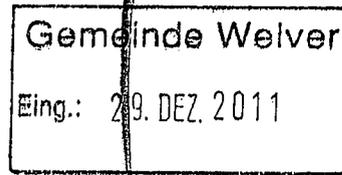
(i. V. Radtke)
(i. A. Anke)

Thyssengas GmbH
 Kampstraße 49
 44137 Dortmund
 T +49 231 91291-0
 F +49 231 91291-2012
 I www.thyssengas.com
 Geschäftsführung:
 Dr. Axel Bozenhardt
 (Vorstand)
 Bernd Dähnen
 Sitz der Gesellschaft:
 Dortmund
 Eingetragen beim
 Amtsgericht Dortmund
 Handelsregister-Nr.
 HR B 21273
 Bankverbindung:
 Commerzbank Essen
 BLZ 360 400 39
 Kto-Nr. 140 2908 00
 USt-IdNr. DE 119497635



GELSENWASSER AG · Postfach 14 53 · 59404 Unna

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver



Ihr Zeichen: 61-26-25
Ihre Nachricht: 09.12.2011

Unser Zeichen: but-kra-k
Name: Herr Krampe
Telefon: 02303 204-224
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: norbert.krampe@gelsenwasser.de

Datum: 27.12.2011

Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

i.v.

GELSENWASSER AG

Betriebsdirektion
Viktoriastraße 34
59425 Unna
Telefon: 02303 204-0
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

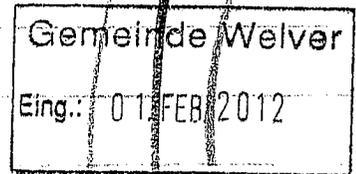
Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719

Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01) 101 067 054
IBAN DE55 4205 0001 0101 0670 54
SWIFT-BIC WELADED1GEK
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00
SWIFT-BIC COBADEFF

Aufsichtsrät:
Dr. Ottilie Scholz
Vorsitzende

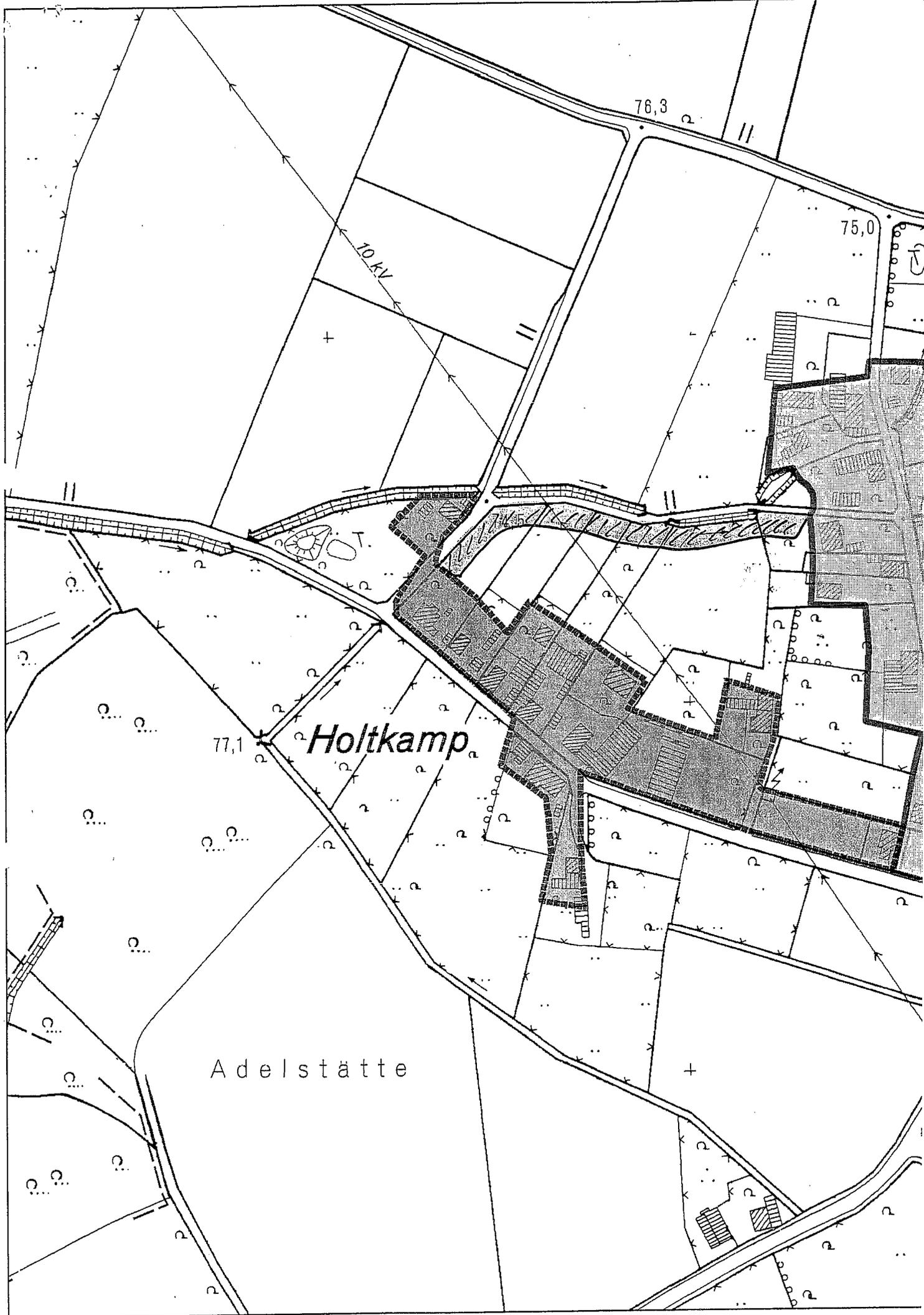
Vorstand:
Henning R. Deters
Vorsitzender
Dr.-Ing. Bernhard Hörsgen

Ich bitte um Erweiterung der
Bebauungsfläche, da andere
Anlieger mit Kindern eventuell
auch Interesse an einer Bebauung
haben (s. blau eingekreiste Linie).



59514 Welver-Recklinghausen

31.1.12



76,3

75,0

10 KV

77,1

Holtkamp

Adelstätte

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 20-21-00	Sachbearbeiter: Herr Roterling Datum: 09.11.2012

Bürgermeister	<i>f. 09/11/12</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 09/11/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature] 16/11/12</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA		oef	28.11.2012				
Rat		oef	12.12.2012				
<i>HFA</i>	<i>7</i>	<i>oef</i>	<i>28.11.2012</i>				

Dritte Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2012:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 einstimmig den Haushaltssanierungsplan (HSP) 2012 beschlossen. Unter Punkt Nr. 15 des HSP wurde festgelegt, die Grundsteuer- und Gewerbesteuerhebesätze ab 2013 wie folgt festzusetzen:

Steuerart	Hebesätze 2011	Hebesätze 2013	Veränderung
Grundsteuer A	245 %	485 %	+ 240 Prozentpunkte
Grundsteuer B	405 %	595 %	+ 190 Prozentpunkte
Gewerbesteuer	430 %	450 %	+ 20 Prozentpunkte

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die im Entwurf vorliegende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung).

**Dritte Satzung
vom xx.12.2012
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper
über die Festsetzung der
Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)
vom 20.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am xx.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welper über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) vom 20.12.2004 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab dem 01.01.2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 485 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 595 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer (Gemeindewirtschaftssteuer) | 450 v. H. |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
Az.: 1.2 – 20-21-00

Der Bürgermeister

- T e i m a n n -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Az.:66-26-24	Sachbearbeiterin: Frau Heß Datum: 15.11.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	8	oef	28.11.2012				
Rat							

Betr.: Kalkulation der Kleininleiterabgabe 2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2012:

-Siehe beigefügte Kalkulation der Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2013!-

Im Jahr 2012 betrug die Kleininleiterabgabe 33,18 EUR pro Person.

Im Jahr 2013 ermäßigt sich die Kleininleiterabgabe um 5,88 EUR auf 27,30 EUR. Dies begründet sich im Wesentlichen darin, dass der Verwaltungskostenanteil sinkt. Die Dokumentation der Arbeitszeit zeigte auf, dass sich der Personalaufwand im Jahr 2012 von 3 % einer Vollzeitstelle auf nunmehr 2 % reduzierte.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

- die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2013 zu billigen und die Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2013 auf **27,30 Euro** pro Person festzusetzen.
- die siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Welver zu beschließen.

**Siebzehnte Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Welver
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen
vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), der §§ 51, 53, 65, 73 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 12.12.1996 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner ab dem 01.01.2013 **27,30 €** im Jahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt **zum 01.01.2013** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den

GEMEINDE WELVER
Der Bürgermeister

-Teimann-

Gemeinde Welper

Der Bürgermeister

Az.: 66-26-24

59514 Welper, 14.11.2012

KALKULATION
der Kleineinleiterabgabe 2013
(UA 703)

I. Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Im Gemeindegebiet Welper entwässern voraussichtlich im Jahr 2013 - 114 Einwohner über eine **nicht** DIN-gerechte Kleinkläranlage ihr häusliches Abwasser. Diese Anlagen leiten auch nicht durch einen Bürgermeisterkanal ein.

Nach § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser eine Abgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (Kleineinleitungen) wird gem. § 8 Abs. 1 AbwAG ermittelt. Danach beträgt die Zahl der Schadeinheiten die Hälfte der Zahl, der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Die Einleitung ist gem. § 8 Abs. 2 AbwAG abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

Der Abgabesatz beträgt gem. § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 € pro Schadeinheit (SE).

Gemäß den Bestimmungen des Landeswassergesetzes wälzt die Gemeinde Welper die Abgabe im Rahmen der Erhebung von Gebühren auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke ab.

Berechnung:

114 Einwohner : 2 = 57 SE x 35,79 € = 2.040,03 €

II. Abwasserabgabe insgesamt:

Abwasserabgabe f. Kleineinleitungen	+	2.040,03 €
Personalkosten	+	756,00 €
Gemeinkosten	+	151,00 €
Sachkosten	+	165,00 €

		3.112,03 €
		=====

III. Berechnung der Kleineinleiterabgabe:

3.112,03 € Kleineinleiter Gesamtkosten : 114 Einwohner = 27,30 €

Für das Jahr 2013 entfallen **27,30 €** pro Einwohner an Kleineinleiterabgabe.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 66.26.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 14.11.2012

Bürgermeister	<i>f. Schmid</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 16/11/12
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	g	oef	28.11.2012				
Rat		oef	12.12.2012				

Betr.: Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2012:

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwassereinrichtungen sind Gebühren zu erheben. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Die Kalkulation der Abwassergebühren kann der beigefügten **Anlage 1** entnommen werden.

Erläuterungen:

Pos. 30-32 – kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibungen aus der Vermögensfortschreibung 2013 belaufen sich auf insgesamt 620.920,00 € und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2013 entsprechend zugeordnet.

Pos 33-35 – kalkulatorische Zinsen

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungswerte (Restbuchwerte). Hierbei wird ebenso das Abzugskapital anteilig um den Anteil der Restbuchwerte an den Anschaffungswerten gemindert, so dass das Abzugskapital sich sukzessiv vermindert. Die Minderung des Abzugskapitals ergibt sich also durch das Verhältnis von kumulierten Abschreibungen und dem Anschaffungswert.

Für das Wirtschaftsjahr 2013 ergibt sich danach ein bereinigtes **Abzugskapital von 4.874.333,00 €**, das nicht verzinst werden darf (siehe hierzu „Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2012“; **Anlage 2**).

Der kalkulatorische Zinssatz wurde im Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsentwurf der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2010 auf **7.00 %** festgesetzt und nach der vom Rat in seiner Sitzung am 27.10.2010 beschlossenen Haushaltssatzung auf den bereinigten Restbuchwert dann entsprechend angewandt. In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass der so tatsächlich herangezogene Zinssatz von 7 % auch ein darüber hinausge-

hender Satz hätte sein können, da es sich insoweit um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichen Alters bezieht, weshalb für die Bestimmung des Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse maßgebend sind, sondern vielmehr auf die langfristigen Durchschnittsverhältnisse hierbei abzustellen ist.

Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen beläuft sich danach auf insgesamt 750.188,79 €, die wiederum den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2013 (**Anlage 2 a**) entsprechend zugeordnet wurden.

Pos. 8,9 und 27, 28 – Umlage des LV – Abwasserabgabe (SW / RW)

Die Umlage und Abgabewerte wurden der aktuellen Beitragsliste des Lippeverbandes für das Wirtschaftsjahr 2013 entnommen.

Der Lippeverbandsbeitrag beläuft sich danach auf insgesamt 480.930,00 € und hat sich gegenüber der Festsetzung 2012 um insgesamt 44.112,00 € verringert.

Weiter wurde die Abwasserabgabe um 6.494,00 € abgesenkt und auf insgesamt 52.430,00 € für das Wirtschaftsjahr 2012 festgesetzt.

Die Abwasserabgabe, die an das Land für das Niederschlagswasser (Pos. 29) abzuführen ist, wurde auf den Abgabewert für das Veranlagungsjahr 2011 zurückgeschrieben.

Pos. 1 – Anteil des Produkts 1120 - Klärschlamm Entsorgung

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 30.11.2004 – 11 K 512/04 – hierzu entschieden, dass die Art und Weise, wie die Gemeinde Welver den Lippeverbandsbeitrag auf die beiden Nutzergruppen (Kanal und Kleinkläranlagen) aufgeteilt hat, nicht dem Grundsatz der Kostenverursachung entspricht. Vielmehr hätte auf der Grundlage der Gesamtheit der jährlichen Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlamm-beseitigung, die auf der Grundlage der Veranlagungsgrundsätze des Lippeverbandes auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden, eine Verteilung des Verbandsbeitrags und der Schmutzwasserabgabe auf die Nutzergruppen erfolgen müssen.

Unter Anwendung der v. g. Veranlagungs- bzw. Verteilungsgrundsätze beläuft sich der Anteil des Produkts 1120 – Klärschlamm Entsorgung an den Kosten des Lippeverbandes (Beitrag, Umlage) danach auf 21.007,06 € bzw. 8.145,13 € und damit auf insgesamt 29.152,19 €.

Pos. 4 und 36 – Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten (interne Leistungsbeziehungen)

Die Personalkosten wurden auf Basis der geplanten IST-Personalkosten für 2013 berechnet. Dabei wurden die Zeitanteile überwiegend durch Stundenaufzeichnungen ermittelt und entsprechende Stundenverrechnungssätze gebildet. Nach Auswertung (Stand: 31.10.2012) und Hochrechnung der Zeitanteile ergibt sich der Gesamtansatz mit 152.231,00 €. Abgestellt auf die Personalkostenanteile verbindet sich dann mit der jeweiligen prozentualen Zurechnung der Sach- und Gemeinkosten noch ein Verrechnungswert aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 46.978,00 €.

Da die Personalkosten den jeweiligen Kostenträgern (Schmutz- und Regenwasser) nicht eindeutig zugeordnet werden können (z.B. Mitarbeiter der Verwaltung) wurde die Verteilung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach einem Verteilungsschlüssel vorgenommen, der sich aus der Zuordnung aller anderen Kosten (kalkulatorische Kosten, Betriebskosten,

Abwasserabgabe in Gesamtsumme) ergibt. Danach belaufen sich die gesamten Schmutzwasserkosten auf insgesamt 1.440.959,79 € und die Regenwasserkosten auf insgesamt

1.286.579,01 € und stehen damit in einem Verhältnis von 52,83 % (SW) und 47,17 % (RW) zueinander.

Pos. 5-7 und 10-26 – Unterhaltungs- und Betriebskosten

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten machen zusammen mit den Personalkosten insgesamt einen Kostenanteil von 32,80 % des gesamten Gebührenbedarfs aus. Folgende Kosten wurden hier als Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kalkulation der Abwassergebühren erfasst und in den aufgeführten Einzelpositionen den jeweiligen Kostenträgern (SW und RW) zugeordnet.

- Unterhaltung von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden inkl. Instandhaltung, Erneuerung, Instandsetzung (ohne aktivierungsfähige Vermögensanteile).
- Bewirtschaftungskosten inkl. Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben etc.
- Fahrzeug- und Werkzeugunterhaltungskosten inkl. Benzin, Reparatur, Wartung, Steuer und Versicherungen
- Verwaltungskosten inkl. Betriebskosten. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch die Gebührenerhebung entstehen.

Die Einzelpositionen wurden den jeweiligen Produkthaushalten entnommen und entsprechen den kalkulierten Werten für das Haushaltsjahr 2013. Damit ist sichergestellt, dass in die vorgenannten Kosten nur jene Betriebs- und Verwaltungskosten eingeflossen sind, die tatsächlich für die Ableitung und Reinigung des Abwassers entstehen werden.

Pos. 42 – Frischwasserverbrauch

Nach der letzten Auswertung der Veranlagungsdaten vom November 2012 wird der abrechnungstechnisch relevante Frischwasserverbrauch auf **382.344 cbm** kalkuliert. Hierbei ist ein kontinuierlicher Rückgang des Frischwasserverbrauchs feststellbar, der vorrangig mit der stetig abfallenden Einwohnerkurve in Verbindung stehen dürfte. Weiter ist davon auszugehen, dass die laufenden Veränderungen (Zugänge und Neubauten) den Wasserverbrauchsrückgang nicht kompensieren bzw. auffangen werden.

Pos. 43 – abflusswirksame Fläche

Nach abgeschlossenem Selbstauskunftverfahren und einer kompletten Einarbeitung der von den Gebührenpflichtigen vorgetragenen Flächenkorrekturen sowie der Abstimmung der abflusswirksamen Straßenflächen mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (Land und Kreis) beläuft sich die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende abflusswirksame Gesamtfläche auf insgesamt 1.221.304 m². Die Gesamtfläche setzt sich zusammen aus 955.932 m² versiegelten Flächen auf den Privatgrundstücken einschl. der bebauten gemeindeeigenen Grundstücke und 265.372 m² versiegelte öffentliche Flächen der Straßen, Wege und Plätze.

Kostenanteile der Mischwasserkanäle an den Kostenträgern Schmutz- und Regenwasser

Bei der getrennten Entwässerungsgebühr ist **zwingend** zwischen den Kostenträgern Schmutzwasser und Regenwasser zu differenzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder dieser Leistungsbereiche nur mit solchen Kosten bzw. Kostenteilen belastet wird, die gerade

mit der Ableitung und Klärung des häuslichen Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers verbunden sind. Sofern Anlagen der Abwasserbeseitigung sowohl der Schmutzwasserbeseitigung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sind die anfallenden Anlagen- und Betriebskosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung auf beide Bereiche zu verteilen.

Die Verteilung der Herstellkosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser ist dabei über die Berechnung einer „fiktiven Trennkanalisation“ vorzunehmen.

Die von der Rechtsprechung anerkannte Methode zur Ermittlung der anlagenbezogenen Kostenanteile von Mischwasserkanälen – die Berechnung eines sog. fiktiven Trennsystems – berechnet fiktiv für Bereiche mit Mischkanalisation, was jeweils ein Schmutz- und ein Niederschlagswasserkanal gekostet hätten und setzt diese beiden Kostenpositionen zueinander ins Verhältnis (vgl. z.B. VG Arnsberg, Urteil vom 01.10.2002, Az: 11 K 3302/00). Das ermittelte Werteverhältnis dient dann dazu, die tatsächlichen Kosten der Mischwasserkanalisation auf die Kostenpositionen Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen (Lohmann in: Drie- haus, Loseblatt-Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 692c).

Als Grundlage zur Berechnung des fiktiven Trennsystems dienen Informationen über die tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanäle aus denen ein fiktiver Regenwasserkanal für die Straßen- und Grundstücksentwässerung und ein fiktiver Schmutzwasserkanal zur Ableitung des Schmutzwassers der bebauten Grundstücke abgeleitet wird. Da die Tiefenlage von Mischwasserkanälen im Wesentlichen durch die Kellersohle der zu entwässernden Gebäude bestimmt ist, wird für die fiktiven Schmutzwasserkanäle die Sohlhöhe der vorhandenen Mischwasserkanäle übernommen. Weil die Mischwasserkanäle für die Beseitigung großer Regenwassermengen dimensioniert wurden, wird bei der Berechnung der fiktiven Schmutzwasserkanäle eine Reduzierung der Rohrdurchmesser vorgenommen. Die fiktiven Regenwasserkanäle erhalten die gleichen Gefälle und Rohrdurchmesser wie die vorhandenen Mischwasserkanäle, so dass auf eine hydraulische Berechnung verzichtet werden kann. Ggfs. werden die vorhandenen Profile der Mischwasserkanäle für den fiktiven Regenwasserkanal überprüft. Schließlich wird die Höhenlage der Regenwasserkanäle überprüft und die Regenwasserkanäle ggfs. angehoben.

Das Ergebnis der Berechnung des fiktiven Trennsystems ist dann ein Kostenverhältnis von anteiligen Schmutzwasserkosten zu anteiligen Regenwasserkosten, mit dem die tatsächlichen Kosten des Kanalnetzes auf die Kostenträger verteilt werden.

Das Ing.-Büro APS aus Schwerte wurde im Frühjahr 2011 mit der Begutachtung zur Ermittlung eines Verteilerschlüssels für die Schmutz- und Regenwasserbaukostenanteile der Mischwasserkanalisation nach den v. g. Vorgaben beauftragt. Nach dem Gutachten vom 02.03.2011 verteilen sich die Baukostenanteile der vorhandenen Mischwasserkanäle auf das fiktive Trennsystem mit 44,80 % auf das Schmutzwasser und mit 55,20 % auf das Regenwasser.

Bei der Kalkulation wurde das v. g. prozentuale Verteilungsverhältnis auf die Zuordnung der Herstellungskosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser angewandt.

Pos. 37 – 45 – Gesamtaufwendungen und Gebührenbedarf

Die Gesamtaufwendungen 2013 belaufen sich danach auf insgesamt 2.897.595,61 € und verteilen sich mit 1.517.049,72 € auf den Schmutz- und mit 1.380.545,89 € auf den Regenwasserbereich. Bei einer kalkulierten Verteilungsmasse von 382.344 m³ (Frischwasserverbrauch) und 1.221.304 m² (abflusswirksamer Fläche) würden sich die in den Pos. 44 und 45

dargestellten kalkulierten Gebührensätze von **4,00 €/m³ Schmutzwasser** und von **1,14 €/m² Regenwasser** für das Veranlagungsjahr 2013 ergeben.

Bei den dort aufgeführten 645.500,00 € Unterhaltungskosten der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW) handelt es sich um die im Maßnahmenprogramm 2013-2016 – Stand: 26.09.2012 -, Seite M 2, des Haushaltsplan-Entwurfs 2013 abgebildeten Abwassermaßnahmen mit insgesamt 595.000,00 € zuzgl. einer laufenden Unterhaltungspauschale in Höhe von 50.000,00 €.

Insgesamt zählen die genannten Abwassermaßnahmen zu den ansatzfähigen (betriebsbedingten) Kosten (Abwasserbeseitigung), da es sich hierbei um Kosten handelt, die in einem unmittelbaren (kalkulationsperiodenbezogenen) Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen. Darüber hinaus sind die Abwassermaßnahmen mit 595.000,00 € wesentlicher Bestandteil der s. g. Reinvestitionsquote für das Kanalnetz der Gemeinde Welper im Rahmen der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Gemeinde Welper für den Zeitraum 2012 – 2017. Die Reinvestitionsquote beläuft sich nach Ermittlungen der Bez.-Reg. Arnsberg auf 680.000,00 €/jährlich. Dabei handelt es sich um Aufwendungen oder Investitionen in das **bestehende** Kanalnetz.

Der nachstehenden Aufstellung kann hierzu entnommen werden, welche Abwassermaßnahmen 2013 sich in welchem Umfang bei den Gebührensätzen der Kostenträger Schmutz- und Regenwasser auswirken würden.

Abwassermaßnahmen 2013	Kosten	SW	RW
Betriebsanleitungen nach SüwV-Kan	15.000 €	-0,02	0,00
Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Welper-Nord	140.000 €	-0,17	-0,06
Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Scheidingen	69.000 €	-0,08	-0,03
Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Illingen	12.500 €	-0,01	0,00
Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Schwefe	34.000 €	-0,04	-0,02
Zentraler Abwasserplan (ZAP) Welper-Nord	165.000 €	-0,20	-0,08
Zentraler Abwasserplan (ZAP) Scheidingen	100.000 €	-0,12	-0,05
Zentraler Abwasserplan (ZAP) Schwefe	60.000 €	-0,07	-0,03
	595.500,00 €	-0,71 €	-0,27 €

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den dargestellten Maßnahmen vornehmlich um einmalige Aufgaben handelt, die zu einem sprunghaften Anstieg der jährlich umzulegenden Aufwendungen führen.

Die Entwicklung der Kostenträger Schmutz- und Regenwasser:

Jahr	SW	RW
2008	3,38 €	0,82 €
2009	3,48 €	0,83 €
2010	3,31 €	0,84 €
2011	3,61 €	0,87 €
2012	3,57 €	0,90 €
2013	4,00 € ?	1,14 € ?

zeigt, dass die besondere Situation auch zu einem sprunghaften Anstieg der Abwassergebühren führen würde.

Vor diesem Hintergrund wären auch die Möglichkeiten zu einer Entlastung des Gebührenhaushaltes – Abwasser – zu diskutieren.

So könnte zum Beispiel für bestimmte Abwassermaßnahmen im Jahr 2013 eine Rückstellung gebildet werden, die eine Beauftragung in 2013 ermöglicht und eine kassenwirksame Abwicklung dann in 2014 sicherstellen würde.

Weitere Erläuterungen werden verwaltungsseitig in der Sitzung gegeben.

Da aus Sicht der Verwaltung zunächst die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss abzuwarten ist, erfolgt z. Z. noch kein Vorschlag zur Gebührenhöhe. Unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses in HFA wird dem Rat in seiner Sitzung am 12.12.2012 ein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Beschlussvorschlag:

z. Z. kein Beschlussvorschlag.

Gebührekalkulation Abwasser für 2 0 1 3

Anlage 1

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	ingesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
		Erträge					
1	4811	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Anteil LV aus Produkt 1120)	-29.152,19	100,00	-29.152,19	-	-
2		Gesamterträge	-29.152,19				
		Aufwendungen					
3		Personalkosten	152.231,00	52,83	80.423,64	47,17	71.807,36
4	5011-5032	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (RW)	5.000,00	-	-	100,00	5.000,00
5	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (SW)	7.000,00	100,00	7.000,00	-	-
6	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	645.500,00	44,80	289.184,00	55,20	356.316,00
7	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	428.078,00	100,00	428.078,00	-	-
8	523302	Lippeverbandsbeitrag SW	52.852,00	-	-	100,00	52.852,00
9	523302	Lippeverbandsbeitrag RW	500,00	100,00	500,00	-	-
10	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (SW)	500,00	100,00	500,00	-	-
12	524104	Stromaufwendungen (SW)	30.000,00	100,00	30.000,00	-	-
13	524104	Stromaufwendungen (MW)	80.000,00	44,80	35.840,00	55,20	44.160,00
14	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (SW)	600,00	100,00	600,00	-	-
15	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (MW)	900,00	44,80	403,20	55,20	496,80
16	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmelde-, Blitzschutz-, Alarmanlagen etc.	9.500,00	100,00	9.500,00	-	-
17	524199	Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen (MW)	2.700,00	44,80	1.209,60	55,20	1.490,40
18	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile etc. (MW)	2.000,00	44,80	896,00	55,20	1.104,00
20	525103	Kfz.-Versicherungen, Kfz.-Steuer (MW)	1.000,00	44,80	448,00	55,20	552,00
21	543102	Fermeldeaufwendungen (SW)	600,00	100,00	600,00	-	-
22	543108	Mitgliedsbeiträge (MW)	300,00	44,80	134,40	55,20	165,60
23	543108	Mitgliedsbeiträge (SW)	2.700,00	100,00	2.700,00	-	-
24	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (SW)	2.800,00	100,00	2.800,00	-	-
25	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (RW)	1.000,00	-	-	100,00	1.000,00
26	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (MW)	6.000,00	44,80	2.688,00	55,20	3.312,00
27	544101	Abwasserabgabe SW (Umlage LV)	37.746,11	100,00	37.746,11	-	-
28	544101	Abwasserabgabe RW (Umlage LV)	14.683,89	-	-	100,00	14.683,89

Gebührenkalkulation Abwasser für 2 0 1 3

Anlage 1

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
29	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)	24.970,00	-	-	100,00	24.970,00
30	5711	kalkulatorische Abschreibungen (SW)	146.257,00	100,00	146.257,00	-	-
31	5711	kalkulatorische Abschreibungen (RW)	180.587,00	-	-	100,00	180.587,00
32	5711	kalkulatorische Abschreibungen (MW)	294.076,00	44,80	131.746,05	55,20	162.329,95
33	5711	kalkulatorische Zinsen (SW)	128.744,18	100,00	128.744,18	-	-
34	5711	kalkulatorische Zinsen (RW)	210.986,46	-	-	100,00	210.986,46
35	5711	kalkulatorische Zinsen (MW)	410.458,16	44,80	183.885,26	55,20	226.572,90
36	5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	46.978,00	52,83	24.818,48	47,17	22.159,52
37		Gesamtaufwendungen	2.897.595,61		1.517.049,72		1.380.545,89
38		Gebührenbedarf			1.517.049,72		1.380.545,89
39		Überschuss aus Betriebsergebnis		-	-	-	-
40		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2010			11.582,30		10.903,03
41		bereinigter Gebührenbedarf			1.528.632,02		1.391.448,92
42		Frischwasserverbrauch (cbm)			382.344,00		1.221.304,00
43		abflusswirksame Fläche (qm)					
44		Abwassergebühr je cbm Frischwasserverbrauch					
45		Abwassergebühr je qm abflusswirksamer Fläche			4,00		1,14

Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2013

Anlage 2

Jahr	Anschaffungswerte	Abschreibungswerte	Restbuchwerte	bereinigtes Abzugskapital	bereinigter RBW	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Kalkulatorische Zinsen	Kalkulat. Zinssatz
2013	32.430.538,01 €	16.839.222,30 €	15.591.315,71 €	4.874.333,00 €	10.716.982,71 €	620.920,00 €	750.188,79 €	7,00%
2013	9.797.764,47 €	5.393.439,22 €	4.404.325,25 €	1.390.233,00 €	3.014.092,25 €	180.587,00 €	210.986,46 €	7,00% RW
2013	8.054.520,96 €	5.279.383,46 €	2.775.137,50 €	935.935,00 €	1.839.202,50 €	146.257,00 €	128.744,18 €	7,00% SW
2013	14.578.252,58 €	6.166.399,62 €	8.411.852,96 €	2.548.165,00 €	5.863.687,96 €	294.076,00 €	410.458,16 €	7,00% MW

Anlagespiegel 2013

Angefordert von: Baumann, Christiane

13.11.2012 07:26:31

Seite 1

ANH31.12.2012/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AfA-Kum/EUR (AfA-Zuschuss)	BW31.12.2013/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2012/EUR (Zuschuss)	AfA/EUR (AfA-Zuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	252.518,96	252.518,96	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	252.518,96	252.518,96	0,00
Summe Anlagenkontyp BGA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	4.388,64	0,00	0,00	0,00	4.185,64	203,00	264,00	61,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-203,00	-264,00	-61,00
Zuschuss	14.118.201,48	0,00	0,00	0,00	6.123.234,48	7.994.967,00	8.281.977,00	287.040,00
Summe Anlagenkontyp Grund, Boden Infrastrukturverm	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.969.220,96	-2.541.262,00	-2.633.814,00	-92.552,00
Zuschuss	140.733,00	0,00	0,00	0,00	0,00	140.733,00	140.733,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Immaterielle Vermögensgegenst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	36.974,50	0,00	0,00	0,00	26.394,50	10.580,00	15.871,00	5.291,00
Summe Anlagenkontyp Maschinen, Tech.Anl. Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	-20.100,00	-6.700,00	-10.050,00	-3.350,00
Zuschuss	25.436,00	0,00	0,00	0,00	12.565,00	12.851,00	14.565,00	1.714,00
Gesamtsumme	-8.300,00	0,00	0,00	0,00	-8.300,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	14.578.252,58	0,00	0,00	0,00	6.166.399,62	8.411.852,96	8.705.928,96	294.076,00
Zuschuss	-4.549.971,60	0,00	0,00	0,00	-2.001.806,60	-2.548.165,00	-2.644.128,00	-95.963,00

Geschäftsjahr=2013; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt=1110; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung='Anlagenkontyp'

Anlagespiegel 2013

12.11.2012 15:15:51

AHK31.12.2012/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AfA-Kum/EUR (AfA-Zuschuss)	BW31.12.2013/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2012/EUR (Zuschuss)	AfA/EUR (AfA-Zuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.325,50	80.325,50	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	7.974.195,46	0,00	0,00	0,00	5.279.383,46	2.694.812,00	2.841.069,00	146.257,00
Zuschuss	-2.657.381,43	0,00	0,00	0,00	-1.721.446,43	-935.935,00	-987.146,00	-51.211,00
Gesamtsumme	8.054.520,96	0,00	0,00	0,00	5.279.383,46	2.775.137,50	2.921.394,50	146.257,00
Zuschuss	-2.657.381,43	0,00	0,00	0,00	-1.721.446,43	-935.935,00	-987.146,00	-51.211,00

Geschäftsjahr=2013; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt=1111; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung='Anlagenkontyp'

Anlagespiegel 2013

12.11.2012 15:17:22

AHK31.12.2012/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AfA-Kum/EUR (AfA-Zuschuss)	BW31.12.2013/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2012/EUR (Zuschuss)	AfA/EUR (AfA-Zuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	363.479,25	363.479,25	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	9.434.285,22	0,00	0,00	0,00	5.393.439,22	4.040.846,00	4.221.433,00	180.587,00
Zuschuss	-3.186.749,62	0,00	0,00	0,00	-1.796.516,62	-1.390.233,00	-1.453.115,00	-62.882,00
Gesamtsumme	9.797.764,47	0,00	0,00	0,00	5.393.439,22	4.404.325,25	4.584.912,25	180.587,00
Zuschuss	-3.186.749,62	0,00	0,00	0,00	-1.796.516,62	-1.390.233,00	-1.453.115,00	-62.882,00

Geschäftsjahr=2013; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen'; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt='1112'; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Simulierte Daten einbeziehen; Zuschüsse ausweisen; Zuschüsse summieren; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung='Anlagenkontyp'

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Welver
vom 00.12.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Welver vom 28.10.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 00.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 20.10.2011 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser €.

§ 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

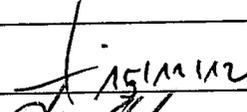
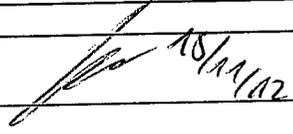
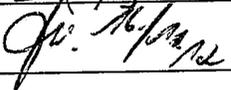
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister

- Teimann -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 70.20.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 13.11.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	10	oef	28.11.2012				
Rat		oef	12.12.2012				

Betr.: Zwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2012:

- Siehe beigefügte Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2013! -

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

die kostendeckende Abfallentsorgungsgebühr nach der vorgelegten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2013

zu billigen und

die „Zwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004“

zu beschließen.

**Zwanzigste Satzung
vom 00.12.2012
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 02.06.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 00.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	105,28 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	142,92 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	256,60 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	64,79 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	107,28 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	98,37 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

- Teimann -

Abfallgebührenkalkulation

für das Jahr 2013

Inhaltsübersicht

1. Kostenarten und Veränderungen
 - 1.1. Kostenübersicht
 - 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen
 - 1.3. Entwicklung der Behältergestellung und des Volumens
 - 1.4. Entwicklung der Mengen
 - 1.5. Sonderdienste
 - 1.5.1 Anmeldung / Abfuhr Sperrmüll
 - 1.5.2 Anmeldung / Abfuhr von Kühlgeräten
 - 1.5.3 Verkauf / Abfuhr von Beistellsäcke
 - 1.5.4 Kalkulation der einzelnen Sonderdienste
 - 1.6. Personal- und Verwaltungskosten
 - 1.7. Einnahmen (Absetzungen)
2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse
3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife
4. Gebührenvergleich 2013 – 2012
5. Betriebsergebnis 2011

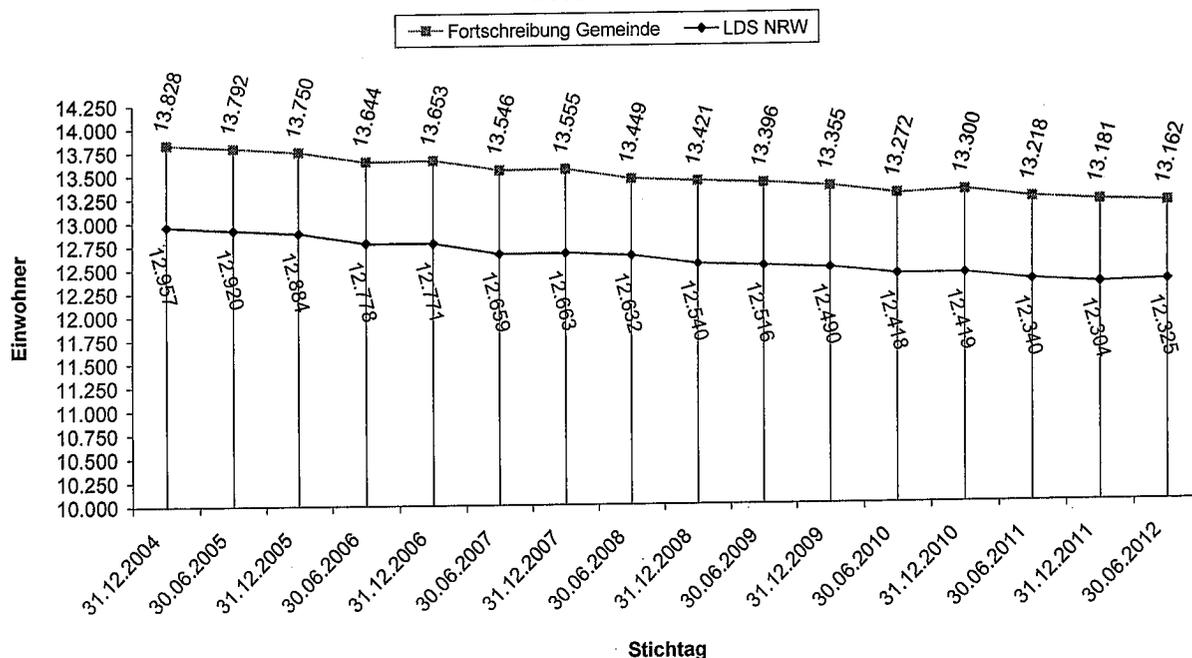
1.1. Kostenübersicht

Kostenarten	Einzelkosten				Veränderungen 2013 zu 2012
	HHJ 2010 €	HHJ 2011 €	HHJ 2012 €	Kalkulation 2013 €	
Abfuhrkosten					
80 I Restmüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	18,53	18,53	18,91	19,15	1,27%
Behältergestellung pro Stck.	2,08	2,08	2,08	2,08	0,00%
Summe	20,61	20,61	20,99	21,23	1,14%
120 I Restmüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	18,53	18,53	18,91	19,15	1,27%
Behältergestellung pro Stck.	2,08	2,08	2,08	2,08	0,00%
Summe	20,61	20,61	20,99	21,23	1,14%
240 I Restmüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	18,62	18,62	18,99	19,23	1,26%
Behältergestellung pro Stck.	2,45	2,45	2,45	2,45	0,00%
Summe	21,07	21,07	21,44	21,68	1,12%
120 I Biomüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	18,53	18,53	18,91	19,15	1,27%
Behältergestellung pro Stck.	2,08	2,08	2,08	2,08	0,00%
Summe	20,61	20,61	20,99	21,23	1,14%
240 I Biomüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	18,62	18,62	18,99	19,23	1,26%
Behältergestellung pro Stck.	2,45	2,45	2,45	2,45	0,00%
Summe	21,07	21,07	21,44	21,68	1,12%
Sperrmüll					
Abfuhrkosten pro Stck.	17,20	17,20	17,50	17,70	1,14%
Kühlgeräte					
Abfuhrkosten pro Stck.	12,56	12,56	12,79	12,94	1,17%
E-Schrott	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Wertstoffe (0,57 €/EW*a brutto)	7.159,20	0,00	0,00	0,00	0,00%
Beistellsäcke pro Stck.	1,99	1,99	1,99	1,99	0,00%
Entsorgungskosten					
Entsorgungsgrundgebühr je Einw.	8,70	8,70	8,70	8,70	0,00%
Restmüll pro t.	133,00	133,00	133,00	133,00	0,00%
Sperrmüll pro t.	133,00	133,00	133,00	133,00	0,00%
Bio-Abfall pro t.	83,00	83,00	80,00	80,00	0,00%
Wilder-Müll pro t.	91,73	78,94	160,00	160,00	0,00%
Separate Systeme Pauschalgebühr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Gebühr Papiertonne je Stck.	17,28	16,84	13,28	13,96	5,12%
E-Schrott pro t.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Übermengen DSD brutto	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Umschlag-/Transportkosten DSD brutto	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%

1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Stand:	31.12.07	30.06.08	31.12.08	30.06.09	31.12.09	30.06.10	31.12.10	30.06.11	31.12.11	30.06.12	Kalkulationsjahr 2013	Veränderungen 2012 - 2013	
												Prog-nose	Zahl
Eigene Fortschreibung	13.555	13.449	13.421	13.396	13.355	13.272	13.300	13.218	13.181	13.162	12.992	-92	-0,70
Einwohner nach LDS NRW	12.663	12.632	12.540	12.516	12.490	12.418	12.419	12.340	12.304	12.325	12.117	-92	-0,75
Differenz zur amtl. Fortschr.	892	817	881	880	865	854	881	878	877	837	875		

Einwohnerentwicklung der Gemeinde Welver vom 31.12.2004 bis 30.06.2012



Die vorangestellten Einwohnerzahlen lassen auch weiterhin ein Abfallen der Bevölkerungskurve erkennen.

Nach der abgeschlossenen Siedlungsbebauung im Zentralort lässt sich mittlerweile der Überhang der Sterbefälle und Wegzüge nicht mehr durch die Geburtenrate und Zuzugsquote kompensieren. Nach der Einwohnerentwicklung im I. Halbjahr 2012 dürfte sich danach ein weiterer Einwohnerrückgang von rund 0,70 % feststellen lassen.

Da die jeweils unter dem 30.06. amtlich festgestellte Einwohnerzahl des LDS NRW als Grundlage für wesentliche Berechnungen von Kosten- und Abrechnungsarten (ESG-Grund- und Separatgebühr, Entgeltzahlungen DSD usw.) herangezogen wird, wurde in die Gesamtkalkulation die auf den 30.06.2011 fortgeschriebene Einwohnerzahl mit 12.325 Einwohner aufgenommen.

1.3. Entwicklung der Behältergestaltung und des Volumens

Gefäßarten	Haushaltsjahr 2010		Haushaltsjahr 2011				Kalkulationsjahr 2012			
	(Stand 31.12.2010)		Kalkulation 2011		Stand 11/2011		Kalkulation 2012		Veränderungen gegenüber der Kalkulation 2011	
	Gefäße Stück	Volumen Liter	Gefäße Stück	Volumen Liter	Gefäße Stück	Volumen Liter	Gefäße Stück	Volumen Liter	Gefäße %	Volumen %
Restmüll										
80 l	2.518	5.237.440	2.510	5.220.800	2.532	5.266.560	2.530	5.262.400	0,80	0,80
120 l	996	3.107.520	1.000	3.120.000	984	3.070.080	990	3.088.800	-1,00	-1,00
240 l	370	2.308.800	370	2.308.800	383	2.389.920	380	2.371.200	2,70	2,70
Summe1	3.884	10.653.760	3.880	10.649.600	3.899	10.726.560	3.900	10.722.400	0,52	0,68
Bioabfall										
120 l	2.127	6.636.240	2.120	6.614.400	2.137	6.667.440	2.130	6.645.600	0,47	0,47
240 l	891	5.559.840	890	5.553.600	889	5.547.360	890	5.553.600	0,00	0,00
Summe2	3.018	12.196.080	3.010	12.168.000	3.026	12.214.800	3.020	12.199.200	0,33	0,26
Gesamt:	6.902	22.849.840	6.890	22.817.600	6.925	22.941.360	6.920	22.921.600	0,44	0,46

Der Behälterbestand stagniert und sollte sich gegenüber den Kalkulationswerten 2012 kaum noch verändern.

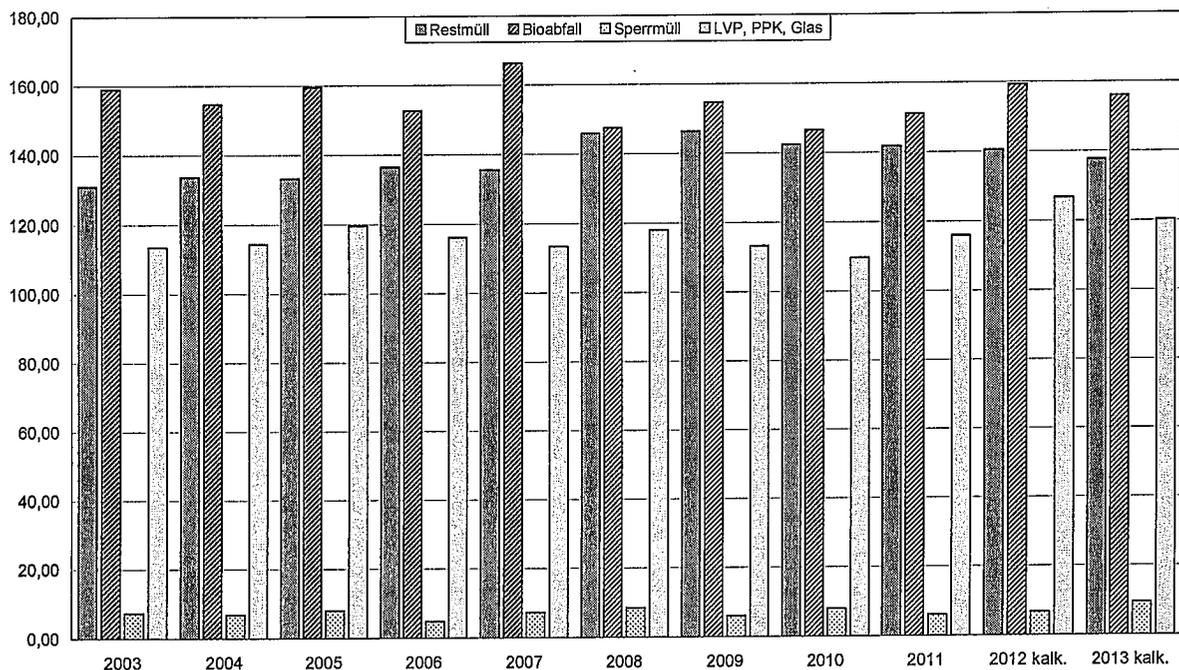
Die Rest- und Biomüllgefäße wurden den laufenden Bestandszahlen der Quartale I – III/2012 angeglichen und für den Kalkulationszeitraum 2013 weiter fortgeschrieben.

1.4. Entwicklung der Mengen

	Haushaltsjahr 2011 Jahresergebnis		Haushaltsjahr 2012			
	kg/EW/a	t	Kalkulation 2012		Stand 9/2012	
			kg/EW/a	t	kg/EW	t
Restmüll	141,76	1.868,51	140,48	1.850,37	103,49	1.355,69
Bioabfall	150,99	1.990,16	159,32	2.098,53	117,27	1.536,21
Sperrmüll	6,01	79,18	6,64	87,51	7,10	93,02
PPK	68,81	907,00	69,87	920,28	54,50	714,00
LVP	25,22	332,44	30,55	402,36	19,02	249,15
Glas	21,87	288,26	26,33	346,78	16,79	220,00
Wilder Müll	0,92	12,16	0,67	8,89	0,95	12,48
Summe	415,58	5.477,71	433,85	5.714,72	319,13	4.180,55

	Hochrechnung bis 31.12.2012 Mengen in t	Kalkulationsjahr 2013 Mengen 2013		Veränderungen 2013 gegen Kalkulation 2012 Veränderungen in t./%	
		kg/EW/a	t	in t.	in %
	Restmüll	1.807,59	137,67	1.813,43	-36,94
Bioabfall	2.048,28	156,01	2.054,90	-43,63	-2,08
Sperrmüll	124,03	9,45	124,43	36,92	42,19
PPK	952,00	72,51	955,08	34,80	3,78
LVP	332,20	25,30	333,27	-69,09	-17,17
Glas	293,33	22,34	294,28	-52,50	-15,14
Wilder Müll	16,64	1,27	16,69	7,80	87,78
Summe	5.574,07	424,54	5.592,09	-122,63	-2,15

Abfallmengenentwicklung in der Gemeinde Welver nach kg/EW von 2003 - 2013



Nach den vorangestellten Mengenentwicklungen wird für das Jahr 2013 von folgenden Mengenveränderungen und -verschiebungen ausgegangen:

- Nach den Ist-Werten zum 30.09.2012 ist in Fortschreibung der kalkulierten Werte 2012 davon auszugehen, dass die Restmüllmenge noch um rd. 2,00 % abnehmen wird.
- Die Bio – Abfallmenge hat im Veranlagungsjahr 2012 witterungsbedingt abgenommen. Da die Bio – Abfallmenge an unkalkulierbare Witterungsabläufe gekoppelt ist, wird noch von einer vorsichtig geschätzten weiteren Abnahme von rd. 2,08 % ausgegangen.
- Im Bereich des Sperrmülls zeichnet sich nach den Ist-Werten 2012 (bis einschl. 9/2012) eine weiterhin verstärkte Inanspruchnahme ab.
- Bis zum 30.09.2012 sind insgesamt 12,48 to. „Wilde Müllablagerungen“ angefallen, die für das Jahr 2013 entsprechend hochgerechnet und fortgeschrieben wurden.
- Insgesamt dürfte sich nach den vorstehenden Veränderungen für 2013 eine Abnahme des Gesamtaufkommens aller Abfälle und Wertstoffe um rd. 2,15 % = 122,63 to. erwarten lassen.

1.5. Sonderdienste (Entwicklung der Anzahl an Anmeldungen / Abfahren)

1.5.1. Anmeldung / Abfuhr Sperrmüll

	Haushaltsjahr 11	Haushaltsjahr 2012			Kalkulationsjahr 2013	
	Stück	Kalkulation Stück	Stand 30.09.12 Stück	Hochrechnung 2012 Stück	Kalkulation Stück	Abweichungen gegenüber Kalkulation 12 in %
Anzahl Anmeldungen Abfahren	151	180	157	209	190	5,56

Die Zahl der Anmeldungen lässt nach dem Jahresverlauf erkennen, dass der kalkulierte Wert für das Jahr 2012 fast erreicht wurde. Für das Jahr 2012 wird eine der Mengen-Hochrechnung angepasste verstärkte Inanspruchnahme einkalkuliert.

1.5.2. Anmeldungen / Abfuhr von Kühlgeräten

	Haushaltsjahr 11	Haushaltsjahr 2012			Kalkulationsjahr 2013	
	Stück	Kalkulation Stück	Stand 30.09.12 Stück	Hochrechnung 2012 Stück	Kalkulation Stück	Abweichungen gegenüber Kalkulation 12 in %
Menge in Stück	2	5	2	3	2	-60,00

Bisher haben sich zur Kühlgeräteabfuhr für das Jahr 2012 lediglich zwei Meldungen verzeichnen lassen. Danach lässt sich vermuten, dass neben der unentgeltlichen Abgabe von Elektroaltgeräten an den stationären Sammelstellen das gebührenpflichtige gemeindliche Holsystem praktisch nicht in Anspruch genommen wird.

1.5.3. Verkauf / Abfuhr von Beistellsäcken

	Haushaltsjahr 11	Haushaltsjahr 2012			Kalkulationsjahr 2013	
	Stück	Kalkulation Stück	Stand 30.09.12 Stück	Hochrechnung 2012 Stück	Kalkulation Stück	Abweichungen gegenüber Kalkulation 12 in %
Anzahl Anmeldungen Abfahren	416	350	320	427	350	0,00

Die Nachfrage an Beistellsäcken ist leicht rückläufig. Der Kalkulationswert für das Jahr 2013 wurde der Hochrechnung entsprechend angepasst.

1.5.4. Kalkulation der einzelnen Sonderdienste

Die Gebühr für den Beistellsack, die Kühlgeräteentsorgung und die Sperrmüllabfuhr sind aus folgenden Gründen neu zu kalkulieren und evtl. entsprechend anzupassen:

Grundsätzlich sind Benutzungsgebühren periodengerecht zu kalkulieren und festzusetzen, da sie ihre Legitimation verlieren, wenn sie nach Ablauf des Zeitraumes, für den sie kalkuliert und festgesetzt wurden, weiter angewendet werden.

Dies gilt auch dann, wenn sich abzeichnet, dass für die kommende Rechnungsperiode (in der Regel das Kalenderjahr) eine Gebührenerhöhung nicht erforderlich wird bzw. Unterdeckungen durch etwaige Überschüsse kompensiert werden können.

Da die Festsetzung von Gebührensätzen in die alleinige Zuständigkeit des Rates der Gemeinde Welper fällt, können derartige Entscheidungen auch nur vor dem Hintergrund einer vollständigen Information über die jeweiligen Kosten- und Ertragsstrukturen getroffen werden.

Hinzu kommt, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (kurz „Elektro- und Elektronikgesetz – ElektroG“) es ab dem 24.03.2006 nicht mehr zulässig ist, ausgediente Elektro- und Elektronikaltgeräte über den Rest- bzw. Sperrmüll zu entsorgen. Die Altgeräte sind vorrangig den kreisweit eingerichteten Annahmestellen kostenlos zu übergeben.

Ergänzend zu den stationären Sammelstellen wird im Bereich der Gemeinde Welper auch ein sog. Holsystem zur Abgabe von Elektroaltgeräten mit angeboten. Das ElektroG räumt in diesem Fall die Erhebung von Sondergebühren bei der Abholung ein.

Dies vorangestellt, wird auf die nachstehende Kalkulation der Sonderdienste für das Jahr 2013 verwiesen.

Kalkulation der Sonderdienste für das Jahr 2013

Bezeichnung	Sperrmüll			Kühlgeräte			Haushaltsgroßgeräte			Beistellsäcke		
	Menge	Einheit	Preis je Einheit in Euro	Gesamtkosten in Euro	Menge	Einheit	Preis je Einheit in Euro	Gesamtkosten in Euro	Menge	Einheit	Preis je Einheit in Euro	Gesamtkosten in Euro
Deponiekosten	87,51 to.		133,00	11.638,83								
Abfahren	190 Stck.		17,70	3.363,00	2 Stck.	15,00	30,00	0,00	4.143,57 to.*		133,00	551,09
Gesamtkosten:				15.001,83	2 Stck.	12,94	25,88	64,70	350 Stck.		1,99	696,50
Kosten pro Abfuhr:	1 Stck.		78,96		1 Stck.	27,94	55,88	64,70	1 Stck.		3,56	1.247,59
Endabrechnung:	Endabrechnung:											
Einnahmen:	1 Stck.		35,00		1 Stck.	15,00			1 Stck.		2,50	
Ausgaben:	1 Stck.		78,96		1 Stck.	27,94			1 Stck.		3,56	
Zuschuss:	1 Stck.		43,96		1 Stck.	12,94			1 Stck.		1,06	
	<p>Da die Entsorgungsgebühr für Kühlgeräte in der Pauschalgebühr für separate Systeme der ESG enthalten ist, wurde zur weiteren Berechnung auf den diesbezüglichen Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung des Kreises Soest abgestellt. Veränderungen für 2013 sind bis heute nicht bekannt.</p> <p>Das neu eingerichtete Holsystem für Elektronikaltgeräte wird mit den Einzeltransportkosten für die Kühlgeräteentsorgung abgewickelt. Neben den reinen Transportkosten fallen derzeit keine weiteren Entsorgungskosten an. Nach der obigen Kalkulation werden 2,94 €/Stck. über die Restmüllentsorgung abgedeckt.</p> <p>* 350 Beistellsäcke zu je 70 l Fassungsvermögen entsprechen insgesamt 24.500 l Restmüll. 1.813,43 to. Restmüll ergeben 1.813.430,00 kg. 1.813.430,00 kg. : 10.722.400 l Gesamtgefäßvolumen ergeben 0,16912538 kg/l. 350 Beistellsäcke ergeben danach 4.143,571868 kg.</p>											

Ergebnis:

Es wird vorgeschlagen, nach Billigung der vorstehenden Kalkulation, die Sondergebührensätze für das Jahr 2013 wie folgt festzusetzen:

1. Sperrmüll je Abfuhr bei einer Maximalmenge von 4 cbm **35,00 Euro**
2. Kühlgeräteentsorgung je Stck. **15,00 Euro**
3. Haushaltsgroßgeräte je Stck. **10,00 Euro**
4. Beistellsack je Stck. **2,50 Euro**

1.6. Personal- und Verwaltungskosten

	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2012	Kalkulationsjahr 2013	
	Ist-Werte EURO	Kalkulation EURO	Kalkulation EURO	Veränderungen gegenüber der Kalkulation 2012 in %
Personalausgaben				
Personalkosten	29.432,00	38.424,90	39.385,80	2,50
Innere Verrechnung				
Verw.-Gem.-Kosten	6.887,86	7.484,98	7.665,56	2,41
EDV-Kosten	8.252,00	5.436,00	5.468,00	0,59
Öffentlichkeitsarbeit	0,00	3.830,00	3.830,00	0,00
Summe:	44.571,86	55.175,88	56.349,36	2,13

Die Personalkosten wurden nach dem KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand: 2012 / 2013) – Bericht Nr. 1/2012 – ermittelt und umgesetzt.

Das KGSt-Gutachten 1/2012 berücksichtigt das Ergebnis der letzten Tarifrunde 2012 und beinhaltet die zum 01.03.2012 beschlossene lineare Entgelterhöhung um insgesamt 6,3 Prozent für die Laufzeit des Tarifvertrags vom 01.03.2012 bis 28.02.2014.

Die o. g. Kostenansätze lassen danach eine Steigerung der Personal- und Verwaltungskosten von insgesamt 2,13 % für das Veranlagungsjahr 2013 erkennen.

Die genauen Werte gehen aus den nachstehenden Arbeitsplatzkostenaufstellungen hervor.

Personalkosten-Erstattungen für das Haushaltsjahr 2013															
die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte															
Name	Funktion	Jahrespersonal- kosten		Prozentualer Anteil nach Arbeitszeiteinheiten und Erstattungsbetrag je Produkt											
		Euro	%	0530	%	1110-1112	%	1120	%	1130	%	1140-1141	%	1530	1330
				Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	Euro
Beamte:															
	Sachbearb.	63.578,00	5	3.178,90											
	Sachbearb.	76.600,00													
	Sachbearb.	86.300,00													
	Sachbearb.	26.145,00												1	261,00
	Sachbearb.	25.263,00	61	15.327,00	14	3.510,00	8	2.145,00							
	Sachbearb.	38.880,00	20	7.776,00											
	Sachbearb.	53.800,00												2	1.076,00
Angestellte:															
	FB-Leiter	69.800,00													
	Sachbearb.	42.932,00	23	10.010,00	20	8.710,00								2	858,00
	FB-Leiter	80.638,00	13	10.878,00											
	Sachbearb.	53.033,00													
	Sachbearb.	72.656,00	25	18.000,00	0	270,00									
	Sachbearb.	56.000,00	25	14.000,00											
	Sachbearb.	44.200,00	5	2.210,00											
	Sachbearb.	56.000,00	5	2.800,00											
Arbeiter:															
	Arbeiter	45.100,00	100	45.100,00											
	Arbeiter	43.400,00	10	4.340,00											
	Arbeiter	45.100,00	10	4.510,00											
	Arbeiter	45.100,00													
	Arbeiter	45.100,00												5	2.255,00
	Arbeiter	40.600,00												20	8.120,00
	Arbeiter	45.100,00												5	2.255,00
G E S A M T :				70.750,00		67.379,90		12.490,00		2.145,00		39.385,80		7.616,00	1.119,00

1.7. Einnahmen (Absetzungen)

	Haushaltsjahr 2012				Kalkulationsjahr 2013		
	Kalkulation Netto EURO	Kalkulation Brutto EURO	Ist bis 30.09.12 EURO	Hochrechnung EURO	Kalkulation Netto EURO	Kalkulation Brutto EURO	Veränderungen gegenüber der Kalkulation 12 in %
Teilleistungen LVP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abrechnung PPK	7.404,00	8.810,76	10.572,91	10.431,12	7.395,03	8.800,08	-0,12
Nebentgelt DSD	11.229,40	13.326,99	7.856,26	13.287,26	11.185,71	13.311,00	-0,12
Zwischensumme	18.633,40	22.137,75	18.429,17	23.718,38	18.580,74	22.111,08	-0,12
Sperrmüll		6.300,00	5.495,00	7.315,00		6.650,00	5,56
Kühlgeräte		75,00	30,00	45,00		30,00	-60,00
Beistellsäcke		875,00	800,00	875,00		875,00	0,00
Zwischensumme		7.250,00	6.325,00	8.235,00		7.555,00	4,21
Summe	18.633,40	29.387,75	24.754,17	31.953,38	18.580,74	29.666,08	0,95

DSD:

Wie aus dem Hause der ESG zu erfahren war, haben sich die 9 dualen Systeme über den künftig anzusetzenden durchschnittlichen Mengenanteil der Verpackungen in Gewichts-Prozent zwischenzeitlich verständigt. Hiermit geht allerdings keine Einigung über die Höhe der Kostenbeteiligung einher. Die dualen Systeme waren unter Hinweis auf kartellrechtliche Bedenken nicht bereit, mit den kommunalen Spitzenverbänden über einheitliche Regeln für die Berechnung einer angemessenen Kostenbeteiligung zu verhandeln. Daher ist zu befürchten, dass der höhere Mengenanteil im Ergebnis sogar zu einer geringeren Kostenbeteiligung führen kann. Die Systeme haben nämlich bereits im vorletzten Jahr versucht, eine volle Verrechnung der Wertstofflöse bzw. eine körperliche Bereitstellung „ihres“ Mengenanteils einzufordern. Darüber hinaus beabsichtigen die Systeme ein neues Vertragsmodell zu entwickeln, das den spezifischen Kostenaufwand in einem Gebiet anhand detaillierter Mengen- und Systemdaten berücksichtigen soll. Das bedeutet, dass die dualen Systeme Mithilfe einer für die Kommunen ungünstigeren Verrechnung der Wertstofflöse unter Mithilfe eigener Rechenmodelle zum gebietsspezifischen Aufwand das aus ihrer Sicht gewünschte Ergebnis nahezu beliebig einstellen können.

Da sich eine Einigung bei der Neugestaltung der künftigen Vereinbarungen zur Miterfassung der Verpackungen bisher noch nicht ergeben hat, ist zu befürchten, dass sich die Entgelte der dualen Systeme weiter reduzieren werden. Damit ist für 2013 seitens des DSD nur noch mit einem gesicherten PPK-Entgelt von max. netto 0,91 €/EW/a gegenüber bisher 1,07 €/EW/a zu rechnen.

Bei unverändert fortbestehendem Sammelsystem dürften danach – bei einer äußerst vorsichtigen Schätzung - noch folgende Leistungsentgelte und Kostenpositionen zu erwarten sein:

- PPK-Zahlungen = 7.395,03 € (0,60 €/Einw./a).

- Nebenentgelt LVP = 11.185,71 € (0,91 €/Einw./a).

Bei den kalkulierten Werten wurde die amtliche Einwohnerzahl des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen auf den 30.06.2012 mit 12.325 Einwohner fortgeschrieben und rechnerisch zugrunde gelegt. (siehe Tabelle 1.2. – Entwicklung der Einwohnerzahlen).

Die berechneten Positionen enthalten 19 % Umsatzsteuer, die wieder an das Finanzamt im Rahmen der steuerlichen Abwicklung der Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde Welver abzuführen sind bzw. erstattet werden (siehe Ziffer 2. der Aufstellung – Zusammenfassung der Kosten und Erlöse).

Papiertonne:

Die Abwicklung der Papiertonne wird der Gemeinde Welver derzeit mit netto 11,44 €/Gefäß berechnet. Unter Einrechnung einer kalkulierten 2,50 %-igen Kostensteigerung für das kommende Jahr wird danach von Nettokosten in Höhe von 11,73 €/Gefäß ausgegangen.

Sperrmüll / Kühlgeräte / Beistellsäcke:

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen (siehe Ziffer 1.5.4 – Kalkulation der einzelnen Sonderdienste), die kalkulierten Sondergebührensätze (Sperrmüll 35,00 Euro, Kühlgeräte 15,00 Euro, Beistellsäcke 2,50 Euro) festzusetzen.

Multipliziert mit den prognostizierten Anmeldungen / Verkäufen ergeben sich die abzusetzenden Erlöse.

Abfuhrkosten (Restmüll, Biomüll, Sperrmüll, Kühlgeräte):

Nach einer Mitteilung der Fa. Veolia Umweltservice GmbH, Sälzerweg 8 – 10, 59494 Soest, vom 25.07.2012 findet zum 01.01.2013 eine Preisanpassung der Abfuhrkosten um 1,12 % statt, da die Lohnkostengruppe und der Index für Dieselkraftstoffe die vertragliche Grenze von 5 % überschritten haben.

Deponie- und Verwertungskosten:

Eine telef. Abfrage bei der ESG (Herr Windsheimer) hat am 26.10.2012 ergeben, dass die bekannten Gebührentarife unverändert für das Veranlagungsjahr 2013 bestehen bleiben sollen. Trotz insgesamt leicht gestiegener Kosten hätte dieses Ergebnis wiederum durch ein weitgehend stabiles Mengengerüst und durch die Auflösung von Gebührenrücklagen des Kreises Soest erreicht werden können. Durch die Vermarktungserlöse für Altpapier, die sich als ein wesentlicher Faktor für eine langjährige Gebührenstabilität erwiesen haben, sei es auch weiterhin möglich – vorbehaltlich der Entscheidungen im ESG-Aufsichtsrat und in den Kreisgremien (erst im Dezember 2012) - , die Kosten im Bereich der separaten Entsorgungssysteme (Schadstoffe, E-Schrott, Papier) vollständig abzudecken (Gebührenpauschale für separate Systeme verbleibt damit weiterhin bei Null). Weiter kann die Einwohnergrundgebühr von derzeit 8,70 €/EW/a auch unverändert für das Veranlagungsjahr 2013 übernommen werden.

Danach werden ab dem 01.01.2013 vermutlich noch folgende Deponie- und Verwertungskosten anzusetzen sein:

Art	Maßstab	Gebühr		Kalkulation
		2011	2012	2013
Grundgebühr				
	je EW / Jahr	8,70 €	8,70 €	8,70 €
Mengengebühr				
- Hausmüll	je to.	133,00 €	133,00 €	133,00 €
- Sperrmüll	je to.	133,00 €	133,00 €	133,00 €
- Biomüll	je to.	83,00 €	80,00 €	80,00
Sonstiges				
- Papiertonne	je Stck.	16,84 €	13,28 €	11,73
Separate Systeme				
- Altpapier	je EW / Jahr	0,00	0,00 €	0,00 €
- Kühlgeräte				
- Schadstoffe				
- E-Schrott				

Betriebsergebnis 2011

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW stehen nach Ablauf der betreffenden Kalkulationsperiode vier Jahre zum Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen aus der festgestellten Betriebsabrechnung zur Verfügung.

Das zu berücksichtigende Betriebsergebnis 2011 ist komplett als Anlage nachgeheftet.

Danach hat sich in 2011 eine Überdeckung von 26.010,54 € ergeben. Nach Abwägung der zukünftigen Entwicklung des Gebührenhaushalts und unter der Maßgabe einer Vermeidung von Gebührensprüngen sowie unter Abwägung der finanzwirtschaftlichen Situation der Gemeinde Welper wird vorgeschlagen, den Überschuss in die Gebührenkalkulation 2014 einzustellen, da für das Veranlagungsjahr 2013 der restliche Überschuss aus dem Betriebsergebnis 2010 mit insgesamt noch 19.736,29 € gebührennivellierend an die Abgabepflichtigen weitergegeben werden soll.

3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife

Kostenarten	ges. Gebühr EUR	80 I		Restmüll		240 I		120 I		Bio-Abfall		240 I		Papierbehälter	
		EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.	EUR / Stck.	EUR / Vol.
Transport/Sammlung															
Restmüll	82.968,00	21,23		21,23		21,68									
Bio-Abfall	64.515,10											21,68			
Gebühr Papiertonne	55.499,76	6,98	5,12	6,98	7,69	6,98	15,37						21,68		
Spernmüll	3.363,00		0,65	0,65	0,98		1,96								27,92
Kühlgeräte	25,88		0,01	0,01	0,02		0,02								
Beistellsäcke	696,50	0,18		0,18		0,18									
Elektro Großgeräte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00								
Sondersammlung Wertstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00								
Umschlag-/Transportkosten Übermengen DSD	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00								
E-Schrott	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00								
Summe	207.068,24	28,39	5,78	28,39	8,68	28,84	17,34	21,23	21,68	21,68	21,68	21,68	27,92	27,92	70,45
2.2 Deponie/Verwertung															
Entsorgungsgrundgebühr pro Einw.	107.227,50		20,80		31,20		62,40								
Deponierung Restmüll	246.099,21		47,74		71,61		143,22								
Deponierung Spernmüll	11.638,83		2,26		3,39		6,77								
Verwertung Bioabfall	164.392,00									42,04				84,09	
Verwertung E-Schrott	0,00		0,00		0,00		0,00								
Deponierung Wilder Müll	2.670,40		0,52		0,78		1,55								
Separate Systeme Gebühr pro Einw.	0,00		0,00		0,00		0,00								
Restmüll-Übermenge DSD	0,00		0,00		0,00		0,00								
Summe	532.027,94		71,32		106,97		213,95			42,04			84,09	84,09	
2.3 Verwaltung															
Personalkosten	39.385,80	5,69		5,69		5,69								5,69	
Verw.-Gemeinkosten	7.665,56	1,11		1,11		1,11								1,11	
EDV-Sachkosten	5.468,00	0,79		0,79		0,79								0,79	
Öffentlichkeitsarbeit	3.830,00	0,55		0,55		0,55								0,55	
Summe	56.349,36	8,14		8,14		8,14								8,14	
2.4 Mehrwertsteuer															
Teilleistungen LVP	0,00	0,00		0,00		0,00								0,00	
Nebenergelt DSD	1.405,05	0,20		0,20		0,20								0,20	
Nebenergelt Glas	2.125,29	0,31		0,31		0,31								0,31	
Summe	3.530,34	0,51		0,51		0,51								0,51	
Summe Kosten	798.975,88	37,04	77,09	37,04	115,65	37,49	231,29	29,86	29,86	42,04	42,04	30,33	84,09	84,09	
Erlöse															
DSD															
Teilleistungen LVP	0,00	0,00		0,00		0,00								0,00	
Nebenergelt DSD	8.800,08	1,27		1,27		1,27								1,27	
Nebenergelt Glas	13.311,00	1,92		1,92		1,92								1,92	
Spernmüll	6.650,00	0,96		0,96		0,96								0,96	
Kühlgeräte	30,00	0,00		0,00		0,00								0,00	
Beistellsäcke	875,00	0,13		0,13		0,13								0,13	
Elektro Großgeräte	0,00	0,00		0,00		0,00								0,00	
Summe Erlöse	8.861,31	1,72	1,72	4,29	2,58	4,29	5,16	5,16	4,29	4,29	4,29	4,29	4,29	4,29	
Betriebsergebnis 10 80 I-Hausmüll	-7.211,79	-2,85		-2,85		-2,85								-2,85	
Betriebsergebnis 10 120 I-Hausmüll	-2.874,86			-2,90		-2,90								-2,90	
Betriebsergebnis 10 240 I-Hausmüll	-1.042,53					-2,74								-2,74	
Betriebsergebnis 10 120 I-Biomüll	-6.071,60														
Betriebsergebnis 10 240 I-Biomüll	-2.535,97														
Betriebsergebnis 10 1.100 I-Papierbehälter	0,46														0,02
50 % des Gesamtergebnisses 2010	-19.736,29														
Gebühr (Kosten - Erlöse															
+/- Betriebsergebnis 2010)	740.712,20	29,91	75,37	29,85	113,07	30,46	226,13	22,75	22,75	42,04	42,04	23,20	84,09	27,94	70,45
Gefäßgebühr 2011		105,28		142,92		256,60		64,79				107,28		98,37	

4. Abfallgebührenvergleich 2012 - 2013

Personen	Gebühr 2012			Gebühr 2013			Abweichung in EURO 2012 - 2013
	Restmüll	Biotonne	Summe	Restmüll	Biotonne	Summe	
1 bis 4	104,64 EUR	67,04 EUR	171,68 EUR	105,28 EUR	64,79 EUR	170,07 EUR	- 1,61 EUR
5 bis 8	142,37 EUR	67,04 EUR	209,41 EUR	142,92 EUR	64,79 EUR	207,71 EUR	- 1,70 EUR
9 bis 12	256,06 EUR	112,16 EUR	368,22 EUR	256,60 EUR	107,28 EUR	363,88 EUR	- 4,34 EUR

Gebührengerechnung			
Art	Anzahl	Einzelgebühr in €/Jahr	Gesamtgebühr in €
Restmüll			
80 l	2.530	105,28	266.358,40
120 l	990	142,92	141.490,80
240 l	380	256,60	97.508,00
Bio-Abfall			
120 l	2.130	64,79	138.002,70
240 l	890	107,28	95.479,20
Papier-Abfall			
1.100 l	19	98,37	1.869,03
GESAMT :			740.708,13

3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife zum Betriebsergebnis 2011 - Abfallwirtschaft

Kostenarten	ges. Gebühr EUR	Restmüll			Bio-Abfall			Papierbehälter		
		80 I EUR / Stck.	120 I EUR / Vol.	240 I EUR / Vol.	120 I EUR / Stck.	240 I EUR / Stck.	120 I EUR / Stck.	240 I EUR / Stck.	1.100 I EUR / Stck.	
Transport/Sammlung										
Restmüll	80.219,44	20,61		21,07						
Bio-Abfall	62.610,84		20,61							
Gebühr Papiertonne	51.246,75	6,46	4,73	7,09	6,46	14,19		21,07		
Spernmüll	2.596,52			0,76		1,52			25,84	65,03
Kühlergeräte	25,13			0,01		0,01				
Beistellsäcke	826,72	0,21		0,21						
Elektrogeräte	0,00			0,00		0,00				
Sondersammlung Wertstoffe	0,00			0,00		0,00				
Umschlag-/Transportkosten Übermengen DSD	0,00			0,00		0,00				
E-Schnitt	0,00			0,00		0,00				
Summe	197.525,40	27,28	5,24	27,28	7,86	15,74		21,07	25,84	65,03
2.2 Deponier/Verwertung										
Entsorgungsgrundgebühr pro Einw.	108.036,60		21,09	31,64		63,28				
Deponierung Restmüll	251.449,65		49,09	73,64		147,28				
Deponierung Spernmüll	11.347,66		2,22	3,32		6,65				
Verwertung Bioabfall	165.193,36							42,58		84,51
Verwertung E-Schnitt	0,00			0,00		0,00				
Deponierung Wilder Müll	959,87		0,19	0,28		0,56				
Separate Systeme Gebühr pro Einw.	0,00			0,00		0,00				
Restmüll-Übermenge DSD	0,00			0,00		0,00				
Summe	536.977,16	72,59		108,88		217,76		42,58	84,51	
2.3 Verwaltung										
Personalkosten	29.432,00	4,26		4,26		4,26		4,26		
Verw.-Gemeinkosten	6.987,86	1,00		1,00		1,00		1,00		
EDV-Sachkosten	8.252,00	1,20		1,20		1,20		1,20		
Öffentlichkeitsarbeit	0,00			0,00		0,00		0,00		
Summe	44.571,86	6,46		6,46		6,46		6,46		
2.4 Mehrwertsteuer										
Teilleistungen LVP	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		
Nebentgelt DSD	1.981,91	0,29		0,29		0,29		0,29		
Nebentgelt Glas	2.624,58	0,37		0,37		0,37		0,37		
Summe	4.596,49	0,65		0,65		0,65		0,65		
Summe Kosten	783.560,91	34,39	77,83	116,74		233,50		42,58	84,51	
Erlöse										
DSD										
Teilleistungen LVP	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		
Nebentgelt DSD	12.413,03	1,80		1,80		1,80		1,80		
Nebentgelt Glas	15.811,84	2,29		2,29		2,29		2,29		
Summe	27.224,87	4,09		4,09		4,09		4,09		
Spernmüll	5.285,00	0,77		0,77		0,77		0,77		
Kühlergeräte	30,00	0,00		0,00		0,00		0,00		
Beistellsäcke	1.040,00	0,15		0,15		0,15		0,15		
Elektrogeräte	0,00	0,00		0,00		0,00		0,00		
Summe Erlöse	42.762,10	5,01	1,60	2,40		4,79		5,01	5,01	
Betriebsergebnis 09 80 I-Hausmüll	-835,72									
Betriebsergebnis 09 120 I-Hausmüll	-340,49			-0,34						
Betriebsergebnis 09 240 I-Hausmüll	-121,70			-0,33						
Betriebsergebnis 09 120 I-Biomüll	-708,65									
Betriebsergebnis 09 240 I-Biomüll	-284,64									
Betriebsergebnis 09 1.100 I-Papierbehälter	810,06									
Gesamtergebnis 2009	-1.491,12									
Gebühr (Kosten - Erlöse										
+/- Betriebsergebnis 2009)	739.327,69	29,05	76,23	29,04	114,34	228,71	22,38	42,58	25,84	65,03
Gefäßgebühr 2011 nach Betriebsergebnis 2011		105,28		143,98		253,22		64,95	107,35	90,87
Gefäßgebühr nach Kalkulation 2011		109,52		148,46		265,76		67,26	111,97	153,15
D I F F E R E N Z :		-4,24		-5,08		-7,54		-2,31	-4,62	-62,28
Gesamt Überschuss (-)/Unterdeckung je Abfallgerät		-8.966,63		-3.546,77		-1.317,57		-7.574,27	-3.172,86	-1.432,44

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 72-22-03	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 13.11.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 14/11/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 16/11/12	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 14/11/12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>11</i>	oef	28.11.2012				

Betr.: Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2012:

- Siehe beigefügte Kalkulation vom 13.11.2012 und die beigefügte Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001! -

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

- die vorgelegte Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich künftiger Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2013 zu billigen und die Benutzungsgebühren auf 2,94 € festzusetzen.

und
- die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 zu beschließen.

Haushalt 2013

hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten

1.) Kalkulation für 2013

1.1 Bewertung der in Anspruch genommenen Fläche:

Ansatz gem. Sondernutzungssatzung nach Tarifstelle
für privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände

= 2,15 € mtl./qm x 900 qm	1.935,-- €	
: 30 Tage	64,50 €	
x 52 Markttage	3.354,-- €	
hiervon ein halber Tag	1.677,-- €	1.677,-- €

1.2 Personalkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	7.616,-- €
--------------	------------

1.3 Gemeinkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	1.199,-- €
--------------	------------

1.4 Sachkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	848,-- €
--------------	----------

1.5 Abfallentsorgung:

240 L Restmüllgefäß	256,60 €
240 L Biotonne	<u>107,28 €</u>

11.703,88 €

: 80 Frontmeter	146,30 €
-----------------	----------

: 52 Markttage	<u>2,81 €</u>
----------------	---------------

2.) Abrechnung der Stromkosten

Für den Bereich des Wochenmarktes besteht ein eigener verschlossener Stromschrank. Die Gemeinde Welper erhält von der RWE eine jährliche Abrechnung der dort angefallenen Stromkosten.

Im einzelnen:

Gesamtrechnung RWE	530,71 €
: 52 Markttage	10,21 €
: 80 Frontmeter	<u>0,13 €</u>

3.) **Berechnung der Benutzungsgebühr (Standgeld):**

- Standgeld	=	2,81 €/Meter
- <u>anteilige Stromkosten</u>	=	<u>0,13 €/Meter</u>
- Benutzungsgebühr	=	<u>2,94 €/Meter</u>

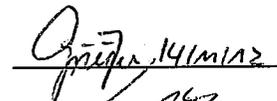
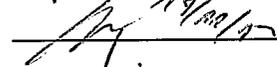
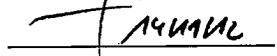
4.) Dem Rat der Gemeinde Welver wird empfohlen, für das Jahr 2013 die kostendeckende Benutzungsgebühr in Höhe von 2,94 €/Meter von den Markthändlern zu erheben.

5.) Zum Vorgang;

Im Auftrag


- Coerdt -

Gesehen:

 14/11/12 FBL 2
 14/11/12 AV
 14/11/12 BM

Neunte Satzung

vom _____

zur Änderung der

Satzung

der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren)

auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) und der §§ 67, 68, und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBL. I S. 202) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren (Standgelder) werden nach folgenden Sätzen erhoben:

je Markttag und je angefangenen Frontmeter **2,94 €.**

Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den

Der Bürgermeister

Az.: 72-22-03

- Teimann -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 67-40-00	Sachbearbeiterin: Frau Fuest Datum: 15.11.2012

Bürgermeister	<i>J. Müller</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. Müller 16.11.12</i>	Fachbereichsleiter	<i>15/11.12 J. Müller</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	12	oef	28.11.2012				
Rat		oef	12.12.2012				

Betr.: Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2012:

Siehe beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2012!

In den Jahren 2011 und 2012 betrug die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und des Bestattungswagens 190,00 €.

Für das Jahr 2013 kann die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und des Bestattungswagens auf 182,00 € herabgesetzt werden. Dies begründet sich im Wesentlichen mit der höheren Anzahl an Beerdigungen in dem Jahr 2011.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat billigt die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2013 und beschließt, die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen auf 182,00 € festzusetzen.
2. Der Rat beschließt die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welver.

**Vierzehnte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welper
und die Erhebung von Benutzungsgebühren
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) – in der jeweils gültigen Fassung-, hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Buchstabe a der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle in Welper und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 13.11.1975 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

a) für die Benutzung der Leichenhalle und des Bestattungswagens auf dem Friedhof

182,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den

Der Bürgermeister

- Teimann -

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlagen beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühr nachweist. Auf dieser Grundlage wird für das Haushaltsjahr 2013 folgende

Gebührenbedarfsberechnung

durchgeführt:

A. Ermittlung der Kosten:

1. Gebäudeunterhaltung -kleinere Instandhaltungen-		420,00 €
2. Steuern, Abgaben und Versicherung		300,00 €
3. Bewirtschaftungskosten		
a) Stromkosten	1.134,00 €	}
b) Wassergeld	195,00 €	
c) Entschädigung	1.200,00 €	
		2.529,00 €
4. Vermischte Ausgaben u.ä. -Desinfektionsmittel u.a.-		130,00 €
5. Kalkulatorische Abschreibung		
a) Neubau 1958	83,00 €	}
b) Erweiterung 1969	42,00 €	
c) Erweiterung 1998	1.220,00 €	
d) Kühlzellen 1998	252,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	166,00 €	
		1.763,00 €
6. Kalkulatorische Zinsen		
a) Neubau 1958	125,00 €	}
b) Erweiterung 1969	64,00 €	
c) Erweiterung 1998	5.772,00 €	
d) Kühlzellen 1998	298,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	79,00 €	
		6.338,00 €
7. Verwaltungskosten		
Produkt 1330 Personalkosten-Erstattung mit Technikunterstützung	1.119,00 €	}
Produkt 1330 Sachkosten-Erstattung mit Technikunterstützung	265,00 €	
Produkt 1330 Gemeinkostenerstattungen	225,00 €	
		1.609,00 €

Summe der voraussichtlichen Kosten:

13.089,00 €

Bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses von 2009 ergab sich eine Unterdeckung i. H. v. 1.015,00 €. Diese Unterdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013 aufgeteilt. (2011: 338,00 € (erledigt); 2012: 338,00 € (erledigt); 2013: 339,00 € (aktuell mit eingearbeitet))

Bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses von 2010 ergab sich eine Überdeckung i.H.v. 2.064,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 aufgeteilt. (2012: 688,00 € (erledigt); 2013: 688,00 € (aktuell mit eingearbeitet); 2014: 688,00 €)

Bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses von 2011 ergab sich eine Überdeckung i.H.v. 3.645,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 aufgeteilt. (2013: 1.215,00 € (aktuell mit eingearbeitet); 2014: 1.215,00 €; 2015: 1.215,00 €)

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Summe der ermittelten Kosten:	13.089,00 €
zuzüglich 1/3 Unterdeckung aus dem Betriebsergebnis 2009:	339,00 €
abzüglich 1/3 Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2010:	688,00 €
abzüglich 1/3 Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2011:	1.215,00 €
	<hr/>
	12.740,00 €

B. Ermittlung des Gebührensatz:

Im Kalkulationszeitraum werden ca. 75 Beerdigungen mit Benutzung der Leichenhalle und des Leichenwagens prognostiziert.

12.740,00 € / 70 Benutzungen = **182,00 € / Benutzung**

Bürgermeister	<i>J. 16.11.12</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 16.11.12</i>	Fachbereichsleiter	<i>15.11.12</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	13	oef	28.11.2012				
Rat		oef	12.12.2012				

Betr.: Wohnheim Eilmsen-Vellinghausen

- a) **Gebührenkalkulation**
- b) **Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver**

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2012:

- Siehe beigegefügte neue Kalkulation und Entwurf der zwölften Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver. -

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat

- a) die Gebührenkalkulation und
- b) die zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver

zu beschließen.

**Ermittlung der Quadratmeterkosten für die Einrichtung für
Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose der
Gemeinde Welper, Eilmser Wald 3, 59514 Welper**

a) Berechnung der Bewirtschaftungskosten

Hierzu gehören:

1) die Abschreibung (2% von 269.405,00 EUR; Anfangsbestand 2013)	=	5.388,00 €
2) Kalkulatorische Zinsen (7,0 % von 188.294,00 €, Restbuchwert 31.12.13)	=	13.181,00 €
3) Betriebskosten laut Anlage 3	=	194.293,00 €
Gesamtkosten	=	212.862,00 €

b) Betriebskosten / Instandhaltungskosten

Folgende Kosten für Instandsetzung und Erhaltung durch
Fremdfirmen und eigene Materialkosten = 7.000,00 €

Folgende Kosten für Instandsetzung und Erhaltung sind durch
den Bauhof entstanden (Personalkosten f. Personal, dass in der
Anlage „Personalkosten“ nicht berücksichtigt wurde)
*283,75 Stunden a' 32,00 € (durchschnittl.
Lohn für Arbeiter lt. Plankosten 2013)* = 9.080,00 €

Gesamtkosten = **16.080,00 €**

Zusammenstellung:

a) Bewirtschaftungskosten	= 212.862,00 €
b) Betriebs-/Instandhaltungskosten	= 16.080,00 €
Gesamtkosten	= 228.942,00 €

Die **Gesamtgebühr** beträgt somit pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat **8,12 €**
(228.942,00 € : 2.350,99 qm : 12 Monate).

Anlage zu 3)

Betriebskosten

1) Kosten der Wasserversorgung Verbrauch in 2012	=	2.568,00 €
2) Kosten der Entwässerung Frischwasser 1.413 m ³ x 4,00 €/m ³ 2013	=	5.652,00 €
Abflusswirksame Fläche 4.900 m ² x 1,14 €	=	5.586,00 €
3) Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlagen (Errechnet nach den Heizungshilferichtlinien des Kreises Soest = pro qm 2,18 €) 2,18 € x 3.281,42qm x 12 Monate	=	85.842,00 €
4) Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung	=	2.900,00 €
5) Kosten der Abfallentsorgung	=	1.500,00 €
6) Stromkosten (12.000 € ./ 10% Allgemeinstrom = 10.800,00 €) Geschätzte Personenzahl für 2013 = 35 10.800,00 € : 35 Pers. : 12 Monate = 25,71 €	=	10.800,00 €
7) Personalkosten lt. Anlage 3a	=	79.445,00 €
Gesamtkosten	=	<u>194.293,00 €</u>

Anlagennachweis

Abschreibungen von Anschaffungswerten

Wohnheime für Aussiedler und Ausländer, Eilmser Wald 3

Stand eweils 1.1.	Anschaffungswerte				Abschreibungen/Wertberichtigungen				Restbuchwert jeweils 31.12. Sp.5-Sp.9	kalk. Zinsen Sp. 11	
	Anfangs- bestand Sp. 2	Zugang		Abgang Sp. 4	Endstand Sp. 5	bisherige Abschreibung im Hh.-Jahr Sp. 6		Zugang für Sp. 3 Endstand Sp. 9			
		Sp. 3	Sp. 3			Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8			Sp. 9
2002	195.462	62.982		258.444	16.893	3.909	1.260	22.062	236.382	Heizung/Bad	
2003	258.444			258.444	22.062	5.169	0	27.231	231.213		
2004	258.444	10.961		269.405	27.231	5.169	219	32.619	236.786		
2005	269.405			269.405	32.619	5.388	0	38.007	231.398		
2006	269.405			269.405	38.007	5.388	0	43.395	226.010		
2007	269.405			269.405	43.395	5.388	0	48.783	220.622		
2008	269.405			269.405	48.789	5.388	0	54.177	215.234		
2009	269.405			269.405	54.171	5.388	0	59.559	209.846		
2010	269.405			269.405	59.559	5.388	0	64.947	204.458		
2011	269.405			269.405	64.947	5.388	0	70.335	199.070		
2012	269.405			269.405	70.335	5.388	0	75.723	193.682		
2013	269.405			269.405	75.723	5.388	0	81.111	188.294	Fliesen/Thermostate	

Personalkosten Eilmser Wald 3 für das Jahr 2013

	Aufteilung	Stellenanteil	Kosten/EUR
a	Personalkosten Hausmeister	1	45.100,00
b	Personalkosten Sachbearbeiter		
	Sachbearbeiter 1	0,05	2.800,00
	Sachbearbeiter 2	0,25	14.000,00
c	Sachkosten eines Nichtbüroarbeitsplatzes ohne Technikunterstützung 10 % Zuschlagswert zu Pos. a		4.510,00
d	Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes		2.910,00
e	Gemeinkosten 15 % Zuschlagswert zu Pos. a		6.765,00
f	Gemeinkosten 20 % Zuschlagswert zu Pos. b		3.360,00
	Gesamtkosten:		79.445,00

Zwölfte S a t z u n g

vom _____

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver vom 26.09.00

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW 2023) und der §§ 4, 6, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Welver vom 26.09.2000 wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- 2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Kalendermonat in den gemeindlichen Einrichtungen 8,12 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
Az.: 2.2 63-01/5

Der Bürgermeister

- Teimann -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 25.10.2012

Bürgermeister	<i>L. 25.10.12</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
FJKSV		oef	13.11.2012				
HFA	14	oef	28.11.12				

Betr.: Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien zum 01.01.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.11.2012:
 - Siehe beigelegte Unterlagen! -

Im Jahr 2011 gab es zum Thema Sportförderungsrichtlinien erste Gespräche mit den fußballspielenden Vereinen. Hauptthemen waren die Anpassungen der Hallennutzungsgebühren und die Förderungen nach Sportförderrichtlinie.

Da die Abrechnung der Bewirtschaftungskosten der gemeindlichen Turnhallen und des Sport- und Freizeitzentrums nach den derzeit gültigen Sportförderungsrichtlinien mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist und die dann ermittelten Stundensätze keinesfalls kostendeckend sind, erfolgte aus wirtschaftlicher Notwendigkeit eine Ermittlung der Stundensätze bei voller Kostendeckung.

Da diese Stundensätze wiederum die finanziellen Kapazitäten der Vereine überschreiten, wurden fiktive Stundensätze, die über den bisherigen, nach Sportförderungsrichtlinien ermittelten und unter den Stundensätzen bei voller Kostendeckung liegen, ermittelt.

In weiteren Sondierungsgesprächen mit den Fußball spielenden Vereinen und den übrigen, von der Sportförderung profitierenden Vereinen wurde Einigkeit erzielt, die nachfolgenden Stundensätze ab 2013 umzusetzen.

- Einfachhalle
 - 6,00 € ortsansässige Sportvereine
 - 8,00 € ortsansässige Drittnutzer (KiGa, Betriebssport)
 - 10,60 € auswärtige Sportvereine / Drittnutzer

- Zweifachhalle
 - 13,00 € ortsansässige Sportvereine
 - 17,00 € ortsansässige Drittnutzer (KiGa, Betriebssport)
 - 21,20 € auswärtige Sportvereine / Drittnutzer

- SuFz
 - 15,00 € ortsansässige Sportvereine
 - 20,00 € ortsansässige Drittnutzer (KiGa, Betriebssport)
 - 38,94 € auswärtige Sportvereine / Drittnutzer

Es wird des Weiteren vorgeschlagen, die Gebühren für Turniere von 30,00 € auf 50,00 € Jugendturnier / Tag und von 50,00 € auf 100,00 € Seniorenturnier / Tag zu erhöhen.

Die Entgelte sollen in einem angemessenen Zeitraum den Kosten angepasst werden.

In den Sondierungsgesprächen wurde des Weiteren aufgrund des beidseitig sehr hohen administrativen Aufwandes Einigkeit erzielt, den gemeindlichen Bewirtschaftungskostenanteil zu gleichen Teilen den Vereinen zukommen zu lassen, die auch bisher die Bewirtschaftungskosten gemeldet haben (9 Vereine).

Die Änderungen / Neuerungen sind in den beigefügten Sportförderungsrichtlinien kursiv dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine empfiehlt den Rat, die Sportförderungsrichtlinien in der vorliegenden Form zum 01.01.2013 zu beschließen.

Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine am 13.11.2012:

Auf Grund festgestellter Beschlussunfähigkeit wird dieser Tagesordnungspunkt einstimmig zur weiteren Beratung in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.11.2012 verwiesen.

Sportförderungsrichtlinien

der Gemeinde W E L V E R

Stand: xx.xx.xxxx

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND VORAUSSETZUNGEN

1. Sinn und Zweck der Sportförderung

- 1.1. Die Gemeinde Welper erkennt die besondere gesundheitliche und soziale Funktion des Sports in unserer heutigen Gesellschaft an.
- 1.2. Die Gemeinde Welper fördert den Sport vorrangig durch den Bau, die Unterhaltung und Bereitstellung von Übungs- und Wettkampfstätten. Sie regelt die Benutzung der *eigenen* Anlagen und hilft den Schulen sowie Sportorganisationen bei der Durchführung von Sportveranstaltungen.
- 1.3. Durch Sportmaßnahmen sollen Anregungen gegeben und Möglichkeiten geboten werden, den Sport kennenzulernen, Talente zu finden und für den Sport zu werben. Die örtlichen Sportorganisationen sollen durch finanzielle Beihilfen in die Lage versetzt werden, ihren Sportbetrieb aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Besondere Bedeutung kommt hierbei der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Jugend zu.

2. Zielsetzung

- 2.1. Der Sport in der Gemeinde Welper soll diesen Richtlinien entsprechend gefördert werden.
- 2.2. *Es ist* das erklärte Ziel der Gemeinde Welper, durch verstärkte Förderung der Vereine einen größeren Anreiz für den Breitensport zu geben und überall dort intensiver zu fördern, wo es besonders zweckmäßig und wirkungsvoll erscheint, ohne in die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine einzugreifen.

3. Förderungsberechtigte

Nach diesen Richtlinien können alle Vereine unterstützt werden, die

- 3.1. einer Mitgliederorganisation des Deutschen Sportbundes angehören.
- 3.2. eine Jugendabteilung unterhalten und
- 3.3. die vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Mindestbeiträge erheben.
- 3.4. Von den Voraussetzungen unter Ziffer 3.2. und 3.3. können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.
- 3.5. Neugegründete Vereine können bei der Vergabe von Beihilfen erst berücksichtigt werden, wenn ihr Bestand gesichert erscheint.

4. Umfang der Förderungsvoraussetzung

Eine Sportförderung durch die Gemeinde Welper erfolgt nur bei Vorlage folgender Voraussetzungen:

- 4.1. Empfänger der Förderung kann nur ein als gemeinnützig anerkannter Sportverein sein, der seinen Sitz in *der Gemeinde Welper* hat.
- 4.2. Die zu fördernde Maßnahme muss förderungswürdig sein. Die Förderungswürdigkeit muss insbesondere durch Gutachten und Stellungnahmen öffentlicher (Sportdezernat, Regierung) und privater Stellen (Beratungsstellen, Fachverband, Kreissportbund) nachgewiesen werden. Dabei muss die Maßnahme den Vorstellungen des Sportstättenleitplanes entsprechen.
- 4.3. Die sich aus den zu fördernden Maßnahmen ergebenden Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltungskosten, Verwaltungskosten, Zinsen, Tilgung u. ä.) müssen für den Empfänger der Förderung auf Dauer tragbar sein. Die Folgekosten sind vorher nachzuweisen.
- 4.4. Die Förderung ist nur möglich, wenn alle Zuschussmöglichkeiten ausgenutzt worden sind und der Empfänger der Förderung auch eine seiner Finanzkraft angemessene finanzielle Eigenleistung erbringt.
- 4.5. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Gemeinde Welper grundsätzlich zugesichert wird, dass die Anlagen durch Schulen u. a. mitbenutzt werden können. Die Mitbenutzung wird in jedem Einzelfall geregelt.
- 4.6. Im Übrigen wird grundsätzlich festgestellt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind

und
- 4.7. Zuschüsse nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt werden können.

5. Allgemeine Verfahrensgrundsätze und Zuständigkeiten

- 5.1. Anträge sind schriftlich an die Gemeinde Welper zu stellen. Die Anträge sind in der Regel formlos, bei Anforderungen durch die Gemeinde Welper nach der vorgeschriebenen Regelung, zu stellen (siehe folgende Ziffern).
- 5.2. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Sportvereins sein; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.
- 5.3. Sportförderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt und ausgezahlt. Für besondere Maßnahmen, die über die jährlich wiederkehrende Vereinsförderung hinausgehen, ist der Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Gemeinde Welper zu stellen. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 5.4. Dem Antrag sind differenzierte Unterlagen beizufügen, wie z.B.

Bauplan,
Kostenplan,

Finanzierungsplan,
Nachweis der jährlichen Folgekosten,
Nachweis der Förderungswürdigkeit,
Offenlegung des Vereinsvermögens (zweckgebundene Rücklagen, die mit dem Förderungsgegenstand nichts zu tun haben, finden dabei keine Berücksichtigung).

- 5.5. Für begonnene Maßnahmen werden Zuschüsse nicht bewilligt. Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn sind in Ausnahmefällen möglich, wenn die Maßnahme grundsätzlich förderungswürdig ist, differenzierte Unterlagen vorliegen, Zuschüsse Dritter zu erwarten sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn kann kein Anspruch auf Zuschussgewährung hergeleitet werden.

- 5.6. Der bewilligte Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Finanzierung gesichert ist. In Zweifelsfällen hat der Empfänger des Zuschusses dies nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme ausschließlich auf das offizielle Konto des Empfängers des Zuschusses.

- 5.7. Die Verwendung des Zuschusses und die im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel sind mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelegen usw.) der Gemeinde Welper nachzuweisen. Die Gemeinde Welper ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet.

Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Die Zuschüsse sind wirtschaftlich, sparsam und nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

- 5.8. Die ausgezahlten Sportförderungsmittel sind zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche Angaben gemacht worden sind oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die eine Rückzahlung rechtfertigen.

II. FÖRDERUNGSZWECKE

1. Gewährung von Zuschüssen, Anerkennungen und Ehrengaben

1.1. Voraussetzung für die Gewährung

- 1.1.1. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller die Dringlichkeit seines Vorhabens nachweist.
- 1.1.2. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn alle Möglichkeiten bei anderen zuständigen Stellen, die für die Gewährung von Zuschüssen in Frage kommen, ausgeschöpft sind und
- 1.1.3. eine angemessene finanzielle Eigenleistung in Höhe von etwa 30 % der Barkosten einschl. Mehrwertsteuer sichergestellt ist.

1.2. Zuschüsse für die Erstellung vereinseigener Anlagen

- 1.2.1. Neubau, Umbau und Erweiterung vereinseigener Sportanlagen können von der Gemeinde unterstützt werden.
- 1.2.2. Bei Instandsetzungen werden vereinseigene Anlagen in der Bezuschussung den gemeindeeigenen Anlagen gleichgestellt.
- 1.2.3. Die Zuschussgewährung setzt voraus, dass
 - 1.2.3.1 die Anlage mindestens gemäß der nachfolgenden Staffelung für den Verwendungszweck erhalten bleibt und bei Investitionen in Privatgebäuden ein Pachtvertrag mit einer entsprechenden Mindestpachtzeit abgeschlossen wird.

Die Mindestdauer beträgt bei einer Zuwendung in Höhe von

	<i>bis</i>	5.000,00 €	5 Jahre
<i>ab</i> 5.000,01 €	<i>bis</i>	7.500,00 €	10 Jahre
<i>ab</i> 7.500,01 €	<i>bis</i>	12.500,00 €	15 Jahre
<i>ab</i> 12.500,01 €	<i>bis</i>	25.000,00 €	20 Jahre
<i>ab</i> 25.000,01 €	<i>bis</i>	50.000,00 €	25 Jahre
<i>ab</i> 50.000,01 €			30 Jahre.

- 1.2.3.2 Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entsprechen,
- 1.2.3.3 der Antragsteller eine rechtsverbindliche Erklärung abgibt, dass der Zuschuss zweckentsprechend verwendet, die Bewilligungsbedingungen beachtet und der Zuschuss jahresanteilig zuzüglich der Zinsen in Höhe von 2 % über den für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank, höchstens jedoch in Höhe von 12 % erstattet wird, wenn die Anlage vorzeitig anderen Zwecken zugeführt wird,
- 1.2.3.4 die Folgekosten langfristig gesichert werden können.

1.3. Zuschüsse für die Unterhaltung gemeinde- und vereinseigener Sportstätten

- 1.3.1. Der Rat der Gemeinde Welper legt im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen die Höhe der Gesamtsumme für die Sportförderung fest.
- 1.3.2. Die Miet- und Pachtzahlungen werden von der Gemeinde wie im bisherigen Rahmen übernommen.
- 1.3.3. Das Mähen der Rasenflächen (reine Spielfläche) wird vom Bauhof der Gemeinde übernommen. Vereine, die das Mähen selber übernehmen, erhalten einen Zuschuss je Platz von 1.790,00 € *pro Jahr*.
- 1.3.4. Tennisvereine und -abteilungen erhalten 383,50 € Zuschuss je Platz *und Jahr* für die Frühjahrsinstandsetzung und Pflege der Plätze.
- 1.3.5. Der TV Flerke erhält zur Unterhaltung der vereinseigenen Turnhalle einen Festbetrag von z. Z. 6.902,00 € und fällt somit aus der Jugendförderung heraus.
- 1.3.6. Nach Abzug von Mieten, Pachten und Zuschüssen zur Platzpflege fließen von der verbleibenden Fördersumme 9.900,00 € (Stand 2005) in die Jugendförderung. Gefördert wird jedes jugendliche Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, unabhängig davon, ob kommunale oder eigene Sportstätten von den Vereinen genutzt werden.

Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder ist durch die Mitgliedermeldung des Vereins für das laufende Jahr an den jeweiligen Dachverband nachzuweisen. Eine Durchschrift der Meldeliste mit Stand 01.01. ist der Gemeinde Welper bis zum 31.01. für das abgelaufene Jahr vorzulegen.

- 1.3.7. *Die verbleibende Restsumme kommt zu gleichen Teilen den Vereinen zu, die auch bisher Bewirtschaftungskosten gemeldet haben (9 Vereine).*
- 1.3.8. Stichtag für die Zahlungspflicht von Nutzern kommunaler Anlagen sowie für die Auszahlung der Jugendförderung ist der *01.11. eines jeden Jahres*.

1.4. Stundensätze für die Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen

Folgende Stundensätze werden für die Nutzung gemeindeeigener Sportstätten erhoben:

<i>Einfachhalle</i>	<i>6,00 € ortsansässige Sportvereine*</i> <i>8,00 € ortsansässige Drittnutzer (KiGa, Betriebssport)</i> <i>10,60 € auswärtige Sportvereine / Drittnutzer</i>
<i>Zweifachhalle</i>	<i>13,00 € ortsansässige Sportvereine*</i> <i>17,00 € ortsansässige Drittnutzer (KiGa, Betriebssport)</i> <i>21,20€ auswärtige Sportvereine / Drittnutzer</i>
<i>Sport- und Freizeitzentrum</i>	<i>15,00 € ortsansässige Sportvereine*</i> <i>20,00 € ortsansässige Drittnutzer (KiGa, Betriebssport)</i> <i>38,94 € auswärtige Sportvereine / Drittnutzer</i>

**Die Stundensätze für ortsansässige Sportvereine gelten nur für erwachsene Vereinsmitglieder, jugendliche Vereinsmitglieder (bis 18 Jahre) sind von einer Zahlung befreit.*

Bei der Abrechnung wird eine Nutzungszeit von 40 Wochen pro Jahr zugrunde gelegt.

Für Jugendturniere werden 50,00 € pro Tag, für Seniorenturniere werden 100,00 € pro Tag erhoben.

Die Entgelte sollen in einem angemessenen Zeitraum den Kosten angepasst werden.

1.5. Benutzung und Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten

1.5.1. Die in den Sportanlagen vorhandenen jeweiligen Sportgeräte können für Übungszwecke und Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Aufbau und Transport der Geräte gehen zu Lasten des Benutzers.

1.5.2. Für Sportgeräte kann ein Antrag auf Beihilfe gestellt werden. Zu den zuschussfähigen Kosten gehören die Aufwendungen für die Anschaffung, Lieferung und Montage. Beihilfeanträge mit den erforderlichen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan) sind bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Gemeinde Welper einzureichen.

Der jährliche Höchstbetrag der Förderung beträgt 25 % der zuschussfähigen Kosten, max. 500,00 €.

1.6. Anerkennung für die Erringung von Meisterschaften, Aufstiegen, Ehrengaben

1.6.1. Ehrungen für die Erringung von Einzelmeisterschaften und Aufstiegen *können* im Rahmen einer Feierstunde im Rathaus der Gemeinde Welper durchgeführt werden. Eine Meldung erfolgt durch die Vereine.

1.6.2. Anerkennungen und Ehrengaben *können* unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Sportförderungsrichtlinien gewährt werden.

2. Zurverfügungstellung kommunaler Sporteinrichtungen

2.1. Die Gemeinde Welper hält ihre Sportstätten (Sportplätze, Turnhallen) durch zweckmäßige Ausstattung möglichst vielseitig verwendungsfähig und überlässt sie den jugendlichen Vereinsmitgliedern bis 18 Jahren kostenlos für den Übungs- und Wettkampfbetrieb (*Ausnahme Turniere*).

2.2. Sie gibt diese Sportstätten zu den feststehenden Übungszeiten für Leistungssportler zum ungestörten und kontinuierlichen Leistungstraining frei. Alle kommunalen Sportanlagen werden den Vereinen für ihren ständigen Trainings- und Wettkampfbetrieb nach einem von der Gemeinde Welper erstellten Benutzungsplan und für einzelne Veranstaltungen auf Antrag überlassen.

2.3. Dieses Angebot gilt auch für Freizeitsportgemeinschaften, alle nichtorganisierten Freizeitsportler der Gemeinde Welper sowie für die Volkshochschule, wobei ein Versicherungsnachweis zu erbringen ist.

Die organisierte Vereinsarbeit darf dadurch nicht benachteiligt werden.

3. Förderung des Freizeitsports

- 3.1. Die sportliche Freizeitbetätigung der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung wird durch organisatorische Hilfe bei Freizeitsportmaßnahmen durch Bereitstellung von Anlagen und Geräten gefördert.
- 3.2. Durch Einrichtungen der Weiterbildung (Volkshochschule) kann im Rahmen der freizeitorientierten Bildung ein den Bedürfnissen bildungswilliger Erwachsener angepasstes Sportangebot geschaffen werden, wobei jedoch auf bestehende Vereinsangebote Rücksicht zu nehmen ist. Die regelmäßige Ausübung des Sports muss den Vereinen zufallen.

4. Förderung von Sportveranstaltungen

National und *international stattfindende Meisterschaften im Gemeindegebiet* können gefördert werden durch:

- 4.1. Bereitstellung der erforderlichen Anlagen und Geräte,
- 4.2. Zuschüsse zur Kostendeckung des vom Veranstalter nachzuweisenden und gemeindeseitig zu prüfenden Fehlbetrages,
- 4.3. Zurverfügungstellung von Ehrengaben durch die Gemeinde.
- 4.2. Anträge sind *mindestens 3 Monate* vor Durchführung der Veranstaltungen an die Gemeinde Welper zu stellen.

5. Förderung des Schulsports

Die Förderung des Schulsports sollte sich namentlich beziehen auf die

- 5.1. Förderung der Leibeserziehung in den Schulen durch Mitwirkung beim Einsatz von Sportlehrern,
- 5.2. durch Beratung der Schulen in Sportfragen,
- 5.3. durch organisatorische Mitwirkung bei der Durchführung der Bundesjugendspiele,
- 5.4. durch Förderung des Übungsbetriebes und der Abnahme von Kinder- und Jugendsportabzeichen,
- 5.5. durch Organisation von Schwimmlehrgängen und
- 5.6. durch die Koordinierung der Talentsuche und Talentförderung durch Schule und Vereine.

III. GEMEINDESPORTVERBAND

Ziel ist die Gründung eines Gemeindesportbundes, der von den Vereinen eigenständig geführt wird. Zuschüsse würden dann nur noch an den Gemeindesportbund erfolgen, der die Verteilung regelt. Die Richtlinie wäre dann entsprechend anzupassen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-01/31	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 22.08.2012

Bürgermeister	<i>J. G. Müller</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Di. 16.12.12</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	4	oef	25.01.0212	einstimmig			
BPU	10	oef	05.09.2012	Abgesetzt			
BPU	5	oef	19.09.2012	mit Mehrheit abgelehnt	6	9	-
HFA	15	oef	28.11.2012				

**Wegebau in der Gemeinde Welver - Instandsetzung der gemeindlichen Wege
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 14.12.2011**

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 14.12.2011! -

Verwaltungsseitig wird dazu folgendes ausgeführt:

Der Haushaltsansatz für den gemeindlichen Wegebau als konsumtive Maßnahme betrug im Haushaltsjahr 2011 70.000 € und wurde im Haushaltsentwurf 2012 ebenfalls mit 70.000 € angesetzt.

Die Ergebnisplanung dieses Entwurfes weist jedoch einen Fehlbetrag von über 3,5 Mio. Euro aus und auch in den nächsten Jahren wären Fehlbeträge zwischen 2,7 und 3,2 Mio. Euro zu erwarten. Aufgrund dieser Überschuldungssituation ist die Gemeinde Welver zur Teilnahme am Stärkungspakt NRW verpflichtet. Damit verbunden ist auch die Vorlage eines Haushalts-sanierungsplanes, der in der Regel einen Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2016 darstellen muss und der der Genehmigung der Bezirksregierung bedarf.

Vor diesem Hintergrund ist die Gemeinde Welver gezwungen, im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2012 auch gegenüber dem Haushaltsentwurf deutliche Einsparungen aufzuzeigen, um den Anforderungen an einen Sanierungsplan gerecht zu werden. Daher wäre es aus Sicht der Verwaltung zunächst fahrlässig, im Vorgriff für eine einzelne Maßnahme eine Kostensteigerung von 185 % (70.000 € → 200.000 €) isoliert zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag der SPD-Fraktion vom 14.12.2011 abzulehnen.

Beschluss des BPU vom 25.01.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt nach ausführlicher Diskussion einstimmig, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen und in die anstehenden Haushaltsplanberatungen einfließen zu lassen. Die Beratung hier im Fachausschuss soll dann in der nächsten oder übernächsten Sitzung fortgesetzt werden.

Beschluss des BPU vom 19.09.2012:

Der Antrag der SPD-Fraktion,

„Der Rat möge beschließen: Die Gemeinde Welper verfügt über ein umfangreiches Wegenetz mit ca. 400 km Länge. Die Wege und Straßen sind in erheblichem Maße schadhaft. In den zurückliegenden Jahren ist die Verwaltung ihrem Auftrag, die Wege und Straßen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, nur unzulänglich nachgekommen. Nicht zuletzt ist die notwendige Instandsetzung jetzt vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht erforderlich.

Daher ist es zwingend geboten, in den nächsten Jahren jährlich einen erheblichen Betrag, mindestens 35.000,00 Euro, für Investitionen für den allgemeinen und den Wirtschaftswegebau in den Ortsteilen aufzuwenden und in den gemeindlichen Haushalt einzustellen.

Zusätzlich sind jährlich mindestens 10 – 15 % dieses Betrages für Fräsarbeiten an den Banketten der gemeindlichen Wege einzusetzen, um eine bessere Abführung des Wassers zu gewährleisten und hierdurch weiteren Beschädigungen vorzubeugen.“

wird bei

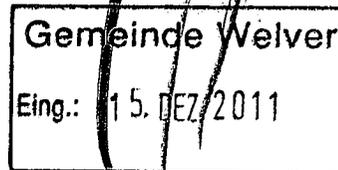
6 Ja-Stimmen und
9 Nein-Stimmen

abgelehnt.

SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Welver
Klaus-Theo Rohe
- Fraktionsvorsitzender -

Welper, den 14.12.11

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Am Markt 4



59514 Welper

Betr.: Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt vom 25.01.2012, des HFA vom 15.02.2012 und der Ratssitzung am 29.02.2012
- Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Ratsfraktion beantragt folgenden Punkt in die Tagesordnung der o.a. Ausschüsse und der o.a. Ratssitzung aufzunehmen:

Wegebau in der Gemeinde Welver
hier: Instandsetzung der gemeindlichen Wege

In der Sache wird beantragt:

Der Rat möge beschließen:

Die Gemeinde Welper verfügt ein umfangreiches Wegenetz mit ca. 400 km Länge. Die Wege und Strassen sind in erheblichem Maße schadhaft. In den zurückliegenden Jahren ist die Verwaltung ihrem Auftrag, die Wege und Straßen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, nur unzulänglich nachgekommen. Nicht zuletzt ist die notwendige Instandsetzung jetzt vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht erforderlich.

Daher ist es zwingend geboten, in den nächsten fünf Jahren jährlich mindestens 200.00,00 € für den allgemeinen und den Wirtschaftswegebau in den Ortsteilen aufzuwenden und in den gemeindlichen Haushalt ein zu stellen.

Davon sind jährlich mindestens 10 - 15 % für Fräsarbeiten an den Banketten der gemeindlichen Wegen ein zu setzen, um eine bessere Abführung des Wassers zu gewährleisten und hierdurch weiteren Beschädigungen vorzubeugen.

Die weitere Begründung wird mündlich gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Müller', written over a horizontal dashed line.

- Fraktionsvorsitzender -